Historische Studien

zur Entstehung der

westfälischen Familienfideikommisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

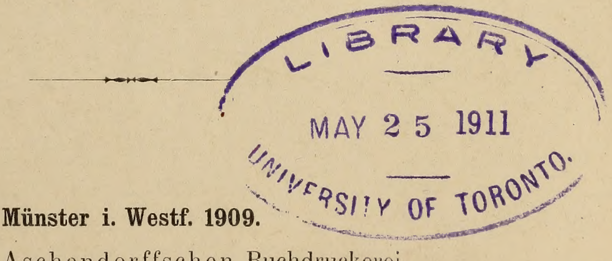
genehmigt

von der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Von

Ernst Kunsemüller
aus Rehme in Westf.

Promoviert am **22. Dezember 1909**.



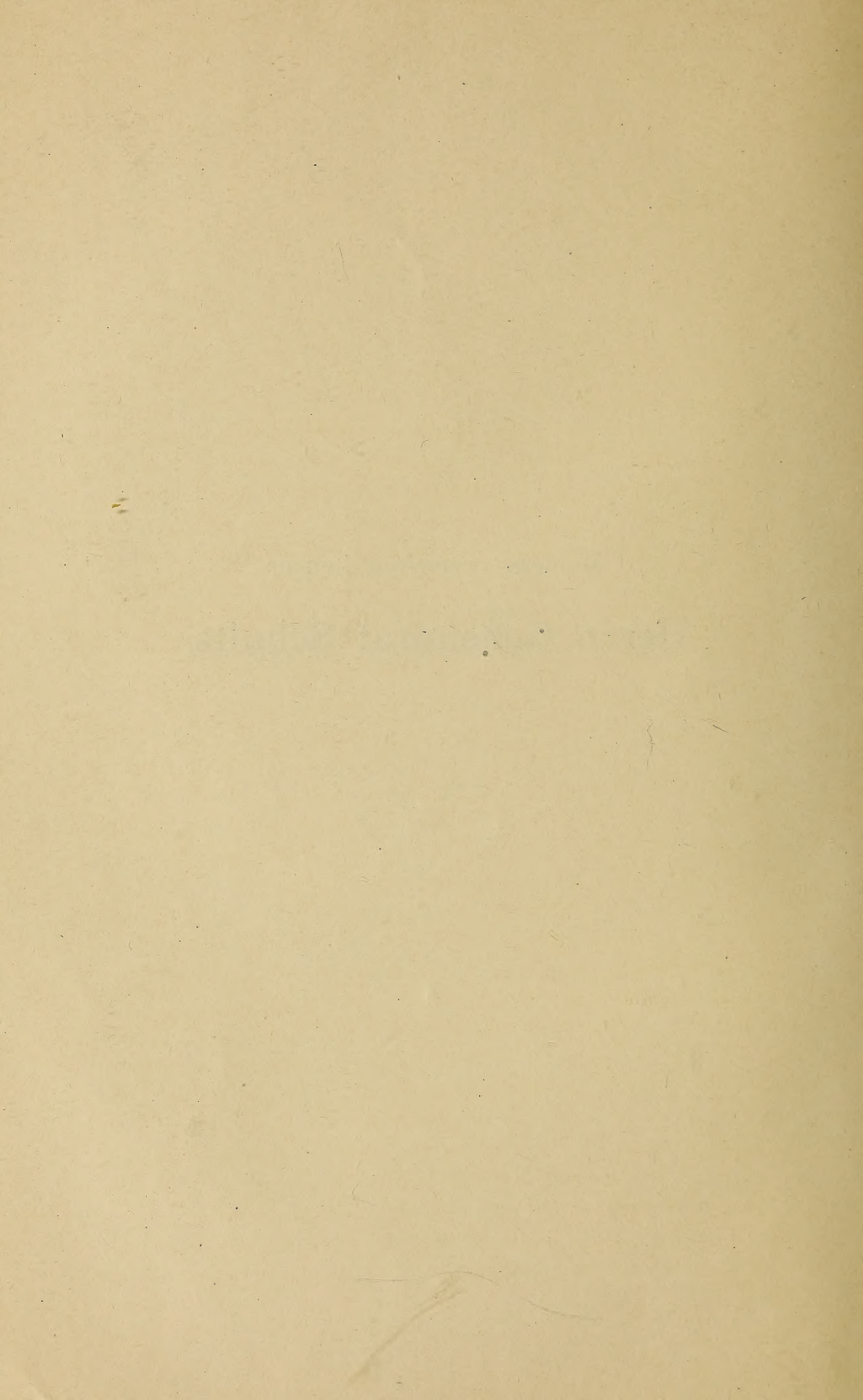
Münster i. Westf. 1909.
Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei.

Berichterstatter:

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Aloys Schulte.

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Geheimrat Schulte.



Vorwort.

Es ist für die vielumstrittene Frage nach dem Wert oder Unwert der Familienfideikommisse nicht ohne Bedeutung, über die Entstehungsgeschichte dieses Instituts Klarheit zu gewinnen. Auf der einen Seite wird von „einer fremden Erfindung, einem welschen Importartikel“ geredet, auf der anderen bringt man das Familienfideikommiß in Zusammenhang mit dem Erbrecht der Rechtsbücher. Beide Parteien gehen jedoch von allgemeinen dogmatischen Voraussetzungen aus, während die nachfolgende Untersuchung sich an die tatsächlich bestehenden Familienfideikommisse eines bestimmten Einzelgebietes hält, um so mehr, da bisher, so viel ich weiß, nur die Fideikommisse Nieder-Österreichs einer ähnlichen Betrachtung unterzogen worden sind. Natürlich läßt diese Methode in erster Linie nur Schlüsse zu, die eine auf eben dieses Gebiet beschränkte Gültigkeit haben, doch hofft sie, diesen Nachteil der Einseitigkeit durch die Arbeit mit greifbaren Verhältnissen aufzuwiegen. Ein anderer Mangel war aus demselben Grunde unvermeidlich: die Untersuchung mußte sich in den meisten Fällen auf sekundäre Quellen stützen, da das Material, meist ungedruckte Urkunden, in zahlreichen, dem Verfasser unerreichbaren Privatarchiven verstreut ist, aus denen es in lokalgeschichtlichen Einzeluntersuchungen, vor allem der Sammlung „Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“ bearbeitet von Ludorff, benutzt wurde. Nun ist diese Sammlung noch nicht abgeschlossen, vor allem aber auch nicht als historische Quelle geschrieben, obwohl einzelne der historischen Einleitungen durch die Autorität ihrer Verfasser völlig gedeckt sind. Die nachstehenden Daten müssen daher später noch einmal gründlich auf ihre Genauigkeit hin geprüft werden und zwar nach Abschluß der wertvollen Inventarisation der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, begonnen von der historischen Kommission der Provinz. Trotzdem werden die etwaigen Richtigstellungen einzel-

ner Namen und Daten an dem allgemeinen Ergebnis nichts ändern können. Sind doch wenigstens die Stiftungsurkunden, welche die Grundlage bleiben werden, nach den Originalen oder beglaubigten Kopien des Königl. Oberlandesgerichts in Hamm zitiert, dem ich für sein bereitwilliges Entgegenkommen auch an dieser Stelle danke.

Westfälische Fideikommisse nenne ich diejenigen, die heute der Aufsicht des OLG. Hamm unterstehen. Von der Untersuchung ausgeschlossen sind diejenigen, die in der Provinz Westfalen liegen, aber einem andern Oberlandesgerichtsbezirk angehören, zweitens die Fideikommisse der Standesherren, wie noch zu begründen sein wird, und drittens alle diejenigen, die nach dem Jahre 1806 (Rheinbundsakte) gestiftet sind, worauf ebenfalls zurückzukommen sein wird. Natürlich bin ich mir dabei bewußt, daß es auch außerhalb dieser vier Kategorien noch Fideikommisse in Westfalen gegeben haben mag oder noch heute gibt, die nicht zur Kenntnis des OLG. gelangt sind.

Zum Schlusse spreche ich allen Verwaltungen von Staats- oder Privatarchiven, die mir die Erlaubnis zur Verwertung und Veröffentlichung ihres Materials erteilten, nochmals meinen aufrichtigen Dank aus.

E. K.

Literatur.

I. Juristische.

Ein die wichtigsten Arbeiten enthaltendes Verzeichnis findet sich bei Gierke im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage Bd. III, Jena 1900, S. 891 f. Hauptsächlich kommen darunter in Betracht Knipschildt, Schulze, Zimmerle, Lewis, Wippermann, Meyer, Pfaff-Hofmann und Gierkes vorstehender Artikel. Dazu:

Joh. Georg Estor: Auserlesene kleine Schriften. Andere vermehrte Ausgabe. Gießen 1746.

G. Homeyer: System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher, (des Sachsenspiegels zweiter Teil, Bd. II), Berlin 1844.

Hermann von Sicherer: Über die Gesamtbelehnung in deutschen Fürstentümern, München 1865.

Richard Schröder: Über eigentümliche Formen des Miteigentums im deutschen und französischen Recht. (Festgabe der jur. Fak. Heidelberg). Heidelberg 1896.

Georg von Below: Territorium und Stadt. München u. Leipzig 1900.

Eugen Moritz: Die Familienfideikommisse Preußens. Berlin 1901.

Heinrich Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[2]. Leipzig 1905.

Aloys Frh. v. Kallina: Die niederösterreichischen Fideikommißurkunden. Juristische Blätter, XXXIV. Jahrg., Nr. 15—18, 28—29.

Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5]. Leipzig 1907.

Herm. Krause: Die Familien-Fideikommisse von wirtschaftlichen, legislatorischen, geschichtlichen und politischen Gesichtspunkten. Berlin 1909.

II. Zur westfälischen Geschichte.

Ferdinand Frh. v. Fürstenberg: Monumenta Paderbornensia, 3. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1713.

Anton Friedr. Büsching: Neue Erdbeschreibung, dritter Teil, 3 Bde. Hamburg 1757 ff.

J. D. von Steinen: Westfälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo 1750—60.

J. St. Pütter: Auserlesene Rechtsfälle. Bd. III, Göttingen 1777 ff.

V. N. Kindlinger: Münsterische Beiträge zur Geschichte Westphalens. 3 Bde. Münster 1787—93.

P. Wigand: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 7 Bde. Hamm 1826—32.

C. A. Behnes: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830.

J. S. Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. Arnsberg 1839—54.

C. von Olfers: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster. Münster 1848.

A. Fahne: Geschichte der Cölnischen Geschlechter; Geschichte der Westfälischen Geschlechter. Cöln 1858.
„ Die Herren von Hövel. Cöln 1859—60.
„ Die Dynasten von Bocholtz. Cöln 1860—63.
J. Holsenbürger: Die Herren von Deckenbrock und ihre Besitzungen. I. Teil. Münster 1868.
J. Pieler: Leben und Wirken Kaspars v. Fürstenberg. Paderborn 1873.
„ Die Rittersitze des Herzogtums Westfalen. In Seibertz-Tücking, Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. 1876.
J. Brunabend: Attendorn, Schnellenberg, Waldenburg und Ewich. Ein Beitrag zur Geschichte des Herzogtums Westfalen. Münster 1878.
Karl Adolf Frh. von der Horst: Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden. Berlin 1894. Nachtrag dazu in Vierteljahrsschrift für Wappen-Siegel- und Familienkunde XXVII 1 ff.

Zeitschriften.

Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen.
W. Z. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde; hrg. von dem Verein für Gesch. u. Altertumk. Westfalens. Münster 1838 ff.
Seibertz-Tücking: Blätter zur näheren Kunde Westfalens.

Im Erscheinen begriffene Sammlungen.

Inv. = Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. (Veröffentlichungen der hist. Kommission d. Prov. Westfalen.)
Lud. = Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, bearbeitet von A. Ludorff. (Zitiert nach Kreisen.) Darin historische Einleitungen für die Kreise

Ahaus	von	Schwieters
Arnsberg	„	Féaux de Lacroix
Beckum	„	Schwieters
Bielefeld-Land	„	Schrader
Bochum-Land	„	Darpe
Dortmund-Land	„	Roese
Halle	„	Nitzsch
Herford	„	Jellinghaus
Hörde	„	Roese
Iserlohn	„	Henniges
Lübbecke	„	Frh. von der Horst
Lüdinghausen	„	Schwieters
Meschede	„	Brügge
Minden	„	Wurm
Münster-Land	„	Weskamp
Olpe	„	Hölscher
Paderborn	„	Richter
Siegen	„	Heinzerling
Soest	„	Vogeler
Steinfurt	„	Döhmann
Tecklenburg	„	Brennecke
Wiedenbrück	„	Eickhoff
Wittgenstein	„	Heinzerling.

Ein Familienfideikommiß ist nach Gierke [1]) „ein Vermögensinbegriff, der durch eine private Willenserklärung für unveräußerlich erklärt ist, um in einer Familie zur Erhaltung ihres Ansehens von Geschlecht zu Geschlecht vererbt zu werden". Diese Definition reicht im vorliegenden Falle nicht aus, denn für die historische Betrachtung gehört zum Wesentlichen eines Fideikommisses unbedingt auch die Art der Erbfolge, d. h. die Individualsukzession innerhalb des Agnatenstammes. Zwei Momente sind es demnach, die das Wesentliche des Instituts ausmachen: einmal die Vinkulierung des Vermögens, die für die Erhaltung des splendor familiae die soziale Grundlage bildet, und dazu die Individualsukzession innerhalb des Agnatenstammes, oder, wie bei der Mehrzahl der Fideikommisse, die Primogenitur, die auf Privatdisposition des Stifters oder der Stifter beruht und für den splendor familiae den Namen erhält. Erhaltung „Stammes und Namens" bezeichnen die meisten Stiftungsurkunden als ihren Zweck und die beiden Forderungen „Unveräußerlichkeit des Besitzes und Primogenitur" entsprechen in etwa jenen Begriffen.

Diese Scheidung muß man im Auge behalten, wenn man an die Entstehungsgeschichte der Fideikommisse herantritt. Denn wenn auch eins ohne das andere kein Fideikommiß ausmachen würde, so liegen doch die Quellen für jedes von beiden nicht immer auf gleichen Gebieten. Die Frage würde also sein:

Ist in der Entwicklung des deutschen Rechts die Unveräußerlichkeit eines Grundbesitzes [2]) eine Einrichtung, die erst mit der Stiftung der Fideikommisse aufkommt, bzw. wodurch unterscheidet sie sich von früheren ähnlichen Einrichtungen? Dasselbe muß darauf hinsichtlich der Primogenitur untersucht werden.

---

[1]) Artikel Fideikomisse im HWS.

[2]) Es handelt sich in den ältesten Fällen stets um Grundbesitz, Geldfideikommisse sind jünger, das älteste westfälische von 1757.

Als ältestes westfälisches Fideikommiß gilt das der Familie von Haxthausen, angeblich gestiftet im Jahre 1466. Da es zusammen mit dem der Freiherrn v. Spiegel zum Desenberge von 1588 insofern eine Sonderstellung unter den übrigen westfälischen Fideikomissen einnimmt, als beide aus Ganerbschaften entstanden sind, so müssen sie beide auch vorweg behandelt werden. Wippermann[1]) hat den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß beim Fideikommiß im Grunde überhaupt nur ein neuer Name für das alte Rechtsinstitut der Ganerbschaft vorliege und den Vorschlag daran geknüpft, man solle alle Fideikommisse in „Ganerbschaften" umtaufen, da „kein Unterschied zwischen ihr und dem ist, was man seit Knipschildt beständiges Familienfideikommiß genannt hat, und die seitdem neu gegründeten Fideikommisse sich ohne Lücke an die Ganerbschaften anschließen", so daß sich in einem pactum familiae von 1740 ein Gut „als ganerbschaftlich und als Familienfideikommiß" bezeichnet findet.

Demgegenüber ssi zunächst festgestellt, daß von den 81 bis zum 12. Juli 1806 gestifteten westfälischen Fideikommissen nur jene beiden nachweisbar auf eine Ganerbschaft zurückgehen. Auch die Verzeichnisse bestehender Ganerbschaften[2]) kennen in Westfalen nur die spiegelsche.

Wie ist das zu erklären?

Der Begriff der Ganerbschaft entstammt der Zeit der Volksrechte[3]). Man spricht nach Wippermann (S. 5) von einer Ganerbschaft bei einem Samtverhältnis dann, „wenn jegliche Totteilung (Substanzteilung) den Gemeinern und ihren Erben dauernd durch alle Generationen hindurch verboten ist, sei es gewohnheitsrechtlich, sei es durch Vertrag oder letztwillige Verfügung". Erstes Erfordernis ist also, daß es sich um ein Gesamtrecht unter Gemeindern handeln muß. Aber dafür ist in der Lex Saxonum im Gegensatz zu den übrigen Stammesrechten[4]) nirgends ein Anhaltspunkt. Wohl haben wir hier auch das Beispruchsrecht, doch

---

[1]) Ganerbschaft S. 55. [2]) Wippermann S. 10 n. 3.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte 288; Brunner, Grundzüge 210 f.

[4]) Zimmerle konstatiert S. 39 bei der Besprechung der L. Sax. nur das Beispruchsrecht des proximus heres, findet aber darin keinen Gegensatz zu den übrigen Volksrechten, da er (S. 91 f.) ein Gesamteigentum der Familie überhaupt bestreitet. Die neuere Rechtsgeschichte hält jedoch an der Theorie des Gesamteigentums fest; cf. Schröder 288; Brunner, Grundzüge 210, 216 f.

steht es nur dem nächsten Erben zu[1]), „diesem aber immer, auch wenn er sich in keinem Gemeinderverhältnis mit dem Veräußerer befand“[2]). Auf die Erbeneigenschaft also gründet sich hier das Beispruchsrecht, dem Gemeinderverhältnis, das der Ganerbschaft zugrunde liegt, entspricht in der Lex Saxonum ein einfaches Erbenwarterecht[3]), Samtverhältnisse sind dem westfälischen Gebiet ursprünglich fremd, und ihr Fehlen kann daher nicht überraschen[4]).

Daß nun die beiden vorliegenden Fälle eine Ausnahme von dieser Regel machen, ist nicht allzu verwunderlich. Denn einmal gibt es auch in der Rechtsgeschichte keine ausnahmslos regelmäßige Entwicklung. Dazu kommt aber der Umstand, daß man den Begriff der Ganerbschaft allmählich auf Institute übertrug, deren Ursprung völlig anderer Art war, wenn auch die äußere Form mit der eigentlichen Ganerbschaft Ähnlichkeit hatte. Denn ein Samtverhältnis kennt nicht nur das Landrecht, sondern die Belehnung zur gesamten Hand schafft unter den Lehnsmannen gleicherweise eine Gemeinderschaft. Nur ist dabei stets zu bedenken, daß hier ursprünglich in erster Linie das Interesse des Lehnsherrn auf unzersplitterte Lehnsherrschaft vorlag, nnd daß erst daraufhin die Gesamthänder nach einer Rechtsform suchten, der ihr Verhältnis eingeordnet werden konnte. Da bot sich dann die Ganerbschaft. Ihr entlehnte man im Spätmittelalter den Begriff der Mutschierung für die Teilung bezüglich der Nutzungen, die mutschierenden Gesamthänder nannten sich Ganerben, Ganerbschaften gab es schließlich am Lehen, am Allod und an beiden vermischt. Die Belehnung zur gesamten Hand „vermittelt den Anspruch des Herrn auf Einheit des Lehns mit dem der Erben auf gleichen Genuß“. (Homeyer, Lehnr. S. 459.) Wenn man darum

[1]) c. 62. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit, sustentetur. c. 64. Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo, si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit. Vgl. auch Richthofen, ebenda in den Noten.

[2]) Schröder 288.

[3]) Nach Brunner 216 die jüngere Form des Wartrechts.

[4]) Eine dahingehende Untersuchung steht noch aus, geht jedoch über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus.

auch nicht sagen kann, daß durch das Lehnrecht die Gemeinderschaft auf westfälischen Boden unmittelbar übertragen worden ist, so hat doch jedenfalls das Lehnrecht starken Einfluß auf ihre Ausgestaltung gehabt.

Der vorliegende Fall der Familie Spiegel bietet die Bestätigung hierfür. Der wichtigste Teil ihres Besitzes war zweifellos die Burg auf dem schwer zugänglichen Gipfel des Desenberges bei Warburg, in deren Besitz 1275 zuerst ein Hermannus miles de Desenberch cognomento Speculum [1]) erscheint. Eine Erbverbrüderung zwischen den Vettern Spiegel vom 21. Mai 1338 [2]) nennt noch promiscue Gesamteigentum und Privateigentum:

„Wir Johan Spighel, Wedekind und Eckebrecht, mines „Bruder Sohne bekennet des in desseme openen briev, dat wi „mit willen aluser rechten erven hebbet vortyghen vnde vor„tyget degherlicken alles rechtes vnde aller ansprake, de wi „mochten hebben, an der borch de genandt ist Desen„berg, vnde an aldeme dat dar to höret, vnd Vortmar an „alldeme ghude, dat vser Neven ist, hern Erkberchtes Riddere, „Cordes vnde Ludolues Knechte, vnde eren rechten eruen, et „sie manghut Lenghut oder eghen ghut, se hebbent von wem „seit hebben, oder we et von en hebbe.

„Vortmar vortyghe wi aller voghedige, aller gerichte, aller „Manne, aller eghenen lüde, vnde aleres ghudes, et hore wor „et hore vnde et leghe wor et leghe, se hebbent gehat al„lene, oder sammet mit vss.“

(Folgt das Verzeichnis der ihnen für diesen Verzicht von den Brüdern zum Desenberge abgetretenen Güter.)

„Were dat also dat wy storuen ane eruen, so scholden „alle desse ghut, de hier vor genönnet sint eruen vnde vallen „vp vse vorgesprokenen Neven, vnde vp ere eruen,

[1]) Nach einer vom Domkapitular Meyer in Wigands Archiv I 2, 110 mitgeteilten Urkunde. Vgl. auch dessen Aufsatz über die ältere Geschichte des Desenberges in Wigands Archiv I 2, 25 ff., dazu Ludwig Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Bd. I (Göttingen) 1832 S. 39 n. 47, S. 186 n. 38 u. S. 187

[2]) Copie im St.-A. Münster, auch gedruckt bei Estor II 738. Die Lesart ist die der Urkunden des OLG, die, meist Kopien, in bezug auf die Schreibweise verschiedentlich von den Originalen abzuweichen scheinen, während jedoch der Wortlaut, wie in einigen Fällen festgestellt werden konnte, der gleiche ist.

„störuen se auer ock ohne eruen, so scholden alle ere ghut ock „fallen vp vss vnde vp vse eruen, sunder des alleine, dat „de frouen vp beident siden behelden ere liftinge an deme ghude „de en daran besheden were . . .“

Von diesem Vergleiche datiert die Linie der Spiegel zum Desenberge, die von den genannten Brüdern Ekbrecht, Kurt und Ludolf begründet wurde, während die drei Aussteller, ihre Vettern Johann, Wedekind und Ekbrecht für sich und ihre Nachkommen dauernd auf ihren Anteil am Desenberg verzichten [1]).

Durch Vertrag vom 5. November 1471 haben Gerdt, Schonenberch und Henrich, Brüder und Vettern Spiegel zum Desenberge ihre sämtlichen Güter dem Bischof Simon von Paderborn, „seinem nhakommen vnd Stiffte tho ewigen tagen“ als Lehen und Offenhaus aufgelassen [2]), worauf dieser ihnen und Hermann Spiegel, Domherrn in Paderborn, Bruder des Schöneberg, und Heinrich, Vetter des Gerd, d. d. Schloß Desenberg, 6. April 1472 den Lehnbrief ausstellt [3]), in dem es heißt:

Die Spiegels haben das Schloß Desenberg „mit gutem freyem „willen vnd fürbedachtem Mohdt vns Vnsern Nakommen vndt „Stiffte von Paderborn vpgelaten vnd gegeben, vndt dat genzlichen „in Vnse handt gestalt, welche vplatunge vnd giffte wy tho be„hoef unser Nakommen vnd Stiffts tho vns also genommen „hebben, So hebben wy fort in dem seluen gerichte in Jegen„wertigkeit vnser Nachbenannten Mannen de obg. Herrn Her„man, Gerdt, Schonbergt vnd Henriche die Spiegele, mitt dem„selben Schlotte tom Desenberge vnd alle seiner Herligkeit to „einem rechten Manerueleheen, na setten, gewonten vnd rechte „vnsers Stiffts von Paderborn belehnet, vnd belehnen sie also „semptlichen vnd besonderen Jegenwertig in krafft dieses „brieues . . . “

Auf diese Belehnung zur gesamten Hand folgt drei Wochen später, am 27. April 1472, ein Burgfrieden, der eine Ganerbschaft konstituierende Vertrag, zwischen den Brüdern Hermann,

[1]) Nach Fahne, Köln stifteten sie dafür die Linien Peckelsheim, Schweckhausen und Borlinghausen, jedoch zählt die Fideikommiß-Stiftungsurkunde sie alle drei zur Peckelsheimer Linie.

[2]) Abschrift im St.-A. Münster.

[3]) Abschrift im St.-A. Münster, inseriert in einer Bestätigungsurkunde dieses Lehnbriefes durch Bischof Dietrich v. Paderborn vom 13. Nov. 1600 für Hermann Spiegel.

Schöneberg, Heinrich einerseits und ihrem Vetter Gerd andrerseits [1]). Ein Burgfriede endlich vom 30. November 1524 zwischen den streitenden Parteien Philips, Domherrn zu Paderborn, Werner, Simon, Johan und Mauricius, Brüder und Vettern, einerseits und Friedrich, Gerdt und Kort, ihren Vettern, andrerseits, alle Spiegel zum Desenberge [2]), bestimmt:

„Ock so sollen de vorbenampte Spegele edder ere Erven „dat Slot eder eyn seynen Deil des Slots tom Desenberghe und „alle de Güdern de in dem Borchfrede gelegen eder dartho „behorende syn, niemande verkopen, vorschrewen, verpenden, „indoin eder vergeuen in einiger Wysse den alleyne synen „Ganerven tom Desenberge doch mit unsem guden Willen ...“.

Erst jetzt also haben wir eine ausgeprägte Ganerbschaft vor uns, und zwar ausdrücklich eine Ganerbschaft ausschließlich am Lehen, wie aus diesem ganzen Entwicklungsgang hervorgeht und in dem Lehnbrief von 1472 deutlich begründet ist.

Als Mutschierung stellt sich auch die Fideikommiß-Stiftungsurkunde dar [3]), die mit den Worten beginnt:

„Zu wissen, daß im Jahr unsers Herrn 1588 Dienstag nach „Laetare zwischen denen sämtlichen Vettern und Gebrüdern „Spegeln zum Desenberg nachfolgende freundliche und Brüder„liche Mutschorrung geschlossen worden . . .“

Es werden dann die Verträge der Vorfahren teils erwähnt, teils wörtlich oder im Exzerpt mitgeteilt, und zwar die Erbverbrüderung von 1338, der Lehnsauftrag von 1472, die Burgfrieden von 1472, 1524 und einer von 1581, beschworen von den Ausstellern dieser Fideikommiß-Stiftungsurkunde, mit der Bestimmung:

„Auch daran zu sein, daß dieser Distrikt und Desenbergische „Pflege und Begriff, dessen Lehnwahr Mannschaft in Summa „dessen Herrlich- und Gerechtigkeit angezeigt erklährt, und die„selbige auch auf unsere Erben und Nachkommende beständig„lich gepflantzet und demnechsten zur erhaltung unsers Stammes „und Nahmens eine beständige förmliche Erbbereinigung zwischen „unß mit einhelliger Verwilligung mögte beschlossen und ver„fertigt werden . . .“

---

[1]) Abschrift im St.-A. Münster.

[2]) Abschrift im St.-A. Münster, auch gedruckt bei Estor II 741.

[3]) Abschrift OLG Hamm.

Alle diese Verträge werden bestätigt mit der Hinzufügung, daß sie

„hiermit alles und jedes nehmlich alle und jede der Herrschaft „Desenberg Gefälle groß und klein . . . in Kraft eines fidei „comissi perpetui . . . erkennen und approbieren, Unß auch „bey unseren adelichen Ehren verbinden und verpflichten, die„selbige in Verordnung der succession wie auch in allen anderen „puncten . . . in alle Ewigkeit zu folgen".

Der Zweck der Erhaltung Stammes und Namens ist schon ausgesprochen, dennoch gehört die Fideikommiß-Eigenschaft noch durchaus der Übergangszeit an. Denn die Bestimmung über die Unveräußerlichkeit bzw. Unteilbarkeit ist noch ganz unbestimmt. Es heißt da, die Güter sollen „so viel möglich unzertheilt in ihrem gantzen wesen zusammengehalten werden", ein Ausdruck, der doch nur als Vorstufe gelten kann zu dem in jeder späteren Fideikommiß-Stiftungsurkunde ausgesprochenen strikten Verbot, von dem fideikommissarisch gebundenen Vermögen etwas zu „verkaufen, verpfänden, mit Passiv-Schulden beschweren, vertauschen, veräußern" oder ähnlichen ganz bestimmten Wendungen. Noch evidenter ist der Abstand bei den Bestimmungen über die Sukzession:

„Jedoch soll dieses alles [die Herrschaft Desenberg] auf „eines jeden ehliche Männliche Leibs Lehns Erben ab „intestato verfallen, dieselbige aber dagegen schuldig seyn, die „Töchter biß zu ihrer Ausstattung, ihrem standt gemäß, ehrlich „und wohl zu unterhalten und da sie sich verheyraten werden, „einer jeden anstadt ihrer legitimae aufs zwey tausend Rthlr „zu Ehesteuer und dann 300 Rthlr zu Geschmuck und Kleidung „doch auch nach Vermögen mitzugeben."

Dagegen haben sich die Töchter zu verpflichten,

„bey ihren Adelichen Weiblichen Ehren an eines leiblich ge„schworenen Aydes statt und bey dem wordt der ewigen wahr„heit, daß sie sich aller übrigen An und Zusprach verzeihen „und begeben wollen", und diesen Verzicht, „alswann es alles „vor gehegtem Gericht mit aufgehobenen Fingern und anderen „Solemnitäten geschehen und geschworen wäre, wahr, stät, vest „unverbrüchlich zu halten [und dene straks nachzukommen für „sich und alle ihre Erben und Erbnehmen, hierneben und bey „gleichmäßigen Theuren Verpflichtungen, sich verzeihen, begeben „und renuncijren, allen wohltaten und beygnadigungen der Rechte,

„so sie ihre Erben und Nachkommen wieder diesen Verzicht und „quitung schützen mögten, insonderheit aber des Senatus Vellejani „und anders, so von Kayßern Königen . . . dem weiblichen Ge- „schlecht wegen ihrer obligation verpflichtung und renunciation „zu guth gereicht und versehen ist, cum renunciatione haeredi- „tatis non valere, nisi solemniter sit jurata, ex quod contra ejus „modi renunciationem relaxatio juramenti ad effectum agendi „peti et impetrari possit, und was dergleichen Behelf in rechten „mehr sindt . . . vor keinem Richter oder Gericht nicht ange- „nommen, Sie oder ihre Erben damit gehöret, sondern auf Vor- „legung des Verzicht Briefes nach dessen buchstäblichen Inhalt „jederzeit geurtheilt und wie sonsten super re judicata in exe- „cutionem procedirt werden soll".

Wiederum liegt ein Anfang zur Fideikommiß-Bildung vor, insofern allein der Mannsstamm zur Nachfolge berufen wird. Aber wiederum sind die Gründe zu dieser Forderung im Lehnrecht gegeben und gehen darüber auch nicht hinaus. Daher fehlt auch noch jeder Ansatz zur Individual-Sukzession, die dem Wesen der Mutschierung geradezu widersprechen würde.

Daß trotzdem von einem „fideicommissum perpetuum" geredet wird, ist nur ein Zeugnis mehr für die verständnislose Anwendung der im römischen Recht auf vier Generationen beschränkten fidei-kommissarischen Substitution auf Institute des einheimischen Rechts, vollkommen charakteristisch für die privatrechtliche Rezeption.

Immerhin haben wir hier einen Vorläufer des deutschrechtlichen Familienfideikommisses, und als Ergebnis dieser Untersuchung steht fest:

Das Fideikommiß der Familie von Spiegel zum Desenberge geht nicht auf eine alte Ganerbschaft zurück, sondern entstammt in ununterbrochener Entwicklung einem Lehen zur gesamten Hand, das nicht vor das Jahr 1472 zurückreicht, und auf das erst später der Name Ganerbschaft übertragen wurde.

Ganz so klar liegen die Verhältnisse für das haxthausensche Familienfideikommiß nicht, einmal des Materials halber[1], dazu aber, weil die Entwicklung dieser Ganerbschaft komplizierter gewesen ist. Sicher ist jedenfalls, daß auch hier keine stetige

[1]) Die haxthausenschen Lehnsakten waren mir nicht zugänglich, und das Königliche Staatsarchiv in Münster enthielt kein in Betracht kommendes Material.

Entwicklung von der ursprünglichen Form der alten Ganerbschaft bis zum Fideikommiß vorliegt. Dafür sprechen folgende Gründe:

Als Stiftungsurkunde gelten zwei Familienverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Was zunächst den ersten angeht, eine Erbeinigung zwischen den vier Brüdern Gottschalk, Heinrich, Johann und Wilhelm von Haxthausen vom 12. März 1466 [1]), so ist dazu zu bemerken:

1) Die Teilung gilt sowohl für Allod wie Lehen. Es wird allgemein von „eren gueteren" gesprochen, und es heißt später:

„Item so sall de Oldeste Von ihren lein heren er lein guet „entfangen [Vnd ern lehene verleinen eren mannen, wan die „ern gude entphain] [2]) Von ihne;"

Ganerbschaft und Gesamtlehen aber sind zwei Arten des Gesamtbesitzes, deren Ursprung zeitlich und sachlich ganz verschieden ist [3]).

2) Ein zweiter Unterschied besteht zwischen a) dem Vermögen, dessen Besitz wirklich jederzeit gemeinsam ausgeübt werden kann:

„to dem ersten schollen de schlotte Schwalenberg Breden Born „Vnd Ettelen, to ehrer aller nutt Vnd noden, une [en] Allen „open sin Vnd Wesen, welcher das Bruken wolde Vnd möste „to siner not, offt ir aller, tor selbigen behoff tor Driburch dat „Borglein";

oder später:

„Item so sall er ein dem anderen, war malik Best kann, helpen „to Buwen Schwalenberg Bredenborn und Ettelen Und daß „gelück ere diecke up to Varnde edder gunnen dem gunne wan „er [4]) de dat don Wille, dat de datt doin muge Van dem [5]) „anderen Vnbeschwert Vnd sin geldt daran Behalden, went me „em dat widergeue . . ."

b) und dem übrigen, für das Gesamteigentum, aber Sondernutzung festgelegt wird. Sondernutzung, da jedem einzelnen sein Anteil genau abgegrenzt wird, dabei aber Gesamteigentum, wie aus dem Einleitungssatz hervorgeht:

---

[1]) Abschrift OLG Hamm, nach einer notariell beglaubigten „Copia der Moitscharung alle Von Haxthausen Betreffendt" im Königl. Staatsarchiv Wetzlar (Erbteilung „Preußen" litt. H., lauf. Nr. 652 a. vol. VIII Folio 398 ff.).

[2]) Zusatz in einer unter derselben litt. lauf. Nr. 644 fol. 165 ff. in derselben Abtlg. beruhenden nicht beglaubigten Kopie in Wetzlar, die mit einer Kopie des 16. Jahrhunderts im Königl. Staatsarchiv Münster wörtlich übereinstimmt. [3]) s. o. S. 3 f.

[4]) [den genne van enne] s. Anm. 2. [5]) [den] s. Anm. 2.

„do man schreff dusent verhundert in dem seß Vnd Sestigsten
„Jahre an sunte Gregorius dage, do wardt Von magen Vnd
„freunden der von Haxthausen ein guetlich Verdracht beredet,
„wo se sic mit eren gueteren Vnder ein Halten sollen, sonder
„erbtheilung, dan storue ehrer welike, so sollen se to
„deß doden gude recht sein, ethen wehre dan, dat der
„Verstoruen liues Eruen hedde, de in eres Vaders stede treden";
oder später:
„vort, so mag er ein itzlich von Haxthausen Bouen diese säte,
„na guderen Vnd na erwen to krigen stain de uor seck Vnd
„liues Erben Beholden, sonder Vptein, dat sulcke gudere
„sollen hören in ere gemene gut".

3) Bei dieser letzten Form — Gesamteigentum, aber Sondernutzung mit genauer Bestimmung der einzelnen Anteile — liegt im Grunde eine wirkliche Teilung vor, und zwar, wie unter 1) angeführt, auch für Gesamtlehen. Eine Teilung des Gesamtlehens aber, wenn auch nur bezüglich der Nutzungen (Mutschierung), wurde erst auf Grund einer späteren Entwickelung dieses Institutes möglich [1]), zur Zeit der Rechtsbücher wurde Besitz und Genuß am Lehen in ungeteilter Gemeinschaft ausgeübt, die Gemeiner erlangten mit Gesamtempfang des Gutes auch eine gleiche Gewere daran [2]).

4) Bis in die Zeit der Rechtsbücher aber reicht der Haxthausensche Gesamtbesitz überhaupt nicht zurück. Von den in der ersten Erbeinigung als rein ganerbschaftlich bestimmten Gütern war Bredenborn noch im 14. Jahrhundert im Besitz der Familie von Bredenborn [3]) und wurde erst von Albert von Haxthausen, dem Großvater der Mutschierenden, zu Anfang des 15. Jahrhunderts angekauft [4]). Von einem Burglehen zum Bredenborn bemerkt unsere Urkunde ausdrücklich: „dat Henriche von Luttersen waß". Ettelen ist vermutlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts durch die Heirat des Albert von Haxthausen mit Germentrud von Ettelen an die Familie Haxthausen gekommen. Dieser Ehe entstammte Johann v. Haxthausen, der mit Gisela von Driborg vermählt war, so daß die Vermutung naheliegt, daß das Burglehen zu Driburg nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in haxthausenschen Besitz gelangte.

---

[1]) Schröder 414; Homeyer, Lehnrecht 466 f.

[2]) Homeyer 457. [3]) W. Z. 37 II 157.

[4]) Fahne, Bocholtz 74 f. auch für alle folgenden Angaben.

Von dem übrigen Gut war Bökendorf noch 1374 im Besitz der Herren von Brakel [1]), die Hersischen Güter erbte Johamn, der Vater der Mutschierenden, von seiner Mutter Metta von Herse. Derselbe kaufte auch Hedemissen.

Die Ganerbschaft in der 1466 vorliegenden Form hat sich also erst um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts entwickelt.

Bezeichnend hierfür ist auch das Fehlen des Begriffs „Mutschierung" in der Urkunde von 1466, wo er durch den vorher zitierten [2]) Einleitungssatz umschrieben wird, während die zweite Erbeinigung [3]) d. d. Apenburg, 14. März 1588 zwischen den vier Söhnen Georg, Gottschalk, Hermann und Elmerhaus des 1587 verstorbenen Elmerhaus v. Haxthausen, des Enkels jenes Gottschalk, der 1466 mit mutschierte [4]), ausdrücklich als Mutschierung bezeichnet wird. In der Tat handelt es sich hier auch um die rein ausgebildete Form einer solchen, es gibt keine Güter mehr, die „zu ihrer aller Nutz und Not ihnen allen offen" sind.

Das ist der einzige grundlegende Unterschied zwischen den beiden Urkunden. Im übrigen sind die Bestimmungen im wesentlichen dieselben. Die Unveräußerlichkeit ist präziser ausgedrückt:

„So sollen auch obgem. Haxthausische Stamb- Pfacht- Erb- „Vnd Lehengüter . . . ahn frembde, (welche keine männliche „stambs-Erben seyn) nicht Verkaufft, Versetzt, Vergeben, Ver- „wechselt, Veralienirt oder auch Vertestuirt werden. Eß geschehe „dan mit den anderen sämbtlichen stammes Erben gutem Vor- „wissen, willen Vnd Belieben Vndt dahn darüber in einigen „wegen anders fürgenommen würde, soll solches Von Vnwürden „Vnbändig Vnd nichtig seyn."

Das Gesamtlehen ist geblieben:

„Ferner ist Beredet, Bewilliget Vnd angenommen, daß der „älteste Von diesen furgeschriebenen Vier gebrüdern von Haxt- „hausen Von denen Lehenherrn Ihre Lehengüter zu Ihrer aller „Behueff trewlich empfangen, Vnd ihre Lehengüter nach fürstl. „Beschener Belehnung Ihren Lehenmännern wiederumb Ver- „lehnen soll."

Der Güterbestand ist insofern verändert, als zum Gesamtbesitz nur noch die das heutige Fideikommiß bildenden Güter

---

[1]) W. Z. 37 II 162. [2]) s. o. S. 10.

[3]) Abschrift OLG Hamm, nach Kopie des Königl. Staatsarchivs in Wetzlar („Preußen" litt. H. lfde. Nr. 658 a. vol. I Fol. 64 ff.). [4]) Fahne l. c.

Abbenburg, Bökendorf und Vörden[1]) gehören, dazu die entfernter, „jenseits des [teutoburger] Waldes“, gelegenen Sitze in Paderborn und Lippspringe, die in das Fideikommiß nicht mit aufgenommen worden sind.

Wir haben also das Ergebnis: Das Fideikommiß der Familie von Haxthausen hat sich aus einer Ganerbschaft entwickelt. Jedoch stammt diese aus einer Zeit, in der das Institut schon Bestandteile anderer Rechtsgebiete — des Lehnrechts — in sich aufgenommen hatte, und geht nicht über die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts zurück.

Über die westfälischen Ganerbschaften und ihr Verhältnis zur Fideikommiß-Bildung ist demnach zunächst zu sagen:

1) Die westfälischen Fideikommisse gehen mit zwei Ausnahmen nicht auf Ganerbschaften zurück.

2) Die Ganerbschaft stammt aus der Zeit der Volksrechte und ist nach der Lex Saxonum in westfälischem Gebiet überhaupt nicht heimisch.

3) Die beiden zu Fideikommissen gewordenen westfälischen Ganerbschaften beweisen nicht das Gegenteil, sondern sind ververhältnismäßig jungen Ursprungs, die eine aus dem ausgehenden 15., die andere frühestens aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert.

4) Eine eigentliche Ganerbschaft ist nur die zuletztgenannte, die erste ist ein reines Lehen zur gesamten Hand, auf das der Begriff der Ganerbschaft übertragen ist. Das Lehnrecht hat auch auf die Ausgestaltung der zweiten Einfluß gehabt.

Die Wippermansche Theorie: Fideikommiß gleich Ganerbschaft hat sich somit für Westfalen als sachlich unzutreffend erwiesen. Daß sie auch prinzipiell unmöglich ist, wird deutlich, wenn man in den beiden vorliegenden Fällen die Gebundenheit des Vermögens und die Sukzessionsordnung vor und nach der Fideikommißstiftung vergleicht.

1) Die haxthausensche Ganerbschaft läßt bei Einwilligung aller Gemeinder die Totteilung zu (s. o. S. 11), das spiegelsche Lehen zur gesamten Hand verbietet (s. o. S. 6) sie, freilich im Interesse des Lehnsherrn, nicht der Lehnsmannen, duldet aber die Mutschierung. Beim Fideikommiß ist jede Art der Teilung unmöglich.

---

[1]) Vörden hat nach Fahne, Bocholtz l. c. der mit mutschierende Gottschalk gegen Bredenborn eingetauscht.

2) Das spiegelsche Lehen zur gesamten Hand kennt überhaupt keine Individualsukzession, die haxthausensche Ganerbschaft erhält einen Ansatz dazu nur durch das Lehnrecht: Der älteste ist Lehnsträger für die übrigen. Im übrigen hat auch sie gemeinsame Erbfolge. Das Wesen des Fideikommisses ist die Einzelerbfolge.

Wenn darum Brunner [1]) die Ganerbschaft allgemein als Vorläufer des Fideikommisses ansieht, so entspricht diese Ansicht nicht den westfälischen Verhältnissen. Gemeint ist an der zitierten Stelle überhaupt die Vergabung zur gesamten Hand, es fehlt also auch hier die klare Unterscheidung zwischen der alten und jüngeren Form der Ganerbschaft. Außerdem enthalten die „Burgfrieden, Stammvereine, Erbeinigungen“ nicht nur Bestimmungen über Gesamtlehen, sondern die haxthausensche Erbeinigung von 1588 bestimmt über „Stamb- Pfacht- Erb- Vnd Lehengüter“. Es geht daraus hervor, daß die Wurzeln des Fideikommisses auch außerhalb der Ganerbschaft liegen können, und zwar in Westfalen vorwiegend außerhalb. Die weitere Untersuchung wird das bestätigen.

Das nächstfolgende westfälische Fideikommiß ist das der Grafen von Fürstenberg-Herdringen, gestiftet durch Testament des Caspar von Fürstenberg vom 26. Januar 1598 [2]), und von Kaiser Ferdinand III. auf Gesuch der Enkel des Stifters Dietrich Caspar, Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg bestätigt durch Privileg vom 12. Februar 1653 [3]).

Der Stammsitz der Familie Fürstenberg war die Burg Fürstenberg auf dem Fürstenberge bei Neheim, Kreis Soest, wo sich im 11. Jahrhundert Theoderich, ein Sohn des Grafen von Oldenburg, niedergelassen und die Oldenburg erbaut haben soll [4]). Diese Burg wurde verschiedentlich zerstört, zuletzt 1344 [5]). Heute steht noch

[1]) Grundzüge 218.

[2]) Original im herdringer Archiv. [3]) Abschrift OLG Hamm.

[4]) Nach Mitteilung der gräflichen Familie bei Ludorff Arnsberg S. 80.

[5]) Geschichte der Oldenburg in Monumenta Paderbornensia 241 ff. Die Zahl 1344 scheint richtig, auch Féaux de Lacroix (bei Ludorff l. c.), ein gründlicher Kenner der arnsbergischen Gütergeschichte, druckt sie. Die Angabe 1345 in dem Stemma Baronum Fürstenbergiorum, Monum. Paderb. 258, wird verschrieben sein, da es sich an dieser Stelle nur um kurze chronologische Notizen handelt, während in der Geschichte der Oldenburg die Darstellung ausführlich ist. Auf diesen Irrtum geht auch die falsche Angabe in Lud. Soest S. 15 zurück, wie auch v. Steinen II 1503, der in beiden Jahren eine völlige Zerstörung annimmt.

die Kapelle, die der paderborner Bischof Ferdinand von Fürstenberg, der Verfasser der Monumenta Paderbornensia, wieder ausbessern ließ [1]). Nach einer der Zerstörungen baute die Familie die Stammburg Waterlappe, Kreis Soest [2]). 1381 tragen Wenemarus Vorstenberg miles, Fridericus et Wenemarus eius liberi mit consensus Alueradis, der Gemahlin des älteren Wenemar, ihr Schloß Waterlappe dem Kölner Erzbischof Friedrich III. zum liberum ligium et apertum castrum, Lehn und Offenhaus, auf [3]). Zum alten Stammgut gehören auch die Besitzungen in Hüsten. Wenemarus Fürstenberg miles hat 1371 in Hüsten ein Mannlehen [4]).

Einen starken Zuwachs erfuhr der fürstenbergische Besitz im 16. Jahrhundert, seitdem der Kölner Erzbischof Adolf III. den Friedrich von Fürstenberg, Vater des Fideikommiß-Stifters, im Jahre 1556 zum Drosten der Ämter Bilstein und Waldenburg angenommen hatte [5]). Das Amt blieb seitdem erblich bei der Familie Fürstenberg. Über die folgenden Streitigkeiten cf. Ludorff Olpe l. c. Schloß Waldenburg wurde durch Reichshofratserkenntnis 1670 den Familien Fürstenberg und Hörde zuerkannt. Letztere

---

[1]) Lud. Soest 15.

[2]) Nach Féaux de Lacroix l. c. erst nach der letzten Zerstörung von 1344, während Ferdinand v. Fürstenberg Mon. Pad. S. 257 den Bau schon im 12. Jahrhundert ansetzt. Denn Fridericus nobilis Dominus in Fürstenberg, der als Erbauer der Waterlappe gilt, hat auf Seiten Heinrichs des Löwen unglücklich gekämpft. Jedoch fehlt für diese wie für die folgende Angabe, daß a. 1254 der Enkel des Erbauers, Fridericus Furstenbergius, Dominus in Waterlapp war, dessen Bruder Wenemarus das 1596 erloschene Geschlecht der Fürstenbergs auf dem Fürstenberge begründete, der Beleg. Ebenso steht es mit der Notiz (S. 252), daß nach der Zerstörung von 1344 am Fuß des Fürstenberges ein neuer Wohnsitz gleichen Namens gebaut wäre, pari atque olim ratione Waterlappiam aedificaverant. Wenn für die Glaubwürdigkeit der Mon. Pad. auch der Umstand spricht, daß der nach A. Q. Hüsers ungedruckter fürstenbergischen Familiengeschichte ergänzte Stammbaum bei Pieler, Caspar von Fürstenberg, die genealogischen Daten des Ferdinand von Fürstenberg ausnahmslos bestätigt, so wird trotzdem die Waterlappe bei Seibertz 795, 816, 858 nicht vor 1344 erwähnt. Eine Entscheidung ist für die vorliegende Untersuchung nicht erforderlich, es steht fest, daß die Burg 1368 (Seibertz 795, Bestand der Grafschaft Arnsberg bei ihrem Verkauf) im Besitz der Familie Fürstenberg war, und daß kein früherer Besitzer bekannt ist, mithin, daß es sich um ein Stammgut handelt. [3]) Seibertz 858.

[4]) Seibertz 795. Es ist dies aber nicht das jetzige Haus Hüsten, das erst 1685 und 1712 von Ferdinand von Fürstenberg gekauft wurde. cf. Seibertz-Tücking 1877 I 17 und v. Steinen II 1538.

[5]) Lud. Olpe 13 ff.

hatte ihren Anteil schon 1635 dem deutschen Orden übertragen, der ihn 1691 an den Reichsfreiherrn Ferdinand von Fürstenberg verkaufte.

Der erfolgreichste Förderer des fürstenbergischen splendor familiae war jedoch der Fideikommiß-Stifter selbst, Caspar von Fürstenberg, 1545—1618, Geheimer Rat von 5 kölnischen und 3 mainzischen Kurfürsten und des Fürstbischofs von Paderborn, Droste zu Bilstein, Fredeburg, Waldenburg, Lenne, Fritzlar, Naumburg, Landdrost in Westfalen [1]).

Er sollte Geistlicher werden, weigerte sich aber und zwang dadurch seinen älteren Bruder zu dem Beruf, indem er seine reichen Fähigkeiten nicht in so glänzender Weise glaubte betätigen zu können, wie es ihm in seinem Weltleben nunmehr möglich wurde. Die hervorragende Stellung, die er selbst hatte, konnte er seiner Familie, das wußte er, nicht erhalten, ohne durch einen sicheren Besitz eine gewisse Unabhängigkeit zu behaupten. Deshalb fehlt in seinen Schreibkalendern auch selten am Jahresabschluß die Rubrik acquisita, und sie ist meist recht inhaltsreich. Es ist vor allem der Erwerb des adeligen Hauses Schnellenberg, Kreis Olpe, auf den er viel Mühe und Geld verwandte. 1594 zählt er unter den acquisita auf [2]): „Das Adelich gantz Hauß Schnellenberg mit seiner zubehörungh von dreien hern erworben." Die drei Herren waren Henning Schüngel, Bernhard Vogt von Elspe und Hermann von Schnellenberg, die als Burgmannen des kölner Erzbischofs ihren Sitz gemeinsam auf der Burg hatten [3]). Caspar ließ dort große Neubauten aufführen, um 1609 dauernd dorthin überzusiedeln [4]). Es wird ihm vor allem deshalb an diesem Erwerb gelegen haben, weil er mit dem Besitz Schnellenbergs in die Matrikel der rheinischen reichsfreien Ritterschaft eingetragen wurde [5]).

Aber nicht Neuankäufe allein waren es, auf die er sein Augenmerk richtete, sondern ihm lag vor allem an der Sicherung des Vorhandenen. Und als gefährlichsten Feind des splendor familiae erkannte er Erbteilungen. Er schreibt in seinem Testament, das er selbst aufgesetzt hat:

---

[1]) Pieler, Caspar v. Fürstenberg.

[2]) Pieler 168. [3]) Pieler 175 f.; Ludorff Olpe 16. Nach Brunabend, Attendorn S. 182 war der Anteil der Schnellenberg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon an die Schüngel übergegangen. [4]) Pieler 304.

[5]) Die Familie wurde erst im 17. Jahrhundert freiherrlich.

„Cum . . . bonorum et proventuum meorum vires intueor,
„committere debui, ne istorum partitionem vobis indulsendo,
„roburque Stemmatis distrahendo, tandem, declinante vel om-
„nium vel alterius auctoritate, inconsiderate egisse, jam fato
„mutus, reus peragar.

„Nam cui in confesso non est, quot iniuriis et contumeliis
„hac sumptuosissima gravissima aetate Nobilium secularium con-
„ditio exponatur, nisi patrimoniorum vi fulciantur . . . Quas non
„vidi ob fratrum divisiones vel statim ipso principio, vel certe
„mox in illorum propagine enasci discordias, odia, caedes, ac
„tandem rerum interitus?“

Aus diesen beiden Gründen, Erhaltung des Wohlstandes und Vermeidung von Erbstreitigkeiten, vinkuliert er sein ganzes Vermögen für seinen ältesten Sohn Friedrich, der, ursprünglich zum Geistlichen bestimmt, gleich seinem Vater den Gehorsam hierin verweigert hatte und dadurch seinen Bruder Johann Gottfried auf diesen Platz zwang[1]). Nur ungern hatte Caspar eingewilligt und bestimmte nun, nachdem er seiner Freude über Johann Gottfrieds Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben:

„Haereditas vero mea inconvulsa (cessante penitus isto
„jure, quod lingua Saxonica Hergewett et Gerade appellatur)
„ad Fridericum germanum tuum fratrem [der Abschnitt ist an
„Johann Gottfried gerichtet] post mea fata transeat; quem sic
„universaliter instituo, ut omnia bona divino foenore, quasi ea
„in manus a me illi tradentur, ad posteros transferat, aliena-
„tione omni, nisi eam ob evidens commodum tuo propinquo-
„rumque consilio fieri necesse sit, penitus interdicta.

„. . . Fili mi Joannes Godefride, iniuriam nullam tibi infero
„eo, quod paternus diu coxit amor, et in quo vestri honoris et
„coniunctionis iacitur fundamentum, perficieturque constructio.
„Quid enim maiorum meorum pari sanguinis jure constitu-
„torum fratres (illustria Ecclesiastici ordinis ornamenta) . . .
„etiam sine provisione seu testamenti tabulis habitos, detinuit,
„quo minus in successione paternorum bonorum participarint?
„Quae inaequabilitas Dominorum et fratrum meorum, illustris-
„sime reverenterque appellatorum, ingenia vel unquam movit vel
„pupugit, dum summis, nec tamen meritis, beneficiis paternae
„dispositionis graciam in me ac vos testificantur? . . .“

---

[1]) Pieler 191.

„Alterum est, ut si haeredem meum institutum sine prole „mascula . . . contingat decedere, tu Joannes Godefride, illi in „omni mea haereditate . . . hoc meo Elogio substitutus sis . . .

„Si vero nec Substitutus meus mascula prole, pro divina „voluntate, gaudebit, sed vel foemellarum pater vel non erit, „tunc quia stirps mea intercidit, praeambula pacta, ius, et aequi-„tas, hominisque provisio in omnem casum pro me loquentur. „Verum tamen si mihi hoc casu, post fata, etiam curioso esse „liceret: labores fidelissimae familiae posteri ne discerpite.“

Hat Caspar nun mit diesem Schritt etwas völlig Neues eingeführt? Nein, insofern, als die Stammgüter Fürstenberg und Waterlappe gewohnheitsrechtlich in Besitz blieben, und das Drostenamt in Bilstein und Waldenburg sich nach Lehnrecht vererbte. Ja, insofern, als

1) mit der Unveräußerlichkeit, die gewohnheitsrechtlich festlag, die Unteilbarkeit bestimmt wird. Teilungen haben vorher stattgefunden, die verschiedenen selbständigen Zweige des fürstenbergischen Stammes bezeugen es. Nach Möglichkeit suchte man freilich einer allzu starken Zersplitterung vorzubeugen, wie ja Caspar auch in seinem Testament anführt, indem ein Teil der Söhne geistlich wurde und die Töchter Erbverzicht leisteten. Caspar hatte sieben Schwestern und zwei geistliche Brüder [1]), sein Vater Friedrich (1510—1567) zwei Schwestern und einen infans gestorbenen Bruder, dessen Vater Friedrich († 1543) sechs Schwestern und fünf Brüder, von denen drei geistlich waren, zwei Deutsch-Ordensritter in Livland und einer weltlich, der den 1645 ausgestorbenen Zweig der Fürstenbergs in Stirpe begründete. Also noch in der dritten Generation vorher Erbteilung!

2) Der Begriff der Unteilbarkeit des Besitzes wäre nun an sich nicht untrennbar verknüpft mit dem der Einzelerbfolge, wie das Beispiel der Ganerbschaften lehrt. Der fürstenbergische Besitz war jedoch keine Ganerbschaft, die Erbteilungen keine Mutschierungen sondern Totteilungen. Somit datiert in diesem Falle die Unteilbarkeit von der Einführung der Individualsukzession. Angebahnt war diese schon durch die eben genannten — gewohnheitsrechtlichen — Arten des Ausschlusses anderer Söhne und der Töchter, ihr eigentliches Stiftungsdatum aber, und damit das des fürstenbergischen Familien-Fideikomisses, ist erst das Testament

[1]) Mon. Pad. 263 und Stammbaum bei Pieler.

des Friedrich von Fürstenberg, Vaters des Caspar, vom 22. November 1564[1]), in dem Caspar zum Universalerben bestimmt wird, seine beiden Brüder auf ihre Dompräbenden in Mainz und Paderborn hingewiesen werden, und den drei Töchtern, die nicht geistlich werden, eine einmalige Abfindungssumme gesichert wird. Die Hauptbedingungen für eine Fideikommißstiftung sind damit erfüllt, Unteilbarkeit, Individualsukzession, beides durch Privatdisposition des Stifters. Freilich, es ist dies der erste Anfang, das geht vor allem daraus hervor, daß die ganze Anordnung auf Widerruf geschieht, wenn es am Schluß heißt:

„Wo es sich künfftiglich zutrüge, daß obgemelte Thumb-„stifte Mentz und Paderborn und das Kloster Eulinckhusen[2]), „sampt der alten Catholischen religion dermaissen versteuret, „verwüstet und zu boden gehen würden, daß sie sich in den-„selben ehrhaftiglich lenger nit erhalten köndten, so sollen ob-„gemelte Friedrich und Dietherich . . . mit ihrem Bruder Caspar „zu gleicher theilung gehen."

Der Begriff des deutschrechtlichen Familienfideikommisses existierte eben noch nicht, auch Caspar versteht unter „Fideikommiß" nur die römischrechtliche fideikommissarische Substitution, da er am Eingang seines Testamentes, ein einziges Mal, das Wort gebraucht in dem Satze:

„In corpore vero meo ab anima soluto, terram matrem „meam, a qua processit, haeredem cum tali fidei comisso „scribo, ut in novissimo die . . . illud . . . restituat reddatque."

Erst in den folgenden Generationen kommt die Bezeichnung „Fideikommiß" auf, so vor allem in dem beim OLG Hamm als Stiftungsurkunde geltenden Privileg Kaiser Ferdinands III. v. J. 1653[3]), in dem wiederholt von „Dispositiones Testamenta Codicill und Fidei Commissa" die Rede ist.

Crater.

Durch Testament vom 8. August 1656[4]) vermachte der Canonicus Theodericus Crater S. Martini Scholasticus zu Münster seinen Vettern

„die sieben von mir anerkauften ohnweit von Münster gelegenen „Kämpfe, wie auch alle anerkaufte Gärtens usufructuarie derge-

[1]) Pieler 333. [2]) Oelinghausen, wo zwei geistliche Töchter waren.
[3]) Abschrift OLG Hamm s. o. [4]) Abschrift OLG.

„stalt, daß er [der Erbe] dieselbe, solange er lebet, zuforderist, „demnächst die Söhne, so den Namen Crater führen, nach seinem „Leben aequali portione usufructuarie genießen sollen, dafern „aber keine Söhne vorhanden, soll ein gleiches mit den Töchtern „observirt werden, soweit die linea oder Sanguis Craters respectu „primae radicis sich erstrecken wird, gehalten werden, sollen „aber nur zwei Söhne ex Nepote nominato descendentes sein, „selbige sollen in usufructu aequaliter participieren, zu „verstehen die Kämpfe, die Gärtens aber den Mädchens „hinterlassen, Si plures sint ita ut semper minor sit portio „filiarum quam filiorum, unter allen diesen soll provisus cum „canonicatu vel Vikaria Sanguinis, cui per hoc benefactum, nicht „gemeinet oder gerechnet werden.

„Wenn aber alle tam ex linea Virili quam faeminea Cra- „ters descendentes etiam collaterales Verstorben, solchenfalls „sollen berührte Kämpfe und Gärtens dem Kapitul S. Martini „zur Besserung deren praestantien tam in usum D. D. Canoni- „corum quam vikariorum proportionaliter tamen angefallen seien „gegen fundirung sicherer festen und Vermehrung des Gottes- „Dienstes."

Daß hierdurch noch kein Fideikommiß geschaffen ist, liegt auf der Hand, denn

1) der Nießbrauch des Besitzes ist durchaus teilbar, von Individualsukzession ist keine Rede,

2) die männliche und weibliche Linie ist stets gleichzeitig erbberechtigt, nur soll der Anteil dieser kleiner sein, als der jener.

Es handelt sich also in dieser Urkunde, die außerdem auch selbst den Fideikommiß-Begriff noch nicht anwendet, um eine einfache Familienstiftung [1]).

Erbkämmerer-Amts-Fideikommiß der Grafen von Galen.

Das münstersche Erbkämmereramt, das seit Anfang des 14. Jahrhunderts verschwunden war [2]), wurde von Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen durch Disposition vom 2. Januar

[1]) Ob sie später in ein Fideikommiß umgewandelt worden ist, ist mir nicht bekannt. Da sie jedoch heute beim OLG Hamm als Fideikommiß geführt wird, so ist diese Annahme wahrscheinlich, immerhin bliebe dann die Datierung von 1653 falsch. [2]) W. Z. 19, 329 f.

1663 [1]) erneut. Mit dem neuen Amt stattete der Stifter seine eigene Familie aus:

„So wollen wir den erstlich zu solchen officio und unserm „und unsers Stifts Erb Kammerern ernennet haben unsern lie-„ben getreuen, den Edlen Frantz Wilhelm von Galen also und „dergestalt, daß er und aus denen von Ihme in absteigender „Linie posterirenden Mänlichen nakomlingen nahmens und Stam-„mes der von Galen jederzeit der erstgeborener weltlichen „standts, jedoch daß selbiger der allein Sehligmachender Catho-„lischen religion zugethan, und sonsten vollbürtig, Ritter und „Stifftmeßig sein soll, sonsten deme negstfolgender Bruder oder „agnat von ihme gleichfals in absteigender linie posterirendt „mit dieses Erb Ambts ehr, und darzu von Uns und unseren „Successorn zugelassen werden solle".

Was diese Fideikommiß-Stiftung von anderen unterscheidet, ist der Amtscharakter. Sie bezweckt den splendor familiae nur in Verbindung mit dem Amt. Mit dem Amt sind die betreffenden Güter inkorporiert, und nur in seiner Eigenschaft als Kämmerer ist der Fideikommißerbe gehalten, sie nicht

„als sein Eigentumsgut zu genießen, nichts davon zu veräußern, „versetzen oder einigermaßen beschweren; Gestalt alle minder-„wertigen Handlungen etwa alienationes, oppignorationes und „aggravationes usw. ipso iure krafftloß, null und nichtig sein sollen".

Nur in diesem Sinne heißt es weiter:

„So wollen wir auch, daß diese fundation und stiftungs-„brief entweder als eine giffte oder donatio inter vivos zu recht „genandt, oder donatio mortis causa, legatum fideicommissum, „oder codicillus quovis meliori modo bestehen und gelten solle."

Von Erhaltung des galenschen Stammes und Namens ist offiziell keine Rede, zum Unterschied von den späteren Fideikommiß-Stiftungen anderer Bischöfe.

Man darf nun natürlich nicht das nepotistische Moment ganz ausschließen wollen, zwischen den Zeilen liegt es selbstverständlich. Denn in der Anordnung der Primogenitur innerhalb des galenschen Mannsstammes und der darauffolgenden Bestimmung, daß bei dessen Erlöschen der Gatte der ältesten Tochter sukzediert unter der Bedingung der Annahme des Namens Galen, kommt ja nichts

---

[1]) Abschrift OLG.

anderes zum Ausdruck als eben die Sorge für den Wohlstand der Familie. Aber das Interesse für den Glanz der bischöflichen Hofhaltung lag der Herrschernatur des Stifters gleicherweise am Herzen.

Die Familie hat hundert Jahre später dies Amtsfideikommiß von dem übrigen Familienbesitz getrennt und durch Familienvertrag zwischen der Freifrau Sophie Luise von Galen und ihren beiden Söhnen Klemens August und Ferdinand Karl vom 25. Februar 1770 [1]) ein besonderes galensches Familienfideikommiß gestiftet. Hierzu gehören die Güter Bisping, Landkreis Münster, und Romberg, Kreis Lüdinghausen, die schon von Dietrich von Galen, dem Großvater Christoph Bernhards, durch Heirat der Erbtochter Bernarda von Wolf an die Familie gebracht worden waren [2]). Das Erbkämmereramtsfideikommiß umfaßt dagegen vor allem den zur Zeit des Christoph Bernhard selbst erworbenen Besitz, in erster Linie das Rittergut Assen, Kreis Beckum, das Gottfried von Heiden 1653 an Heinrich von Galen, Herrn zu Bisping und Romberg, Bruder des Fürstbischofs und Vater des Erbkämmerers Franz Wilhelm, verkaufte [3]).

Von Vittinghoff gen. **von Schell.**

Durch Vertrag d. d. Essen 7. Oktober 1671 trat der Domkantor, -Senior und -Kapitular der Hochstifter Paderborn und Münster Wilhelm Franz Freiherr von Vittinghoff gen. von Schell seine von seinem Vater Johann von Vittinghoff, Fürstl. Essenschem Erbdrost, ererbten Erb- und Stammgüter an seinen Bruder Bernhard Melchior ab, nachdem dieser sich d. d. Schellenberg 4. Oktober 1671 darauf verpflichtet hatte, daß zur „Erhaltung des Adlichen Geschlechts deren von Vittinghoff gen. Schell und deren von Uns posterirenden Rittermäßigen Catholischen Männlichen

---

[1]) Abschrift OLG. [2]) Ludorff, Lüdinghausen 10 f., Münster-Land 145; cf. auch Fahne-Bocholtz I 2 S. 43 u. Tafel V.

[3]) Lud. Beckum 58. Fahne l. c., W. Z. 4, 170 f. Nach Fahne würde hierzu auch Hündelinghof, Kreis Beckum, gehören, dessen Erwerb er auf das Jahr 1620 setzt. Jedoch waren nach Holsenbürger, Herren von Deckenbrock I 1, S. 94 noch 1624 die Nachkommen des Johann von Droste-Uhlenbrock Lehnsinhaber. Die Entscheidung tut hier nichts zur Sache, da Hündelinghof jedenfalls nicht vor den Zeiten des Fürstbischofs erworben wurde. Dasselbe gilt für Neu-Graben (18. Jahrhundert) und Borg, die zu demselben Fideikommiß gehören. Die Geschichte des letzten zugehörigen Gutes Galen (Kr. Soest) ist mir nicht bekannt.

Leibeserben" die Güter „immer bei Unserem Adlichen Stammhause Schellenberg und dessen zeitlichen von Unß herrührenden Rittermäßigen Catholischen Männlichen Leibs-Erben unzertheilt und ohnzersplittert immer verbleiben sollen".

In seinem Testament d. d. Paderborn 17. Januar 1688 wiederholt Wilhelm Franz diese Bedingung für den Besitz der Güter „instar bonorum nunquam alienabilium et quasi naturam fidei commissi habentium". Die Sukzession geschieht nach dem ius primogeniturae für den „agnatus proximus". Dazu kommen drei Kodizille vom 27. August 1691, 8. Juni 1694 und 5. Juli 1697 [1]).

In dem vittinghoffschen Güterbestand lag das Streben zur Fideikommiß-Bildung schon vorher insofern, als Schellenberg, Landkr. Essen, bereits seit 200 Jahren im Besitz der Familie [2]) und als Stammgut (im Sinne des neuzeitlichen adeligen Stammgutes) gewohnheitsmäßig unveräußerlich war. Haus Ripshorst, Landkr. Essen, kam 1617 durch die Mutter des Stifters an die Familie [3]), Schwarzmühlen, Kr. Gelsenkirchen, scheint zur Zeit des Stifters erworben zu sein [4]). Zum Fideikommiß gehören außerdem noch die Rittergüter Haus Heck, Landkr. Essen, zum Boel, Kr. Mülheim a. d. Ruhr, dazu eine Reihe von Bauerngütern in den Kreisen Essen, Cleve und Geldern, die teilweise sehr alter Besitz sind [5]).

von Esbach [6]).

Da die Stiftungsurkunde verloren ist, fehlt der Untersuchung hier der Anhaltspunkt. Die Stiftung ist erfolgt durch Familien-

---

[1]) Not. bgl. Abschr. aller sechs Urkunden OLG.

[2]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, hrg. von Paul Clemen, Kr. Essen S. 68. Haus Schellenberg kam 1452 durch Heirat an Johann von dem Vitinghoff gen. Schele. Bei einer Erbteilung unter zwei Brüdern erhielt 1477 Cord das Haus ‚auf dem Berge' und stiftete hier die Linie Schellenberg.

[3]) Fahne W. G. 352.

[4]) Arnold Johann von Vittinghoff, Herr zu Schellenberg, Ripshorst, Schwarzmühlen, der Sohn des Bernhard Melchior und erster Fideikommißerbe, wurde 1684 wegen Schw. bei der Ritterschaft der Grafschaft Mark aufgeschworen. v. Steinen III 208; Fahne W. G. 352.

[5]) Lindekenshof, Landkr. Essen, nach Seibertz 665 schon 1338 als arnsbergisches Lehen im Besitze eines Gerwinus dictus Schele.

[6]) Die Familie hieß früher Esbeck, genannt nach dem Ort Esbeck, Esbyke bei Marsberg. Fahne W. G. 159 nennt Ritter von Esbeck, im 14. Jahrhdt. einen Bürger und Ratsherrn zu Marsberg und (Hövel I 2, 8) Theodora von Esbeck zu Brockhausen, die Gattin des lutherisch gewordenen dortmunder Bürgermeisters Johann von Berswordt, 1591—1630. Genaueres konnte über diese Familie nicht ermittelt werden.

vergleich der Geschwister von Esbach d. d. 5. Mai 1676 und betrifft das Rittergut Brockhausen, Kr. Soest. Aus Grundbüchern geht hervor, daß der Erstgeborene und dessen männliche Deszendenz, nach deren Aussterben die nächste weibliche, jure fideicommissi erbt. 3 Jahre nach der Stiftung ist es durch Heirat der Erbtochter Anna Maria von Esbach mit Johann Florenz v. Krane (Ehepakten 5. Sept. 1679) an die Familie von Krane gekommen [1].

Graf von Landsberg-Velen und Gemen.

Die Familie besitzt 2 Fideikommisse. Das erste, gestiftet 1681, ist das ursprünglich landsbergische, das zweite, gestiftet 1764 und 1858 erweitert, ist der Besitz der Herren von Velen-Gemen-Raesfeld.

1. Landsberg.

Die Stiftung erfolgte durch einen Familienvertrag zwischen dem westfälischen Landdrosten [2]) Dietrich von Landsberg, seiner Gemahlin Anthonetta, geborene Freiin von und zu der Leyen und Bongart und ihren 5 Söhnen Franz Anton, Dietrich Franz Joseph, Franz Johann Ferdinand, Franz Ludolf Jobst und Ferdinand Franz Kaspar, vom 20. Februar 1681. Die Stiftungsurkunde [3]) ist die erste, in der die Form einer Fideikommiß-Stiftung ihren typischen Ausdruck findet. Sie folgt deshalb hier vollständig, in den wesentlichen Teilen im Wortlaut:

„Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes, zu „den ewigen Zeiten. Amen.

„Demnach der gesunder Verstandt männiglichen bedeutet, „die Tägliche Erfahrung auch in dieser zergänglichen Welt mit „sich augenscheinlich bringt, daß durch Zertheilung derer von

---

[1]) Alle Angaben aus den Akten des OLG. Siehe auch unten unter Krane.

[2]) Die Stiftungsurkunde zählt seine Ämter und Würden auf: Dietherich Freiherr von Landsberg auf Erwitte, Broich, Wocklumb, Mellen, Völlinghausen, pfandtherr des Hochgräflichen Hauses Mark dero Römisch Kayserl. Ferdinandi tertii und Königlicher Majestät in Hißpanien Philippi quarti wie auch beyder Kurfürstlicher Durchl. Durchl. zu Cölln Ferdinandi und Maximilian Henrichen Hertzogen in Bayern, Cammerer, Geheimer und Kriegsrath, Obrister zu Fuß, General-Wachtmeister und Gubernator, General aller Churfürstl. Ertzstiftischen Vestungen, Landtrost in Westphalen, Erbdrost zu Erwitte und Fürstlich Paderbohrnischer Erb-Amtmann zu Western-Kotten.

[3]) Nach einer beglaubigten Abschrift im gräflich landsbergischen Archiv in Gemen.

„den lieben Voreltern so mühesamblich durch Gottes Beystande
„mitt Leib- und Lebens-Gefahr von vielen langen Jahren hero
„nach einander folgender Posterität zum Besten zusahmen ge-
„brachter Güter (gleich wie nach den Gemeinen- oder Landts
„Rechten) von anderen von hoher Condition nicht gebohrnen
„geringeren Standts Persohnen durchgehendts Mann- und Weib-
„lichen Geschlechts geschicht: vielen uhralten Adelichen, Löblichen
„Hohen, auch woll Illustribus Familiis die Mitteln umb die Ihrige
„zum Studiren, Krieg, Erlehrnung adelicher Exercitien, Reisen,
„in Ertz- und hohen Adelichen Thumbstifteren, Malteser —
„Teutschen — und andern Ritterlichen Orden zu bringen (ob
„zwarn mit ihren Adelichen Ritterbürtigen Waffen gnugsamb
„beweißlich aufkommen können) Kaiser, König Chur — und
„Fürsten ihren ahngebohrnen Adelichen Standt gemeß zu dienen
„benohmen und leider in medio flore vel gradu ihres Aufkommens
„deficiren, abnehmen, und also deren sorgsamen so hoch meritirt
„gewesenen qualificirten in Gott ruhenden Vor Eltern Tugenden
„nicht assequiren können, Immassen alle Güter-Theilungen
„schädlich, auch unter hohen, mitleren und geringeren Standts-
„persohnen, die Mittel und Hofnung zu besseren und höheren
„Aufnehmen gentzlich benehmen; da gemeinlich wo sich Haab-
„sehligkeit entziehet, das Glück ebenmeßig den Rücken wendet:

„Hingegen durch perpetuirliche Unijrung deren Güter, treue
„ungefärbte Elterliche, Wollmeinende beständige Verordnung, als
„ein folgender ahngebohrner Ritterlicher generöser Gemüther,
„auch Beysahmenhaltung des Nahmens und Stambs, durch
„Gottes milten Segen, Hülf und Beystandt acquirirter Güter (da-
„mit einer dem andern bey verfallenden Gelegenheiten helfen,
„assistiren, alle Treu und Vorschub thun kann, Kraft dieses auch
„zu thun schuldig seyn und pleiben solle, bevorab wan dieselbe
„bey den Erstgebohrnen des Mannsstambs und dessen Eheliche
„Mänliche Leibs-Erben, und also successive) dha dieselbe Ehe-
„liche Nach Erben von Gott darzu beruffen, capabel bestandt
„undt qualificirt sein werden, als dan unverrückt in uno corpore
„et massa unzertheilt an Silber-Geschirr, Haupt-Kleinodien und
„Geschmückh, Tapezereyen, nothwendigen Hausraths, was sonsten
„auch zur Wehr und Waffen gehörig, Biblioteken, jagdt Gezeug,
„Kapellen-Zyrath mit ihren Zubehör bey den Adelichen Häusern,
„wie die Eltern nachgelassen, finden und Erben, bey einander
„verpleiben solle, in allen Würden der Familien an Nahmen und

„Stambs, wie die Eltern bey Lebzeiten gewesen, nicht allein „bleiben, sondern forth und forth über sich kommen, verhöhet, „vermehret und amplificirt werden: Und dann Wir [folgen die „Namen der Eltern und fünf Söhne] . . .

„Darauf dann in Gottes Nahmen wir Eltern und Söhne zu „besserem Aufkommen, gedeyen, Wohlfahrt und Erhaltung uhr„alter unserer Landtsbergischen Familie zu ewiger beständiger „Einigkeit, aufrichtigen Brüderlichen Vertrauen, von Blutan„gebohrner rechter Liebe, ohne jemandts Induction oder Persua„sion, mit vorbedachtem Gemüth, reifflicher Überlegung durch „Gottes Hülfe und Segen, in vim perpetui, realis ac irrevocabilis „conservativi pacti familiae vel fideicommissi conventionalis et „realis, ac perpetuae consolidationis et bonorum seu Pacti Gen„tilitii, damit der Landtsbergische Nahm und Männlicher Stamb „mehr und mehr . . . grünen, blühen, wachsen, auch für und „für in Gottesfurcht, heiligen Segen, in Katholischer allein sehlig„machender Religion auf Erz- und hohen Adelichen Thumbstiftern, „Ritterlichen verschiedenen Ordens, und Freyherrlichen Adelichen „Standts in splendore et Dignitate . . . erhalten werden möge, „omni meliori modo, via firma, et jure, quo melius ac efficacius „fieri id potest, et in futurum poterit, einer rechten ewigen „unwiderruflichen Erb- und Stambs-Vereinigung, sonsten pactum „familiae vel Gentilitium genennet . . . mit Einführung des „in Göttlichen von Kaisern und Königen dem uhralten Adell „zum besten und conservation im Reich woll verordneten, ja „Weltlichen und aller Völker-Rechten begründeten juris Primo„geniturae aufgerichtet, gestiftet, fundirt, wie dan Wir Eltern „auch respective Söhne und Brüdern hiemit und Kraft dieses, „vor uns und alle unsere künftige Erben und Successoren zu „den ewigen Zeiten, omnia nostra bona tam hereditaria quam „acquisita, mobilia quam immobilia, consolidiren, dieselbe ad „unam massam vinculiren, einschreiben, übergeben, fundiren, „zusahmen tragen, bringen, stiften, verbinden, incorporiren, womit „dan dieselbe ewig verstrickt seyn und pleiben sollen, als hiemit „und hernach ferners deutlich geschrieben stehet.

1. „Erstlich ist unser . . . Wille . . ., daß alle unsere zuförderst „unbewegliche Güther, Adeliche Häuser mit allem ihrem Zu„behör, nichts davon ab- oder ausgeschlossen, angelegten Kapi„talien, an Gülden, Renten, Pfandschaften, sive sint avita, sive „paterna vel materna, sive aquisita und was dieserhalb über

„Kurz oder Lang quovis modo ahnwachsen und zukommen
„mögte, inseparabiliter ac irrevocabiliter in unum corpus unijret
„seyn und pleiben solle, also daß keiner von denselben, welche
„diesem pacto Gentilitio sive familiae et perpetuae fundationis
„in vim fidei-Commissi conventionalis ac realis unterworfen,
„durch einen Contrakt, nach letzten Willen der Landtsbergische
„famili Mänlichen Geschlechts zum praejuditz und dieser Elter-
„lichen Verordnung, auch brüderlicher Vereinigung zuwieder,
„davon verkauft, verpfändet mit passiv-Schulden . . . be-
„schwehret, weder vertauscht, veräußert werden solle noch
„könne."

Zuwiderhandlungen sollen „ipso jure vor null und kraft-
loß gehalten werden".

2. Am Schluß soll ein Inventar angehangen werden [1]).
3. Damit diese „unzertrennliche Union" nicht durch Zerteilung der Güter „dissolviert" wird, verbleibt die Nachfolge dem primogenitus, wenn er „zur administration solcher Güter, auch propagation des Landtsbergischen Geschlechts tauglich und tüchtig sein würde" und nicht von den Eltern wegen „bezeugten Muthwillens, Frevels, Ungehorsambs und unbilliger Widersetzung exkludiert, oder durch übels Leben, wunderliche Anstellung als prodigalität und anderer grober Laster sich selber unfähig gemacht hätte", oder wenn er von geistlichen und Ritterorden nicht qualifiziert, oder endlich, wenn er „von sich selbsten auf habendes jus primogeniturae aus erheblichen Ursachen renunciiren und abtreten wolle".
4. Wenn aus einem dieser Gründe die Primogenitur nicht statt hat, „ob impedimentum aliquod naturale, morale vel Canonicum", so tritt Sekundogenitur ein „und also consequenter ordine successorio" bis auf die „ultra genitos mänlichen Geschlechts Landtsbergischer famili".
5. Stirbt primogenitus „ohne Hinterlassung ehelicher Manns Erben", so erhält die Witwe „die versprochene Wiederlage, so doch über 3 oder 4000 Rthlr nicht zu extendiren", und eine „adeliche Leibzucht ad 500 Rthlr" nebst „mobilirter freyer Wohnung". In zweiter Ehe fällt die Leibzucht fort, die Wiederlage verbleibt ihren Töchtern aus erster Ehe.

---

[1]) Es ist in die mir vorliegende Kopie leider nicht mit aufgenommen.

6. Ein beim Tode des Vaters minderjähriger primogenitus tritt die Administration mit vollendetem 22. Lebensjahre an.
7. Um dem primogenitus die facultas testandi nicht zu rauben, wird ihm freies Verfügungsrecht zugestanden über alles, „was er ex proventibus dieser perpetuirlich vereinigten freyherrlichen Landtsbergischen Famili-Güter ersparet, in Herren-Diensten gewonnen, ingleichen vor seine Fahrnüsse und von ihm herkommenden acquirirten Mobilien“.
8. Sollte primogenitus sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, auf denen confiscatio bonorum steht, so bleibt das Fideikommiß unangetastet, da primogenitus „nur pro Administratore der zur Conservation Landtsbergischer Famili fundirter Güter und weiteres nicht erkannt, geachtet und gehalten wirdt“.
9. Primogenitus ist verpflichtet, seine Brüder standesgemäß zu unterhalten, entweder „in geistlichen beneficiis oder Ritterorden“ oder aber im weltlichen Stand durch Zahlung von 10000 Rtlr. in vier jährlichen Raten.
10. Die Töchter müssen bis zur Großjährigkeit standesgemäß erzogen werden, ohne daß das dazu nötige Geld von der dos abgeht. Werden sie geistlich, so erhalten sie außer den Kosten der Einkleidung usw. jährlich 25—30 Rtlr., heiraten sie standesgemäß, erhalten sie die Aussteuer im Wert von 1000 Rtlr. und eine dos von 5000 Rtlr. in zwei jährlichen Raten, heiraten sie unstandesgemäß, so fällt die Aussteuer fort, und die dos wird auf höchstens 500 Rtlr. beschränkt.
11. Die Paciszenten geloben für sich und ihre Nachkommen, dieses pactum unverbrüchlich zu halten.
12. Bei gänzlichem Erlöschen des landsbergischen Mannsstammes soll dieses pactum „ipso facto cassirt sein, salvo tamen usufructu omnium bonorum, so den Geistlichen Brüdern . . . vorab pleiben sollen“.

Zur Bekräftigung und Erhaltung soll jedesmal bei der Großjährigkeit des primogenitus diese Urkunde vorgelesen und etwaige Erweiterungen in das Inventar aufgenommen werden. Wer nach Störung des Fideikommisses trachtet, soll „von der familie als ein abgeschnittenes Glied gehalten, extinguirt, und gahr nichts zu prätendiren oder zu fordern haben“.

Es sind der Sicherheit halber drei Exemplare dieser Urkunde angefertigt, die an verschiedenen Orten aufbewahrt werden.

„Idque non obstantibus quibuscumque juris remediis, desuper in nomine Domini.

1681, den 20ten Monats Februarii.

Dieterich von Landtsberg, Landdrost in Westfalen.
Anthonetta v. Landtsberg geb. von der Leyen.
Franz Anton von Landtsberg.
Dieterich Frantz Joseph von Landtsberg.
Frantz Johann Ferdinandt von Landtsberg."

(Die beiden jüngsten Söhne waren noch minorenn „und in dem Studiren zu Mayntz begriffen" und unterschrieben deshalb nicht mit.)

Die Unteilbarkeit auf Grund der Primogenitur ist hier etwas völlig Neues, durch die Fideikommiß-Stiftungsurkunde erst Geschaffenes. Denn einmal ist der gesamte fideikommissarisch gebundene Güterbesitz selbst neu, der Stifter hat alles persönlich erworben. Er kaufte Wocklum, Kr. Arnsberg [1]), Mellen, Kr. Arnsberg [2]), Brockhof, Kr. Lippstadt [3]), und Völlinghausen, Kr. Lippstadt [4]), er bekleidete das Erbdrostenamt zu Erwitte, Kr. Lippstadt [5]). (Die beiden heute noch zum Fideikommiß gehörigen Güter Langenholthausen und Eisborn, Kr. Arnsberg, sind erst später erworben.) [6])

---

[1]) So gibt das im Schloß Gemen befindliche Inventar des gräflich landsbergischen Archivs zu Erwitte an, das allerdings nicht ganz zuverlässig ist. Jedoch war auch nach v. Steinen II. 1645 Wocklum noch nach dem Jahre 1570 in Händen der von Schüngel und von Hatzfeld, Ende des 17. Jahrhunderts dagegen in landsbergischem Besitz, I 1892. Lud. Arnsberg 46 datiert den Erwerb „um 1650".

[2]) Lud. Arnsberg 46; v. Steinen II 1554, auch I 1892.

[3]) Nach v. Steinen II 1454 war Brockhof 1584 noch in fremdem Besitz, das Inventar in Gemen nennt Dietrich als Erwerber.

[4]) Nach dem bei v. Steinen II 1627 aufgestellten Besitzer-Verzeichnis kann Völlinghausen kaum vor den Zeiten Dietrichs in landsbergischen Besitz gekommen sein. Das Inventar nennt wiederum Dietrich als Erwerber.

[5]) Nach Angabe des Inventars seit 1643. Ein Rechtsstatut hierüber aus demselben Jahr findet sich im gräflich landsbergischen Archiv zu Erwitte A 33. Möglicherweise hat er das Amt schon vom Vater ererbt, cf. Fahne W. G. 259.

[6]) Die Stiftungsurkunde nennt sie nicht. Das Inventar gibt als Erwerbungsjahr für Eisborn 1754 an. Langenholthausen gehörte nach v. Steinen I 1892 und II 1523 im Ausgang des 17. Jahrhunderts noch der Familie v. Wrede.

Noch ausschlaggebender ist aber die Tatsache, daß der landsbergische Besitz bis zu dieser Zeit teilbar war und stets geteilt worden ist. Das beweisen zahlreiche Urkunden des landsbergischen Archivs zu Erwitte, so A. 1—5, Erbteilungen und Eheberedungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, A. 10 von 1613, A. 16 von 1616. Dagegen nimmt A. 41, der Erbverzicht der Johanna Cordula, Tochter Dietrichs, vom 8. September 1681, ausdrücklich auf das „auffgerichte Landtsbergische fidei commissum" Bezug, desgleichen A. 42, der Erbverzicht der Tochter Anna Theresia vom 24. September 1684.

2. Velen-Gemen-Raesfeld.

Das Fideikommiß besteht, historisch betrachtet, aus zwei Teilen, dem Velen-Raesfeldschen Besitz und der Standesherrschaft Gemen.

a) Die v. Velen erwarben 1585 die Raesfelder Güter, zu Anfang des 17. Jahrhunderts Engelrading, früher Heiden genannt, 1676 Ahlden oder Borg, im 18. Jahrhundert Barnsfeld und Botzlar. 1756 heiratete die Erbtochter Anna Therese v. Velen den Freiherrn Clemens August von Landsberg, die Fideikommiß-Stiftung datiert vom 2. Juli 1764 [1]).

b) Die Standesherrschaft Gemen, früher im Besitze der Dynasten von Gemen [2]), kam 1502 durch Erbschaft in andere Hände, wurde 1822 von der Familie v. Landsberg gekauft, ist seit 1840 Standesherrschaft [3]). Fideikommiß wurde sie vermutlich 1858, da das OLG. Hamm aus diesem Jahr eine Erweiterung des seit 1764 bestehenden vorigen datiert.

v. Krane [4]).

Durch Vertrag vom 6. Dez. 1681 kaufte Johann Ernst von Krane (1632—1699), Erbsälzer zu Sassendorf, von dem Rittmeister von Duisten dessen „allodial, frei adlich Gut und Rittersitz Ma-

[1]) Inv. Kr. Borken s. v. Velen.

[2]) cf. Friedrich Reichsfrhr. v. Landsberg-Velen, Geschichte der Herrschaft Gemen, in W. Z. 20, 22, 25, 28, 41, 42.

[3]) Inv. Kr. Borken s. v. Gemen.

[4]) Die folgende Darstellung nach den Urkunden und Akten des OLG.

tena, wie solches in der Soester Börde Gericht Dinker gelegen ist", nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten für 8300 Taler.

Er errichtete darauf mit seiner Gemahlin Maria Catharina geb. von Merkelbach d. d. Matena 12. Mai 1683 eine dispositio parentum inter liberos, in welcher er sein vornehmlich aus dem Hause Matena, den sog. nörtelschen Gütern und den Salzwassern bei der Saline Sassendorf bestehendes Vermögen unter seine fünf Kinder verteilte wie folgt:

1. Der älteste Sohn Johann Florenz ist durch Heirat der Erbtochter v. Esbach Besitzer des Hauses Brockhausen geworden [1]), er erhält deshalb nur die Salzwasser und eine Kapitalabfindung.
2. Der zweite, Hermann, erhält Matena, das er „als ein prae-„cipuum familiae besitzen und genießen aber keineswegs zu „vertheilen zu verpfänden oder zu alieniren bei Macht „sein" soll.

3. u. 4. Die beiden geistlichen Söhne Gerwin Diedrich und Johann Wilhelm erhalten die nörtelschen Güter, jedoch mit der Bestimmung, daß sie „auch davon nichts alieniren, ver-„splittern verschenken oder versetzen, sondern alles getreu-„lich beisammen und in gutem Wohlstande erhalten sollen". Für den Fall einer Alienation oder Verpfändung „solle die-„selbe zu jeder Zeit nichtig, ungültig und ohnkräftig, auch die „beide älteste Brüder und deren männliche eheliche Leibes-„erben bei Macht sein ex capite contraventionis solche „alienirte beschwert — oder verpfändete Stücke von denen „Käufern oder creditoribus ohnentgeltlich zu repetiren zu „revociren.

„Nach eins deren Absterben fallen diese nortlischen Güter „pro medietate, nach beider Tode aber insgesamt unsern bei-„den ältesten Söhnen oder deren Erben jure fideicommissi „dergestalt wieder zu, das zwaren der possessor des Hauses „Matena dieselben zu besserer Aufnahme beisammen halten „möge, er soll aber dagegen . . . seinem ältesten Bruder oder „dessen Erben die Summe von 2000 Reichsthalern an Baar-„schaft oder anderen annehmlichen Mitteln . . . herausgeben . . .

[1]) s. o. unter Esbach.

„Was nun dergestalt zurückfällt soll dem fidei commiss ak-
„kresziren, die andere redimirte Halbscheid aber bleibt mit
„dem onere fidei commissi zwar nicht oneriret, es ist aber
„dabei unser ernstlicher Wille, daß dieselbe extra familiam
„agnationis nicht sollen alieniret werden.“

9. Die Tochter Maria Sybilla erhält eine Geldabfindung. Die beiden ältesten Söhne werden für den Fall des Sterbens ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft in der Weise sich gegenseitig substituiert, daß sie den etwa vorhandenen Bruderstöchtern 4000 Taler zu zahlen haben.
10. Sterben alle Erbberechtigten ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen, so sollen die Güter „jure perpetuo fidei com-„missi familiae von einem Mannesstamm bis auf den andern „zu den letzten zu verfallen, keineswegs veräußert, zer-„splittert oder beschwert werden, gestalt wir dem folgen-„den Mannesstamm hiermit Recht und Macht geben ohnent-„geltlich dieselbe wieder, wie wir sie unsern Erben ver-„lassen, wenn der Fall an ihn kömmt, zu repetiren und zu „revoziren“.
11. Bei dem mit dem Tod der Maria Sybilla erfolgenden gänzlichen Erlöschen des Mannesstammes fallen jene praecipua familiae, „wie in casu substitutionis bedeutet jure fideicom-„missi auf die älteste Tochter der beiden Söhne“, im Fall der Kinderlosigkeit dieser beiden auf die Nachkommen der Tochter.
12. Nach Aussterben dieser letzten Linie kommt dann der älteste und nächste römisch-katholische Mannesstamm zur Erbschaft, unter denselben Bedingungen der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit mit der Verpflichtung, Namen und Wappen derer v. Krane anzunehmen und mitzuführen.

Durch Vertrag vom 16. März 1694 kaufte Johann Ernst von den Erben des Moritz Philipp v. Ketteler das Haus und Rittersitz Bockhövel samt Pertinentien für 12 600 Taler, das er durch einseitige Disposition vom Jahre 1699 zum Fideikommiß Matena fügte, wo es „sub eodem onere fidei commissi et praeceptis condicionibus ohnzerteilt“ bleiben soll.

Dem ältesten Sohn und seiner Primogenitur fallen die sämtlichen Salzwasser jure fideicommissi völlig zu, doch darf er sie

mit dem Hause Matena gegen andere Erbgründe vertauschen, die so permutierten Stücke treten mit dem onus fideicommissi an Stelle der Salzwasser.

Nach dem Tode des Johann Ernst (1699) schließen Witwe und Kinder [1]) d. d. Soest 30. April 1709 einen Vertrag, dessen Hauptpunkte folgende sind:

1. Die Disposition von 1699 wird als bindend anerkannt.
2. Die Güter zu Norteln, die durch den Tod der beiden Geistlichen erledigt sind, fallen auf ewige Zeiten dem Haus Brockhausen (Johann Florenz) zu.
3. Der Herr von Brockhausen erhält das halbe Salzwasser und das ganze nortelsche Gut sofort anzutreten, die Witwe-Mutter Matena und Bockhövel.

Es ist derselbe Fall wie bei der Familie von Landsberg: mit der Anordnung der Unteilbarkeit auf Grund der Individualsukzession ist wiederum etwas völlig Neues geschaffen. Denn auch hier ist der Haupt-Grundbesitz neu, vom Stifter selbst erworben, und auch hier waren Erbteilungen bis dahin die Regel: die Fideikommißstiftung ist ja selbst noch eine solche insofern, als durch sie zwei getrennte Fideikommisse innerhalb derselben Familie aufgerichtet werden.

(Das nortelnsche Fideikommiß (später Tempel genannt) ist 1867 durch Aussterben erloschen.)

von Berswordt-Wallrabe I.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch Testament des kinderlos vermählten Johann Dietrich von Wallraaben zur Wittenburg d. d. Soest 10. Febr. 1690 [2]). Er war der Sohn des Dietrich von Wallrabe und der Anna von der Berswordt [3]). Zum Fideikommiß-Erben setzte er Christoph Heinrich v. Galen ein, einen Großneffen der Anna Maria Sophia von Wallrabe, der einzigen vermählten Schwester des Stifters, aus deren Ehe mit Ludwig von Galen nur eine Tochter und ein 1717 gestorbener geistlicher Sohn

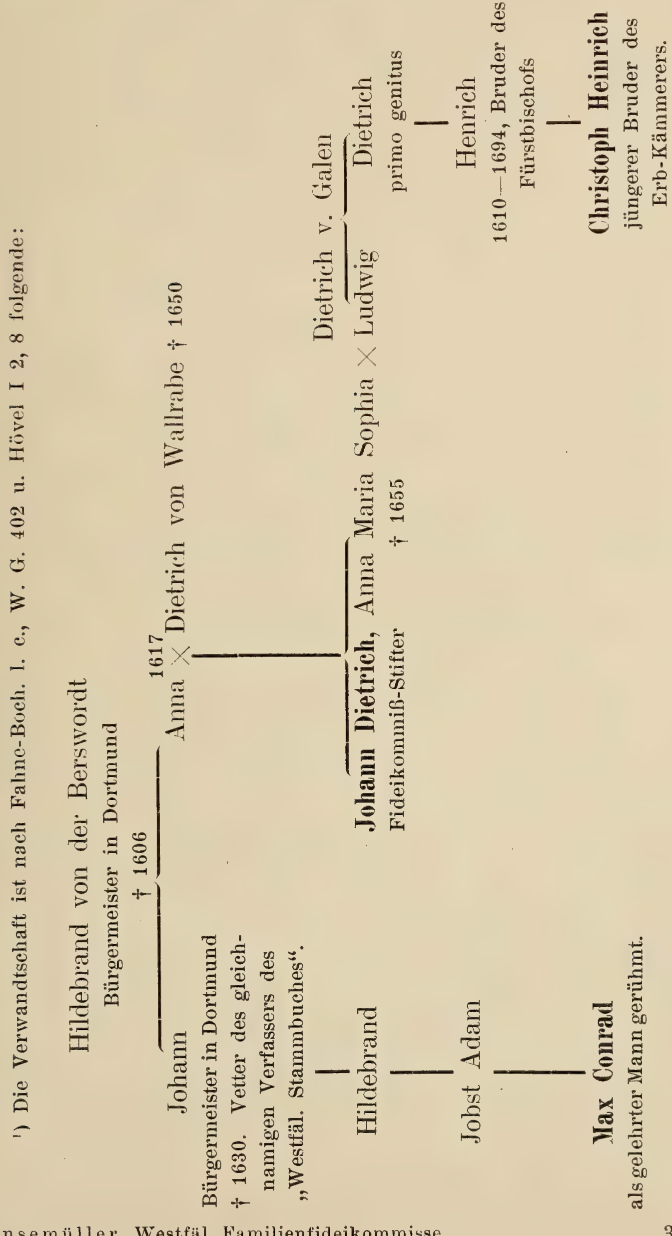
---

[1]) Eine Stammtafel bei Fahne, Köln II 26. Anderes Material zur Geschichte dieser Familie konnte nicht beigebracht werden.

[2]) Abschr. OLG.

[3]) Fahne W. G. 402 und Bocholtz Tafel V.

stammte [1]). Christoph Heinrich v. Galen war Domherr zu Osnabrück und Münster, Reichshofrat und wurde 1702 in den Grafenstand erhoben. Johann Dietrich hat vielleicht darauf gerechnet, daß der geistliche Fideikommiß-Erbe resignieren und sich vermählen würde. Doch



sah er auch den gegenteiligen Fall vor und bestimmte als darauffolgende „fidei Commissarie substituirten meiner Verlassenschaft“ die Vettern von der Berswordt unter Bedingung der Mitannahme Namens und Wappens der von Wallrabe. Die Sukzession soll in der „linea masculina“ erfolgen mit der Bestimmung, „nichts zu veralieniren, verpfänden, versplittern undt beschweren“.

Christoph Heinrich von Galen zog es vor, geistlich zu bleiben, die eigene Standeserhöhung wird ihm genügt haben, auch besaß die Familie von Galen zu dieser Zeit schon ein eigenes Fideikommiß (S. 19). Nach seinem Tode trat deshalb 1723 die Familie v. Berswordt das Erbe an in der Person des Max Conrad von Berswordt, geb. 1709 zu Dortmund, ersten Rittmeisters daselbst, der sich von da an in Ausführung der in der Stiftungsurkunde gestellten Bedingungen von Berswordt-Wallrabe nannte [1]).

Das Fideikommiß besteht aus dem Landgut Schulzen Kolonie zu Witteborg, Kr. Soest, das bei Fahne W. G. 402 zuerst bei Johann Dietrich in wallrabeschem Besitz erscheint, und einem Grundstück in der Steuergemeinde Dortmund. Neu ist an der Stiftung jedenfalls die Sukzessionsordnung, die die sukzessive zur Erbfolge berufenen Familien bzw. Personen genau festlegt, den Namen Wallrabe in jedem Fall erhält und Güterteilungen ausschließt.

Spiegel von und zu Peckelsheim.

Am 10. März 1694 errichten in Schweckhausen die Söhne des 1664 † Raban Hilmar Spiegel von Pickelsheim zu Schweckhausen, Georg, hess.-kass. Oberstallmeister, und Fritz Dietrich, Droste zu Fürstenberg [2]), einen Teilungsrezeß [3]) über „ihre Güter und väterliche Verlassenschaft“.

Demzufolge wird dem älteren Bruder Georg und seiner männlichen Deszendenz das Gut Schweckhausen nebst Zubehör,

dem jüngeren Fritz Dietrich dagegen und dessen männlicher Deszendenz die Güter in und um Bielefeld, „also, daß er „mit seinem Anteil nunmehro Eigentumsrecht nach zu schalten „und zu walten habe“. Es wird ausdrücklich „verabschiedet, „daß alles zur Teilung gekommen zwischen den beiden Brüdern „und deren männlichen Leibslehnerben naturam bonorum feu„dalium und daher nicht anders als Stamm-Mann- und Lehn-

---

[1]) Fahne-Hövel I 2, 5 f.

[2]) Fahne-Hövel I 2, 170. [3]) Abschr. OLG.

„güter consideriret und unter ihnen und dero Nachkommen „behalten sollte: sonsten aber wenn diese beiden Linien ab- „sterben sollten, so behält sothanen zum Lehen gezogenes allo- „dium und acquisita sein vorige Natur und Eigenschaft und „bleibt dasjenige Lehn wie solches in dem Vergleich der Stamm- „vettern ex anno 1593 den 5. März verglichen worden, daß es „nemlich auf die überbliebenen ehelichen Töchter alsdann ver- „falle und die übrigen Herrn agnati Pickelsheimscher Linie des- „wegen nicht zu prätendiren hätten“.

Der ältere Bruder starb ohne männliche Deszendenz, die drei Söhne des jüngeren errichten am 15. September 1725 einen neuen Teilungsrezeß: Bielefeld kommt an den jüngsten, der aber ohne männliche Deszendenz starb.

Seines älteren Bruders Raban Heinrich Söhne Raban Heinrich, braunschweigischer Kammerjunker und Rittmeister, und Dietrich Ernst Georg errichten unterm 20. Juli 1759 wiederum einen Teilungsrezeß: der ältere erhält Schweckhausen, der jüngere Bielefeld. Das Vermögen wird für „fideicommiß und Stammgut“ erklärt [1]).

Der Teilungsrezeß von 1694 hebt selbst das Neue hervor, das durch ihn geschaffen wird, daß nämlich allodium und acquisita „zum Lehn gezogen“ werden. Damit bezieht er sich einerseits ausdrücklich auf die Erblichkeit und Sukzessionsordnung im Lehngut, andrerseits aber schließt er die Möglichkeit aus, das Fideikommiß unmittelbar aus dem Lehnrecht abzuleiten. Es handelt sich hier um eine Personalunion zwischen Lehn- und Allod-Erben, einen ersten Schritt zur Fideikommiß-Bildung, aber er geschieht auf Widerruf, bei Erlöschen der Linie tritt die alte Scheidung wieder ein.

Von einem Fideikommiß spricht überhaupt erst die letzte Teilung von 1759 und auch hier nur in der undeutlichen Form „Fideikommiß und Stammgut“. Es wären durch alle diese Verträge ja auch zwei Fideikommisse geschaffen, Schweckhausen und Bielefeld, zum heutigen Fideikommiß gehören aber nur die Pertinentien des spiegelschen Hofes in Bielefeld, der 1479 an Jürgen von Spiegel gekommen ist und 1820 verkauft wurde [2]).

Man kann darum mit dem Königl. OLG Hamm die Fideikommiß-Stiftung für Bielefeld ganz wohl auf 1694 ansetzen, muß dabei aber nur im Auge behalten, daß mit diesem Jahre erst die

---

[1]) Abschriften OLG. [2]) Lud. Bielefeld-Land, S. 7; v. d. Horst S. 50.

Entwicklung zum eigentlichen Fideikommiß einsetzt, die ihren Abschluß erst allmählich im Laufe des 18. Jahrhunderts gefunden hat.

Plettenberg.

Die Familie besaß 5 Fideikommisse, die sich auf folgende Zweige verteilen:

1) Graf v. Plettenberg-Lenhausen
2) Graf v. Plettenberg-Nordkirchen (Esterhazy)
3) Frh. v. Plettenberg zu Stockum
4) Frh. v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Heeren
5) Graf v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh.

1. u. 2. Graf v. Plettenberg-Lenhausen und Graf v. Plettenberg-Nordkirchen.

Die gemeinsame Stiftung beider Fideikommisse erfolgte durch Erbeinigung der fünf Gebrüder von Plettenberg zu Lenhausen, Friedrich Christian, Fürstbischof zu Münster, Wilhelm, Deutschordensritter, Ferdinand, Domkapitular zu Paderborn, Münster und Hildesheim, Friedrich Moritz, Domkapitular zu Hildesheim, Bernhard, Domkapitular zu Paderborn und Münster, d. d. 15. September 1695 [1]). Es wird beschlossen, auf den Güterbesitz der Familie in favorem des plettenbergischen römisch-katholischen Mannsstammes zu renunziieren und ihn dem weltlichen Bruder Johann Adolf (der mit unterschreibt), Frh. v. Plettenberg zu Lenhausen, Herren zu Mellrich, Bergstraße, Essentho und Frielentrop, kurkölnischem Rat und Kammerherrn, abzutreten durch eine „freywillige doch sub expresso pacto eines rechten, wahren und beständigen fideicommissi perpetui vinculirte donation oder Schenkung unter den Lebendigen“.

Der Güterbestand konnte nun vom historischen Standpunkt aus in zwei Teile geschieden werden. Der eine, das heutige lenhauser Fideikommiß, stellte den alten plettenbergischen Familienbesitz mit Stammgutcharakter dar. Er umfaßt heute die Güter Oberhaus-Lenhausen, Kr. Meschede, und Essentho, Kr. Büren. In Lenhausen hat die Familie seit Mitte des 15. Jahrhunderts dauernden Besitz [2]), in Essentho seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts [3]).

---

[1]) Abschr. OLG. [2]) Seibertz 556 nennt schon 1313 einen Henricus de Plettenbracht mit bona in Lenehusen, jedoch der Ankauf der Güter der Familie v. Lenhausen durch Heidenrich v. Plettenberg erfolgte erst 1457—1465. cf. Schrader in Bl. z. n. K. W. XIX 54; v. Steinen II 1549; Ludorff, Meschede 53—54.

[3]) v. Steinen II 595: nicht vor 1662.

Dagegen war der mit Nordkirchen verbundene Besitz im Kreise Lüdinghausen ganz neu erworben: in dem Fürstbischof Friedrich Christian, der den ganzen insgesamt über 3000 ha umfassenden Güterbestand angekauft hat [1]), sehen wir den eigentlichen Fideikommiß-Stifter.

Er erwarb von den Erben der v. Morrien [2]) im Jahre 1694 Nordkirchen, Kleine-Buxfort, die Hälfte von Haselburg, Alrodt und Davensberg für 250000 Tlr., in demselben Jahr die andere Hälfte von Davensberg von den v. Wolf-Füchteln für 27636 Thlr., Meinhövel von B. v. Diepenbrock-Empel, dem Gemahl der Erbtochter von Münster, für 125000 Tlr., 1698 das Gut Grotehues von dem Domherrn v. Beverförde-Werries, 1705 die andere Hälfte von Alrodt von den v. Dorth für 21500 Tlr. Mit diesen Gütern war das Gogericht im halben Amte Werne, Gerichtsbeifänge Kapelle und Meinhövel und die Herrlichkeit über Nordkirchen und Bauerschaft Berge verbunden; es gehörten dazu über 230 leibeigene Bauernhöfe und Kotten in 21 verschiedenen Kirchspielen [3]).

Durch die Fideikommiß-Stiftung wurde nun dieser neue Besitz mit den lenhauser Gütern in der Hand des einzigen weltlichen Bruders Johann Adolf vereinigt, eine einmalige Teilung unter die beiden Söhne des Fideikommißherrn jedoch schon vorgesehen. Diese wurde nach dem 1698 erfolgten [4]) Tode des Johann Adolf durchgeführt, Friedrich Bernhard Wilhelm erhielt Lenhausen, Ferdinand Adolf, der ältere, Nordkirchen [5]). Beide wurden 1724 in den Reichsgrafenstand erhoben und 1732 ins westfälische

[1]) Nur Große-Buxfort ist erst 1870 angekauft, Lud. Lüdingh. 84.

[2]) Fahne-Bocholtz: Der Mannesstamm der v. Morrian erlosch 1694 mit Johann Bernhard Frhr. v. Morrian. Die Kinder der Schwester × Weichs, zwei Töchter, vermählt mit v. Hamilton und v. Wachtendonc, verkaufen ihren Besitz an Friedrich Christian. Lud. Lüdingh. 68, nennt nur den Grafen Hamilton als morrienschen Erben.

[3]) Lud. Lüdingh. S. 10, 57, 68, 69. Fahne-Bocholtz I 2, 147. Die Absicht, mit diesem Übergang auch das bischöfliche Erbmarschallamt an die Familie Plettenberg zu übertragen, hat der Stifter nicht ausgeführt. cf. W. Z. 50 I 93.

[4]) Fahne-Bocholtz Tafel XIII.

[5]) So auch Tibus in W. Z. 50 I 93. Eine Teilungsurkunde ist mir nicht zu Augen gekommen, aber die Erbeinigung von 1695 sieht diesen Schritt ja vor, und außerdem bietet der Stammbaum bei Fahne-Bocholtz Tafel XIII die Bestätigung dafür.

Grafen-Kollegium aufgenommen. Der Mannesstamm des Ferdinand Adolf (1690—1737), der als kurkölnischer Premierminister (bis 1733), Ritter des goldenen Vliesses, kaiserlicher wirklicher Geheimer Rat und Gesandter in Niederrhein und Westfalen, eine große politische Rolle spielte, nicht zum wenigsten unterstützt durch seinen immensen Reichtum als Fideikommißherr auf Nordkirchen, erlosch 1813 mit Maximilian Friedrich Reichsgraf v. Plettenberg-Wittem zu Mietingen und Nordkirchen. Seine Tochter Maria heiratete 1853 den Nikolaus Franz Graf v. Esterhazy-Galanta [1], nach dem das Fideikommiß von Plettenberg-Esterhazy genannt und unter diesem Namen mit dem neuen Stiftungsdatum 1859—61 beim OLG geführt wurde. Der Ehe entstammten drei Söhne, die sämtlich kinderlos starben. Mit dem Tode des letzten, Nikolaus Joseph, gest. 12. August 1897, ist das Fideikommiß erloschen.

3. Frhr. v. Plettenberg zu Stockum.

Der Freiherr Moritz Heinrich v. Plettenberg zu Lenhausen und Stockum [2]) und seine Gemahlin Maria Elisabeth, geb. von Plettenberg zu Schwarzenberg, bestimmten in ihrem Testament d. d. Lenhausen 16. März 1695 [3]) ihren ältesten Sohn Heinrich Dietrich Moritz zum Erben ihres ganzen unbeweglichen Besitzes,

„und darunter die adelichen Häuser Lenhausen und Stockum samt allen ohnbeweglichen Gütern nimmer separirt noch zertheilet", die anderen Kinder erhalten eine Geldabfindung. Die unbeweglichen Güter „nun und zu den ewigen Tagen nicht „separirt, sondern stetshin erblich beisammen und bey dem „ältesten seyn und verbleiben sollen; Und da unser ältester „Sohn und Erbe sich verheyraten und eheliche Kinder zeugen „würde, soll es gleicher gestalt unter dessen Kindern, wie vor-„geschrieben gehalten werden . . . also daß die unbeweglichen „Güter bey dem ältesten auch in ulterioribus generationibus „zur Erhaltung des Stammes und Nahmens ungetheilt bleiben „und nicht alienirt werden sollen. Würden aber uns nur Töchter „überbleiben, soll gleichergestalt die älteste alle unbewegliche „Güter behalten und den übrigen Töchtern ein gewiß Stück „Geldes herausgeben, die Güter aber erblich unzertrennlich bey-„sammen bleiben.

---

[1]) Fahne-Bocholtz Tafel XIII.

[2]) soll nach Fahne-Bocholtz XIII holländischer General gewesen sein (?).

[3]) Abschr. OLG.

„Da auch unser ältester Sohn ohne ehelichen Namenserben „versterben, und nur Töchter hinterlassen, inzwischen aber aus „dieser unserer Ehe ein zweyter Sohn übrig sein wird, so soll „unser zweyter Sohn jure perpetui fidei commissi in allen un- „sern unbeweglichen Gütern ohnzertheilet succediren und selbige „auf ihn verfallen, er aber seines Bruders Töchtern, daraus ein „gewiß Stück Geldes herauszugeben schuldig seyn.“

Bei Erlöschen seiner Linie fallen Lenhausen und Stockum an seines verstorbenen Bruders Caspar Dietrich v. Plettenberg zu Marhülsen zweiten Sohn Friedrich Heinrich und dessen Primogenitur. Wenn diese gegen obige Disposition verstoßen, so fallen die Güter ipso jure an das Haus Schwarzenberg.

Dietrich Moritz starb kinderlos, und sein 1698 geborener nunmehr zur Nachfolge berufener Bruder Christoph Friedrich Stephan, nachmals preußischer General [1], der seinen Besitz in Lenhausen an die Linie Plettenberg-Lenhausen verkauft und dafür das Haus Heyde erworben hatte [2], bestätigte in seinem Testamente d. d. Haus Heyde den 1. Juli 1767 und 8. April 1772 [3]) die Fideikommiß-Stiftung seines Oheims für seine eigene Primogenitur.

Betrachten wir nun die drei fast gleichzeitig entstandenen Fideikommisse auf die Vorgeschichte ihres Güterbestandes, so scheidet zunächst das zweite aus.

Lenhausen ist Stammgut, das seit 200 Jahren in der Familie war, zum Fideikommiß wird es aber erst anläßlich der großen Erweiterung, die es der geschickten Amtsführung des Friedrich Christian verdankt. Erbteilungen haben bis zu diesem Termin wohl stattgefunden: der Besitz in Lenhausen war unter verschiedene Zweige der Familie geteilt, Plettenberg-Stockum besaß seit 1474 die Hälfte, die erst Christoph Friedrich Stephan nach Stiftung der drei Fideikommisse an Plettenberg-Lenhausen zurückgab [4].

Auch Stockum ist Stammgut, das Hermann von Plettenberg 1494 von den Brüdern Friedrich und Evert von Neheim gekauft hatte [5]. Aber auch in dieser Linie waren vor der Fideikommiß-Stiftung Erbteilungen üblich. Noch die Generation des Stifters

---

[1]) Fahne l. c. [2]) Bl. z. n. K. W. XV 22, XIX 54; v. Steinen II 1218, 1549; Fahne-Bocholtz Taf. XIII. [3]) Abschr. OLG.

[4]) Bl. z. n. K. W. XIX 54.

[5]) v. Steinen I 1895, II 1618, IV 843; Fahne-Boch. Taf. XIII. W. Z. 28, 87.

selbst teilte den ererbten Besitz, Moritz Heinrich erhielt Stockum und die Hälfte des lenhauser Anteils, sein Bruder Caspar Dietrich Marhülsen und die andere Hälfte von Lenhausen [1]).

Die Unteilbarkeit auf Grund der Primogenitur ist also in allen drei Fällen etwas Neues.

4. Frh. v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Heeren.

Der Freiherr Ferdinand Christoph Albrecht v. Plettenberg, Erbherr zu Heeren, Schwarzenberg, Hilbeck und Werwe, Droste zu Plettenberg, setzte in seinem Testament d. d. Heeren 15. Mai 1749 [2]) seine drei Söhne zu Erben seines Vermögens ein, „jedoch also und dergestalt, daß anstatt schädlicher und zum Ruin der Familie gereichender Teilung“ der Älteste die Häuser Heeren, Werwe, Hilbeck und Hahnen-Gut, Kr. Hamm, erhält.

Heeren hatte der Vater des Stifters 1679 durch Heirat der Erbtochter Anna Sophia v. Hüchtenbrock erworben [3]), Hilbeck hatte er selbst von der Witwe v. Diepenbroick zur Empel gekauft [4]). Der älteste Sohn soll Hilbeck „ohne einige Abgaben als ein adlich freies praecipuum und Majorat qua senior familiae erblich haben und behalten, . . . und soll selbiges in dieser Qualität jeder Zeit dem Besitzer des Hauses Heeren . . . in perpetuum beigeleget sein und bleiben“. Auch Werwe und Hahnen erscheinen bei Fahne [5]) nicht vor der Zeit des Fideikommißstifters im Besitz der Familie.

Unteilbarkeit auf Grund der Primogenitur ist also auch hier erst durch die Fideikommißstiftung geschaffen. Der Güterbesitz ist neu, Erbteilungen haben vorher stattgefunden, die Fideikommiß-Stiftung selbst vinkuliert nur einen Teil des Vermögens. Denn das Stammgut dieser Linie, Schwarzenberg, ist im Fideikommiß nicht mit einbegriffen, sondern vererbt sich nach Gewohnheitsrecht weiter [6]); übrigens ein neuer Grund gegen die Identifizierung von Fideikommiß und Stammgut.

Den Namen von Bodelschwingh führt das Fideikommiß, seit Karl Wilhelm, der Enkel des Stifters, preußischer Kammerherr,

---

[1]) Fahne-Bocholtz l. c. [2]) Abschr. OLG.

[3]) v. Steinen IV 812; Fahne-Bocholtz Taf. XII.

[4]) Nach Angabe der Stift.-Urk.; cf. v. Steinen III 956.

[5]) Bocholtz Tafel XII.

[6]) Wie aus der Stammtafel XII bei Fahne hervorgeht.

D.-O.-Großkomthur zu Utrecht, durch Heirat einer Erbtochter von Bodelschwingh 1788 das Rittergut Bodelschwingh erwarb [1]) und damit die Linie

5. v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh begründete. Seine Nachkommen stifteten 1825 ein Fideikommiß, zu dem heute Bodelschwingh, Ldkr. Dortmund, und Schörlingen, Kr. Recklinghausen, gehören. Die Linie zu Heeren behielt das heerensche Fideikommiß von 1749.

Graf Droste zu Vischering gen. **von Nesselrode-Reichenstein.**

Der Freiherr Franz von Nesselrode und zu Trachenberg, Herr zum Stein, Ehrenstein, Herten und Burgfey, kaiserlicher wirklicher Kammerherr, kurkölnischer Rat, Erbmarschall und Erbkämmerer des Herzogtums Berg, und seine Gemahlin Anna Maria Freiin von Wylich und zu Richolt bestimmten in ihrem Testament d. d. Köln 1. August 1696 [2]) unter Bezugnahme auf Bestimmungen vom 18. September 1678:

Da seit 1442 das Hausgut nicht geteilt worden sei (als Johann v. Nesselrode, Herr zum Stein, die Catharina Edle Tochter von und zu Gemen heiratete), bis der Großvater des Testators wie auch nachher der Vater mit ihren Brüdern geteilt hätten, auf die Dauer aber durch solche Teilungen das 900 (!) Jahre alte nesselrodische Geschlecht zu verarmen drohen würde, so soll dem ältesten Sohne Bertram Karl, Freiherrn v. Nesselrode, Herrn zum Stein, als Universalerben das ganze Vermögen zufallen, aber als Fideikommiß.

Zu dem alten Hausgut gehörte vor allem das Rittergut Herrnstein (vorm. Stein) in der Rheinprovinz, das 1377 durch Heirat des Hans v. Nesselrode mit einer Erbtochter zum Stein an die v. Nesselrode gekommen war [3]).

Bertram v. Nesselrode, Herr zum Stein, heiratete 1529 die Erbtochter Anna Steck zu Herten, Romberg und Leite.

1582 kaufte Wilhelm v. Nesselrode Schloß Ehrenstein von Sophia v. Nesselrode, Witwe des Franz v. Loe. 1634 heiratete Bertram Frh. v. Nesselrode die Lucia Gräfin v. Hatzfeld und bekam ein Stück der Herrschaft Trachenberg in Schlesien. Franz, der

---

[1]) Fahne l. c.; Lud. Dortmund-Land 17. [2]) Abschr. OLG.

[3]) Ich halte mich bei der Gütergeschichte der v. Nesselrode ganz an v. Steinen II 1025 ff. und III 413, da mir kein anderes Material vorliegt.

Fideikommißstifter (1635—1707), verkaufte diese schlesischen Güter wieder an den Grafen v. Hatzfeld und erwarb dafür 1698 vom Grafen v. Wied Titel und jus voti et sessionis der Herrschaft Reichenstein nebst Birgel in der Rheinprovinz, derentwegen er 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben und 1706 in das westfälische Grafenkolleg aufgenommen wurde [1]). v. Steinen rühmt an ihm „große Staatsklugheit und mannigfaltige Gelehrtheit". Grimberg, Kr. Gelsenkirchen, und Vondern, Kr. Recklinghausen, hat gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Freiherr Johann Salentin Wilhelm v. Nesselrode namens seiner Gemahlin Franziska Margareta Christina v. Brempt zu Landskron, Vondern, Veen und Grimberg von den Erben der kinderlosen Eheleute Heinrich Knippinck und Sibilla v. Nesselrode eingenommen [2]). Sein Sohn, Reichsgraf Johann Hermann Franz v. Nesselrode, Landskron und Rhade, kaufte 1733 die letzten Anteile anderer Erben.

Daß die Fideikommiß-Stiftung hier Neues schaffte, bedarf nach der in der Stiftungs-Urkunde angeführten Motivierung nicht mehr des Beweises. Nicht anders als auf dem Wege der Teilung war das Haus Nesselrode selbst aus der Familie gekommen [3]), und das Erbe der verschiedenen Erbtöchter war längst nicht mehr vollständig.

Heutige Besitzer des Fideikommisses sind die Grafen Droste zu Vischering nach Annahme des Namens Nesselrode. Diese Familie hat außerdem noch ein eignes Fideikommiß, das den Familienbesitz der

Grafen Droste zu Vischering (Erbdroste)

umfaßt. Es ist gestiftet durch Testament des Clemens August Maria Frh. Droste zu Vischering Erbdroste d. d. Darfeld 10. Juni 1780 [4]) und erweitert 1793—99.

Die Familie trägt den Namen von dem münsterschen Erbdrostenamt [5]) und nennt sich seit dem 14. Jahrh. nach ihrem Stammgut Vischering, das sich seit 1271 in ihrem Besitz findet [6]). Diesen Wohnsitz vertauschte sie 1680 mit Darfeld, das der Dombursener Goswin Droste am 4. April 1680 von Ludolf Galen Ermelinghof

---

[1]) Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. II, Die Karte von 1789, von Wilhelm Fabricius. Bonn 1898, S. 385.

[2]) cf. v. Steinen II 1050. [3]) v. Steinen II 1025.

[4]) Abschr. OLG. [5]) W. Z. 19, 311.

[6]) W. U.-B. III 896; Lud. Lüdingh. 56.

erwarb und seiner Familie überließ [1]). Zum alten Stammgut gehörte auch ursprünglich Kakesbeck, das jedoch nach Aussterben des Mannesstammes im 15. Jahrhundert in andere Hände gekommen war und erst 1738 wiedergekauft wurde [2]). Auf Vehoff saßen 1530—1580 die Droste Senden, ein Zweig der Droste zu Vischering. Es geriet später in andere Hände und kam 1703 an die Droste zu Vischering zurück [3]). Asbeck erwarb die Familie 1731 [4]), Lütkenbeck 1695 [5]).

Vorhelm ging um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Vermächtnis des letzten Herrn von Tork auf den Freiherrn Adolf Heidenrich v. Droste zu Vischering über [6]). Haus Hengelborg in der Gemeinde Estern war im 17. Jahrhundert in anderem Besitz, 1800 findet es sich in Händen der Droste zu Vischering [7]). (Das Schloß ist 1816 abgebrannt.) Haus Mengede kam um die Mitte des 18. Jahrhunderts an die Familie, die letzte Vorbesitzerin war die Freiin Dorothea v. Spar geb. v. Büren. Die Belehnung des Freiherrn Clemens August v. Droste zu Vischering fand statt im Jahre 1770 [8]).

Das Fideikommiß umfaßt sehr alten Besitz, einen der ältesten unter allen westfälischen Fideikommissen überhaupt: Vischering war zur Zeit der Fideikommiß-Stiftung über 500 Jahre in dauerndem Besitz gewesen. Dennoch muß wiederum der Unterschied zwischen Fideikommiß und Stammgut hervorgehoben werden.

Das Stammgut (z. B. Kakesbeck) kann durch Erbtöchter aus der Familie gebracht werden, das Fideikommiß beruft vor diesem Schritt den ganzen Mannesstamm sukzessive zur Nachfolge. Und selbst bei dessen Erlöschen sorgt es noch für den splendor familiae, indem es die betreffende fremde Familie zwingt, wenigstens Namen und Wappen der Fideikommiß-Erben mitanzunehmen.

Auch hier beginnt also mit der Fideikommiß-Stiftung ein neuer Abschnitt in der Gütergeschichte der Familie.

Der erste Fideikommiß-Erbe, Adolf Heinrich Bernhard, wurde in den preußischen Grafenstand erhoben [9]).

---

[1]) Lud. l. c.; Inv. Kr. Coesfeld 110.

[2]) Inv. Coesfeld 126. Vorbesitzer v. d. Recke.

[3]) l. c. 165. Erworben durch Kauf. Vorbesitzer v. d. Recke.

[4]) l. c. 79 aus der von Schenkingschen Erbschaft.

[5]) l. c. 140 gekauft von der Familie von Drolshagen.

[6]) Inv. Coesf. 181. [7]) Lud. Ahaus 69.

[8]) v. Steinen III 563; Inv. Coesfeld 145 u. 148.

[9]) Fahne-Bocholtz Tafel IV.

Freiherr v. Wolff gen. Metternich.

Am 10. Oktober 1696 [1]) verkaufte der münstersche Obristlieutenant Robert Wilhelm v. Amelunxen seinen Güterbesitz für 18500 Tlr. an den paderborner Fürstbischof Hermann Werner Frh. v. Wolff-Metternich zur Gracht. Die Familie v. Metternich hatte außerdem seit 1580 eine Lehnsexpektanz auf Corveyer Lehngüter, zu denen Wehrden, Kr. Höxter, gehörte. Im Mai 1695 ließ sich der Fürstbischof Hermann Werner für sich und seine Familie von Corvey investieren, nachdem der letzte Inhaber, Erich v. Amelunxen, kinderlos gestorben war, mit dessen Erben er schon im April desselben Jahres einen Kaufvertrag abgeschlossen hatte. Die Verkaufsurkunde, die als Preis 18000 Tlr. angibt, datiert vom 13. Oktober 1699. Im Jahr 1695 hatte Hermann Werner auch das Gut Löwendorf von den Brüdern Kanne zu Bruchhausen für 10000 Tlr. erworben [2]).

Er bestimmte darauf durch Disposition d. d. Schloß Neuhaus 14. März 1697 [3]):

„. . . Damit gedachte Güter pro meliore splendore illustris „familiae auf Erhaltung standesmäßiger Subsistenz künftigen „zeitlichen Besitzers oder Lehntragers ohne einige Dismembration, „bei einander behalten, nicht aber, wie ahn Seiten deren Ver-„käufer und derenselben Vorfahren sehl. geschehen, extra familiam „in eiusdem ruinam verkauft und versetzt, weder auch per „aequalem successionem et divisionem agnatorum aut fratrum „dismembrirt, oder aus Mangel zur Subsistenz nöthiger Mittel, „oder auch übeler administration halber, gegen unsere wohl-„meintliche Intention, einigerlei Weise oder quocunque praetextu, „per actus inter vivos, aut mortis causa extra familiam alienirt „werden mögen, zu solchem Zweck und intent aber ein be-„ständiges fidei-commissum das gedeihlichste expediens und „Mittel zu sein befunden,

„Solchennach wollen wir . . . über obgedachte zu Wehrden, „Amelunxen, Drenke [4]) und Löwendorf acquirirte . . . Güter . . . „ein beständiges und immerwährendes fidei commissum kraft „dieses errichtet und fundiert . . . haben."

---

[1]) Ich folge hier der Darstellung, die Joh. Graf Bocholtz-Asseburg in der W. Z. 54 II von dem Erwerb von Amelunxen (334 ff.) und Wehrden (411 ff.) gibt, meist nach ungedruckten Originalen des Wehrdener Archivs.

[2]) W. Z. 47 II 163. [3]) Abschr. OLG.

[4]) Drenke gehörte zu dem Besitz der v. Amelunxen.

Fideikommiß-Erbe ist die Primogenitur des Neffen des Stifters, Hieronymus Leopold Edmund, der anfangs Domherr zu Mainz und Hildesheim gewesen war, dann resignierte und als fürstlich paderbornischer Geheimer Rat und Oberstallmeister endete [1]). Nach Erlöschen von dessen männlicher Nachfolge fallen die Güter „kraft und vermöge simultanea investitura denen nächsten in investitura benannten agnatis“ an. Im Falle „in familia nostra deficientium aut defecturorum masculorum“ gehen sie auf die „alsdann vorhandenen ex femellis de familia posterirenden Allodial- oder Land-Erben“ über.

Es gilt für dies Fideikommiß wie für das ungefähr gleichzeitig entstandene der Grafen von Plettenberg-Nordkirchen: auch hier ein Bischof als Erwerber eines völlig neuen Besitzes, den er für seine Famile vinkuliert. Zu diesem Zweck bedient er sich des nunmehr schon feststehenden Instituts des Fideikommisses als „gedeihlichsten Mittels“ zur Erhaltung des splendor familiae. Eine Anknüpfung an frühere Rechtsverhältnisse ist darum unmöglich, weil der Besitz jünger ist als das ihn vinkulierende Rechtsinstitut.

Graf von Merveldt.

Der kurkölnische Geheime Rat, münsterische Obermarschall, Kämmerer und Droste des Amtes Wolbeck [2]), Ferdinand Diethrich Freiherr v. Merveldt, und Maria Josepha Anne Theodora Gabriel Freiin v. Westerholt und Lembeck bestimmten in ihren Ehepakten d. d. Münster 17. August 1708 [3]), daß die Schlösser und Güter des Vaters der älteste Sohn erben solle, im Fall der Kinderlosigkeit der ersten und Fruchtbarkeit einer zweiten Ehe aber sollten sie „samt allen sowohl Lehn und Behandungs als allodial perti-„nentien und Renten bei dem ältesten Sohn zweiter Ehe zu Er-„haltung Stammes und Namens verbleiben“. Beim Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft folgt die männliche Deszendenz seiner Brüder, bei gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes die Deszendenz der Töchter.

Diese Bestimmungen wurden bestätigt durch das Testament derselben Eheleute d. d. Westerwinkel 26. Mai 1747.

Der älteste Güterbesitz stammte aus dem 15. Jahrhundert, war aber inzwischen aus der Familie gekommen. Im Jahre 1430

---

[1]) Fahne-Bocholtz I 2, 128.
[2]) Fahne-Bocholtz I 2, 120. [3]) Abschr. OLG.

wurde Hermann v. Merfeld mit Westerwinkel, Kr. Lüdinghausen, belehnt, nach ihm sein Bruder und dessen Sohn. Letzterer verkaufte Westerwinkel, das erst sein Enkel Hermann v. Merfeldt durch Heirat der Erbtochter Ursula v. Diepenbrock-Lake 1550 wiederbekam. Seitdem blieb es im Besitz der v. Merveld [1]). Hermann v. Merveldt erhielt auf dieselbe Weise auch Werne, Kr. Lüdinghausen, das der Vater der Ursula 1484 gekauft hatte [2]). Huxdiek, Kr. Beckum, ist vielleicht ein Burglehn zu Wolbeck gewesen, wo die Herren v. Merveldt im 15. Jahrhundert als Burgmänner saßen [3]). Schloß Wolbeck, Landkr. Münster, ist um die Mitte des 16. Jahrhunderts vom Drosten Dietrich v. Merveldt erbaut worden [4]). Geinegge, Kr. Lüdinghausen, wurde um 1600 dem Th. H. v. Merveldt zu Westerwinkel als Hauptgläubiger der verschuldeten Familie v. Laer zugesprochen [5]). Die Herrlichkeit Lembeck wurde 1733 mit Westerwinkel vereinigt [6]).

Wir stehen hier am Anfang des 18. Jahrhunderts bereits in der Zeit der typischen Fideikommiß-Stiftungen, die Stammgut und neuerworbenen Besitz, Lehn und Allod in gleicher Weise unter das neue Rechtsinstitut zusammenfassen. Das Stammgut-Prinzip hatte sich nicht als ausreichend erwiesen zur dauernden Sicherstellung des Besitzes (Westerwinkel, cf. auch Graf Droste-Vischering), die in dieser Zeit schon vollkommen ausgebildete Rechtsform des Familienfideikommisses (cf. die Stiftungsurkunde des landsbergischen von 1681) bot dagegen unbedingte Gewähr für die Erhaltung des splendor familiae, wie ja z. B. der Fürstbischof Hermann Werner von Wolff-Metternich selbst ausspricht.

Dasselbe gilt für den Durchschnitt der folgenden Fideikommiß-Stiftungen, bei denen sich diese Konsequenz ohne ausdrückliche Feststellung aus der jeweiligen Gütergeschichte ergeben mag.

Freiherr v. Schade-Antfeld.

Der kurkölnische Oberst der Kavallerie [7]) Reinhard Caspar von Schade bestimmte in seinem Testamente d. d. Blessenohl 10. Juni 1709 [8]), nachdem er seinen ältesten Sohn zum Universalerben eingesetzt hatte:

---

[1]) Lud. Lüdinghausen 40. [2]) Lud. Lüdinghausen 109.
[3]) Lud. Beckum 19. [4]) Lud. Münster-Land 195.
[5]) Lud. Lüdinghausen 47; v. Steinen I 1633, IV 1760.
[6]) Lud. Lüdinghausen 40. [7]) Fahne-Bocholtz I 2, 157. [8]) Abschr. OLG.

„Weilen ich mir auch des besseren Aufkommens mit rechter „Mühe und Sorge stäts eifrig habe angelegen seyn lassen, und „dan vor künftig dero Konservation und wohlstand durch Gottes „gnade, treue beysammenhaltung aller und jeder meiner Nach- „folger beständig wünsche und gerne sehen möchte, so ist mein „letzterer ohnwiderruflicher wille und ernstliche meinung

„daß nun und zu künftigen Zeiten so wenig durch brüderen „(solange deren ex legitimo Thoro vorhanden seynd) als auch „wider Verhoffen bei abgehender männl. Stammlinie, die alte „Blessenohlsche Schadesche Erbgüter . . . ja die gesamte Antfel- „dische Güter . . . separiret, oder anderer Gestalten künftig hin „vertheilet werden sollen . . . und verfolglich die Blessenohlschen „Erb- und jetzige Antfeldische Güter beysammen nach aller „Möglichkeit unter einem besitzeren ohn vertheilt erhalten werden."

Sollte diese Beisammenhaltung nicht möglich sein, so soll „ein getreuer Stamm- oder Erbfolger pro decore et conservatione „familiae nostrae" nach Kräften sorgen, „ein jeder auch a progenie „in progeniem generans besorgen befördern und also disponiren, „daß wenigst die Antfeldische Güter in statu quo . . . bestens „erhalten werden mögen".

Diese Disposition bestätigte der Enkel des Stifters, Joseph Anton v. Schade, laut Testament d. d. Haus Antfeld 5. Juni 1776 [1]), die Sukzession soll „secundum jus primogeniturae" erfolgen. Er scheint Blessenohl, Kr. Meschede, das seit 1427 in Besitz der v. Schade war, verkauft zu haben, nachdem er seinen Plan, das Gut in eine Johanniterkommende zu verwandeln, aufgegeben hatte. Blessenohl kam nachher an die v. Wrede und 1832 an die v. Kleinsorgen [2]), zu deren 1869 gestiftetem Fideikommiß es noch heute gehört.

Das Rittergut Westerkotten, Kr. Lippstadt, war ursprünglich Sitz der Herren v. Ense, von denen es die v. Schade durch Heirat erwarben [3]).

Antfeld, Kr. Brilon, findet sich 1584 noch in fremdem Besitz [4]).

Über die Erbfolge brach nach Erlöschen des Mannesstammes Streit aus, der durch die Vergleiche vom 28. April 1803 zwischen den Brüdern Joseph Anton und Caspar Theodor v. Papen zu Loe

---

[1]) Abschr. OLC. [2]) Lud. Meschede 103.
[3]) v. Steinen I 1892, II 1640. [4]) v. Steinen II 1426.

einerseits und der Freifrau v. Wiedenbrück geb. v. Schade zu Antfeld andrerseits und vom 14 August 1804 zwischen denselben Brüdern v. Papen zu Loe einerseits und der Freifrau v. Lüninck geb. v. Schade zu Antfeld andrerseits beigelegt wurde. Heutiger Besitzer des Schlosses Antfeld ist die Familie v. Papen, die sich hiernach v. Papen-Antfeld nennt.

Freiherr v. Brenken.

Die Familie besitzt zwei Fideikommisse, Erpernburg und Wewer, die durch Familienvertrag der beiden Brüder Ferdinand, kurkölnischen Geheimen Rats und Kammerherrn, Drosten zu Lichtenau, und Arnold Georg von und zu Brenken d. d. Erberenburg 1. Dezember 1711 [1]) gestiftet worden sind:

„Kund und zu wissen sei hiermit Jedermänniglichen: dem-„nach Wir erwogen. daß eine Adliche Familie bei dero Lustre „und wollstandt durch kein ander Mittel alß durch rechte Mann „Lehne und Stamb, oder Fidei-Commiß-Güter erhalten werden „könne . . .

„So haben wir studio et amore conservandi splendorem „Familiae . . . uns . . . dahin vereinbaret und paciscirt, daß alle „und jede, jetzt und künftige Uns und unser Adelicher Familie „zugehörige und ins künftig auf Uns devolvierende oder sonst „per successionem per Testamentum aut actus inter vivos vel „causa mortis acquirirende unbewegliche Güter (solis dotalibus „exceptis) die Natur Aigenschaft und Qualität wahrer Stams „Güter haben, und überkommen und quoad omnes effectus juris „rechten Mannlehnen und Fidei commissis parifizirt oder dafür „gehalten werden sollen, und zwar solchergestalt“:

1. Männliche Sukzession, Töchter erhalten „gemessene Dotes, boni viri arbitrio“, womit sie „allerdings friedig sein sollen“.
2. Verbot, die Güter „ohne seines Bruders oder Negsten Agnati „Belieben und consens mit schulden, Dienstbarkeit oder ande-„ren onere zu beschweren, weniger per actum inter vivos, „aut mortis causa extra Familiam zu veräußern oder zu alie-„niren, es sey denn in casibus allwoh die rechten die alie-„nationes ejusmodi bonorum in specie in casu constituendae „dotis permittiren. In welchem Fall jedoch der Possessor „dem negsten Agnato und Successori das näher Recht vor

---

[1]) Abschr. OLG.

„jeden anderen zu verstatten oder sonsten mit dessen Belieben „und consens eine billigmäßige, arbitrio boni viri determi- „nierende sumb in die Güter sub pacto de retrovendendo auf „die Güter aufzunehmen, der Agnatus oder Successor aber „dieselbe selbst herzuschießen oder in oppignorationem aut „alienationem salvo jure reluendi per particulares solutiones „ex aequo et bono determinandas . . . oder sonsten zu ver- „statten, daß deren Töchteren sichere parcelen reluibiliter et „sub pacto Seu jure reluendi ad quantitatem dotium einzu- „räumen . . .

„Wobei ferner pacisciert ist, daß . . . in übrigen Posten „aber alle Güter juxta naturam Feudorum masculinorum et „Fidei Commissorum völlig regulirt werden sollen . . .“

Die beiden Brüder gehörten zu der Linie v. Brenken zu Wewer, die sich nach dem 1519 von den v. Imbsen angekauften Teil des Gutes Wewer[1]) nennt. Der Frhr. Arnold v. Brenken, der Großvater der Fideikommiß-Stifter, erwarb dazu durch Heirat mit der Erbtochter Anna Maria v. Crewet 1638 die Vernaburg[2]) und schon vorher nach dem Aussterben der Linie v. Brenken zur Erpernburg 1631 die 1513 von Georg v. Brenken erbaute Erpernburg. Der vielgeteilte (cf. Fahne) brenkensche Familienbesitz war so zum größten Teil wieder in einer Hand vereinigt. Die letzte Teilung war die Fideikommiß-Stiftung, durch die der Schritt des Arnold Georg sanktioniert wurde, der, zum Deutschordensritter bestimmt, sich in den Besitz von Wewer setzte und so die alte Scheidung Erpernburg und Wewer wieder einführte. Mit seiner Enkelin Therese erlosch 1817 seine Deszendenz, und Wewer fiel an die Linie Erpernburg.

Frh. v. Dücker.

Im Jahre 1639 kaufte Herrmann Dücker von Caspar von Heygen zu Amecke und Ewig das Rittergut Ober-Rödinghausen und

---

[1]) Fahne-Bocholtz, Taf. II., auch für die folgenden Angaben; Lud. Paderborn 180.

[2]) W. Z. 17, 300. Die Verwandtschaft ist diese:

Wilhelm Crevet
letzter seines Stammmes

Oda	Anna Maria
× v. Imbsen zu Wewer.	× Arnold v. Brenken.

empfing es vom Erzbischof Ferdinand von Cöln zu rechtem Mannlehn. Durch seine Gemahlin, die Erbtochter Anna Margarete von Lüerwald und Suttrop kam er in den Besitz von Nieder-Rödinghausen[1]), beide im Kreise Iserlohn. Sein Sohn Dietrich Gaudens, kurkölnischer Rat und Oberkellner, der von seinem Bruder Wilhelm Lothar Bernd, kurkölnischem Geheimen Rat und Gesandten, einem einflußreichen Politiker, adoptiert wurde und mit jenem zusammen 1687 vom Kaiser Leopold den Titel „Edler Herr zu Nieder-Rödinghausen" erhielt[2]), machte aus seinem Besitz durch Testament d. d. Arnsberg 19. Januar 1713[3]) ein Fideikommiß:

„daß sämtliche von unsern Eltern herrührende Güther zu „Ober- und Nieder-Rödinghausen bei unsere Nahmen und Stam- „men jederzeit verbleiben sollen, und dadurch den splendeur „der Familie zu erhalten." Die Güter, „sowol allodialia, feu- „dalia als fideicommissaria nobilia et ignobilia . . . zur Erhaltung „unsers Nahmens und Stammes bei der Familie unversplittert „verbleiben . . . nicht veräußert, noch auf Fremde, die unsers „Stammes und Nahmens nicht sind, transferirt".

Frh. v. Wrede-Amecke.

Das Fideikommiß wurde gestiftet durch Testament der Eheleute Friedrich[4]) Bernhard v. Wrede und Anna Regina geb. von der Reck zu Steinfurt d. d. Haus Amecke 27. Mai 1713[5]):

Die Kapitalien und Güter sollen den Erben zu freiem Genuß stehen, jedoch „ein wahres fideikommiß sein und bleiben; „dahero auch dieselbe niemalen veräußert, versplittert oder ver- „theilt, sondern immer und ewig beisammen gelassen, von dem „ältesten Sohn allzeit besessen, denen anderen Kindern daraus, „ohne deren ungebührlichen Beschwer, doch bescheidentlich, „recht und adlich ihre Kindtheile und Brautschätze angewiesen, „und also der ältere Herr desto besser in seiner adligen Sub- „sistenz erhalten, auch stamb und Namen fortsetzen, die Güter „anderen nicht verschreiben, noch mit Schulden oder sonsten „beschwert, weniger aus der Familien oder dem folgenden fidei- „commiß-Erben zum Nachteil veralienirt, oder sonsten verwen- „det, sondern er in allem damit nach Art und Eigenschaft

---

[1]) Ludorff, Iserlohn, 52—53.
[2]) Fahne-Hövel I, 2, 60. [3]) Abschr. OLG.
[4]) Fahne-Hövel I 2, 209 hat Ferdinand. [5]) Abschr. OLG.

„wahrer fideicommißgüter beständig gehalten und nicht daraus „geschritten werden solle“.

Zum Fideikommiß gehören die beiden Rittergüter Amecke, Kr. Arnsberg, und Brüninghausen, Kr. Altena. In Amecke hatte die Familie v. Wrede schon im 13. Jahrhundert Besitz [1]), Brüninghausen hat Johann Henrich v. Wrede zu Amecke 1652 gekauft [2]).

v. Raesfeldt.

Über dieses Fideikommiß ist aus den Akten des Oberlandesgerichts nur zu ersehen, daß es von dem Bürgermeister und Syndikus Ther Schmitten am 8. Oktober 1718 als Raesfeldtsche Fundation gestiftet worden ist. Es ist im Jahre 1857 aufgehoben.

v. Brabeck.

Fideikommiß-Objekt ist das Gut Vogelsang, Kr. Recklinghausen. Es kam 1650 [3]) durch die Erbtochter Adelheid Catrin v. Dobbe an die Familie v. Brabeck. Der Sohn der Adelheid Catrin, Franz Dietrich, begründete die Linie v. Brabeck zum Vogelsang, jedoch scheint sein einziger überlebender Sohn, geb. 1691 [4]), die Erbschaft nicht angetreten zu haben. Das Gut kam an Jobst Edmund v. Brabeck, Dompropst zu Hildesheim, und damit an die Linie v. Brabeck zu Lethmate. Jobst Edmund, der 1725 wegen Vogelsang aufgeschworen wurde, vermachte es durch Testament d. d. Hildesheim 3. Juli 1723 [5]) seinem Neffen Jobst Edmund v. Brabeck, fürstl. hildesheimischem Drosten zu Liebenberg, dem einzigen Sohn seines 1720 gestorbenen Bruders Johann Arnold, fürstl. hildesheimischen Oberstallmeisters und Erbmarschalls, sowie Drosten zu Liebenberg [6]), als

„immerwährendes fideicommiß zu faveur des primogeniti . . . „continue, wan derselbe zu heyrathen fähig, sonsten zu faveur „des secundogeniti und so weitter, Wan dieselbe an Stifftmäßige „Katholische Ritterbürtige familien sich verheyrathen“.

---

[1]) Tücking in Bl. z. n. K. W. XV 24; Lud. Arnsberg 107—08.

[2]) v. Steinen IV 506. Ob die Wrede zu Amecke von Brüninghausen stammen, wie Tücking l. c. vermutet, ist ungewiß.

[3]) Alle folgenden Angaben nach v. Steinen I 1153 ff.

[4]) Fahne, W. G. 73 nennt noch zwei andere Söhne, einer war geistlich, der andere starb unvermählt. [5]) Abschr. OLG.

[6]) Der Nepotismus war in der Familie nicht neu, der Vatersbruder des Fideikommiß-Stifters, Jobst Edmund, war 1688—1702 Fürstbischof zu Hildesheim, übrigens ein hervorragender Mann.

Die Familie Brabeck starb mit Philippine Gräfin v. Brabeck 1821 aus. Sie war vermählt mit Andreas Otto Henning Graf zu Stolberg-Stolberg, Sohn des Dichters Leopold. Ihr einziger Sohn und Erbe der brabeckschen Güter, Botho Graf zu Stolberg, fiel 1840 zu Würzburg im Duell [1]. Heutige Inhaber des Fideikommisses sind nach Angabe des OLG die Freiherrn v. Twickel.

Frh. v. Ledebur.

Der königlich preußische Droste des Amtes Ravensberg, Heinrich v. Ledebur, vermachte laut Testament d. d. Ruhoff unter dem Ravensberg 2. Februar 1726 [2] seinem ältesten Sohne Johann Christoph das adelige Gut Ober- und Nieder-Mühlenberg, das schon 1468 in ledeburschem Besitz erwähnt wird, 1505 geteilt und 1710 vom Fideikommißstifter wieder vereinigt wurde [3]. Der jüngste Philipp Wilhelm erhielt das Gut Arenshorst, Kr. Wittlage, das nach dem Gothaischen Freiherrl. Taschenbuch seit 1566 im Besitz der Familie war, beide unter der Bedingung standesgemäßer Heirat. Der Vater bestimmte darüber:

> „Wie ich denn zur Conservation des Ledebourschen Namens „und Stammes besagte meine Güter Mühlenbourg und Ahrens- „horst mit einem beständigen unveränderlichen fideikommissis „solchergestalt belege, daß so lange es dem höchsten gefallen „wird die Ledeboursche Familie zu konserviren bei jedesmaligem „Abgang eines possessoris ohne eheliche mannliche Leibeserben „daß Erstere dem ältesten agnato in der ältesten Linie und das „Gut Ahrenshorst aber der jüngsten Linie eröffnet und heimb- „gefallen sein solle."

Die andern Kohereden erhalten von diesen beiden Universalerben eine Geldabfindung, die Töchter eine „filial quote".

Das Fideikommiß Mühlenberg wurde von Christian Heinrich Ernst von Ledebour, Kgl. preuß. Kammerpräsidenten von der Grafschaft Mark, Drosten zu Altena und Iserlohn, Domkapitular zu Minden, durch Testament d. d. Minden 25. August 1791 [4] bestätigt und erweitert durch das Rittergut Krollage, das die Familie schon 1623 angekauft hatte [5], und das inzwischen erworbene Gut Figenburg (1736) [6], beide Kr. Lübbecke:

[1] Fahne W. G. 72. [2] Abschr. OLG. [3] v. d. Horst 32—33.
[4] Abschr. OLG.
[5] Lud. Lübbecke 38; v. d. Horst 16, Nachtr. 14.
[6] Ibid. 22; v. d. Horst 18, Nachtr. 16.

„Weil meine väterliche Absicht dahin gerichtet ist, daß „meine mit so schweren Schulden angetretene und mit so vielen „Prozeßkosten erstrittene und erweiterte Güther bei meinem „Stamm und Namen erhalten werden sollen: So will ich zwar „meinem ältesten Sohn die freye disposition über dieselben nach „meinem Tode übertragen, jedoch unter folgenden Einschrän-„kungen:"

a) er darf nichts davon verkaufen,

b) wegen der Schuldenlast die Güter nicht weiter beschweren.

Zu dem Fideikommiß Mühlenberg gehören heute nur noch die Güter Krollage und Figenburg, Mühlenberg selbst wurde 1858 verkauft [1]).

Graf v. Westerholt-Gysenberg.

Laut Familienvertrag d. d. Henrichenburg, 22. Februar 1726 [2]) beschlossen die Brüder Ferdinand Otto und Johann Friedrich Borchard, Domherr zu Halberstadt, kurkölnischer Geheimer Rat, † 1729 [3]), Freiherrn von und zu Westerholt, „zu beharrlich und stättlicher „Bewahrung der Familie ein ewiges fideicommissum und in Gött-„lich- und Völkerrecht hergebrachtes Majorat zu stiften".

Dazu gehörte „das Uralte Stamm-, Namen- und Burghauß" Westerholt, Kr. Recklinghausen, das Rittergut Gysenberg, Kr. Dortmund, das Stammhaus der Herren v. Gysenberg, von denen es um die Mitte des 18. Jahrhunderts an die von Westerholt kam [4]), Voerde, Kr. Bochum, das 1636 dem Johann v. Gisenberg geschenkt wurde, dessen Sohn Adolf Arnold v. Gisenberg, der unvermählt blieb, es den von Westerholt vermachte [5]), Sythen, Kr. Coesfeld, das im 17. Jahrhundert noch im Besitz der Familie v. Ketteler war [6]), außerdem die Güter Kallenberg, Kr. Dortmund, und Schonnebeck, Kr. Lüdinghausen, und verschiedene Grundstücke in denselben Kreisen.

---

[1]) v. d. Horst 33. [2]) Abschr. OLG.

[3]) Fahne-Bocholtz, Tafel XV.

[4]) Lud. Dortmund-Land 35; v. Steinen III 748; Fahne, Köln und Fahne-Boch., Tafel XVI.

[5]) v. Steinen III 754; Lud. Bochum-Land.

[6]) W. Z. 4, 168; von ihnen kam es vermutlich durch die mit Ferdinand Otto vermählte Erbtochter Maria Agnes v. K. an die v. Westerholt; cf. Fahne l. c.

v. Westhoven.

Stifter ist der Chur und Fürstliche Rat Rüdiger v. Westhoven. Als Sohn eines lutherischen Predigers hatte er zuerst Theologie, dann Medizin studiert, promovierte in Straßburg, wurde 1694 Hof-Medikus des Herzogs Ernst August von Braunschweig, 1695 Kirchen- und Konsistorialrat zu Hannover, 1699 Leibmedikus der Bischöfe von Münster und Paderborn, des Grafen von Waldeck u. a. m. und wurde schließlich am 18. Februar 1712 mit seiner Nachkommenschaft von Karl VI. nobilitiert [1]. Dieser self-made-man verfügte in seinem Testament d. d. Hamm, 20. Dez. 1726 [2]:

„Insbesondere damit auch meine Familie in zukünftige „Zeiten bestermaßen prospiciren mithin Stamm und Nahmen in „Wohlstand erhalten werden möge, so verordne hiemit wohl-„bedächtig und ist mein ernster Befehl, daß von denen mir „noch reservirte Gütern . . . pro fidei commisso familie zur Con-„servation des Stammes und Nahmens von Westhoven von „nun an und zum ewigen Tagen gehalten sein und bleiben und „unter meinen drey Söhne dem oder demjenige, welcher diesen „meinen letzten Willen und Disposition sich gefallen lassen und „diesen nach deren Ehelichen Männlichen Leibes Erben in stirpes „die fructus davon aequalibus partibus theilen sollen, wovon „der jedesmalige älteste in familie et nomine von Westhoven „die Administration und Hebung haben und die eingekommenen „Revenues unter seinen Cohereden gegen Quittung jährl. gut „Freund und Stammbrüderlich vertheilen und ausliefern soll."

Mit dem Zweck, dem frischen Adelsschild des Stifters den nötigen Glanz zu verleihen, stand dies Fideikommiß, das durch Familienschluß vom 24. Juni 1857, best. 1858, aufgehoben ist, allein unter den übrigen da.

Das Institut war allgemein gebräuchlich geworden. Es blieb nunmehr nicht auf den Adel allein beschränkt, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnen in Westfalen die Stiftungen bürgerlicher Familienfideikommisse.

Das älteste ist das der Familie **Harkort**, gestiftet durch Testament der Eheleute Johann Caspar Harkort und Maria Sibilla geb. Wenigern d. d. Harkorten 20. August 1732 [3]. Es umfaßt das Bauerngut Harkorten und ein Hammerwerk im Ldkr.

---

[1]) Fahne, W. G 410. [2]) Abschr. OLG. [3]) Abschr. OLG.

Hagen. Dieser Besitz ist nachweisbar seit dem 16. Jahrhundert, vermutlich wohl schon früher, im Besitz der Familie gewesen [1]). Die Stürme des 16. Jahrhunderts und alle Greuel des 30 jährigen Krieges, der in der kleinen Gemeinde Westerbauer, zu der Harkorten gehörte, elf Bauernhöfe vollständig verwüstet und herrenlos zurückließ, haben es nicht vermocht, diesem Geschlecht die zähe Liebe zur Scholle und die tief eingewurzelte Tatkraft zu rauben. Der im Jahre des westfälischen Friedensschlusses geborene Johann Kaspar Harkort, Vater des Fideikommiß-Stifters, hat ganz von vorn angefangen, die zerstörten Gebäude wieder aufgebaut, auf der Ennepe und dem Hasper Bach Eisen- und Stahlhämmer in Betrieb gebracht und einen schwunghaften Handel mit märkischen Eisen- und Stahlwaren nach dem nördlichen Deutschland unterhalten. Er ist der eigentliche Begründer des Wohlstandes dieser Familie, von deren unverminderter Energie die Tätigkeit des Politikers Fritz Harkort später ein glänzendes Zeugnis abgelegt hat.

Johann Kaspar hatte 14 Kinder, der Fideikommiß-Stifter war der Erstgeborene und folgte als solcher nach Gewohnheitsrecht dem Vater 1714 im Besitz des Hofes. Er hat als umsichtiger Mann das bis dato adelige Institut des Familien-Fideikommisses auf seinen Bauernhof und die industriellen Anlagen seines Vaters angewandt, um den neuen Wohlstand zu sichern, und hat damit bewiesen, was zwei Generationen westfälischen Bürgertums durch Fleiß und Sparsamkeit zu leisten vermochten.

Es folgt die Familie **Tütel** mit 6 ha Land im Kreise Olpe, zum „fideïcommissum“ gestiftet durch Testament des Canonicus Johannes Tutel, Pastors zu Heerse, d. d. Heerse, 13. März 1737 [2]).

Die Familie **Tenhagen** gen. **Hagemann** machte aus dem Bauerngut Hagemann, Kr. Ahaus, ein „perpetuum fidei commissum“ durch Testament der Eheleute Rötger und Margarete Tenhagen d. d. Alstätte 11. August 1743 [3]).

Der **Pastor de Weldige Cremer** vermachte 6 ha Land in der Gemeinde Buer, Kr. Recklinghausen, seiner aus Dorsten stammenden Familie als Fideikommiß durch Testament d. d. Sümmern, 9. Mai 1743 [4]).

---

[1]) cf. L. Berger, Der alte Harkort, Leipzig 1890, S. 5 ff.

[2]) Abschr. OLG.

[3]) Abschr. OLG.

[4]) Abschr. OLG.

Frh. v. Hövel.

Das Rittergut Herbeck, Ldkr. Hagen und Iserlohn, war durch ein Fräulein v. Frydach an die Familie v. Laer gekommen. Eine Witwe v. Laer heiratete in zweiter Ehe einen v. Hövel, ihr Sohn aus erster Ehe Anton Frydach v. Laer blieb unvermählt und vermachte deshalb Herbeck an seinen Stiefbruder Conrad v. Hövel zum Duddenrod. Dessen Sohn Dietrich Friedrich Wilhelm belegte es 1748 für die Familie v. Hövel mit einem Fideikommiß [1]).

Frh. Heereman v. Zuydtwyck.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch die Ehepakten des Frh. Friedrich Wilhelm Heereman v. Zuydtwyck und der Therese Anna Gertrudis v. Amelunxen d. d. 3. Febr. 1748 [2]).

Es gehören dazu die Güter Nevinghoff, Kr. Münster, das der Stifter 1782 von seinem Schwager Karl Heinrich v. Amelunxen gekauft hat [3]), Surenburg, Kr. Tecklenburg, das, vormals im Besitze der Familie v. Langen [4]), ebenfalls im 18. Jahrhundert angekauft wurde [5]), Wienburg, Kr. Münster, 1826 erworben [6]), Delsing, Kr. Münster, und mehrere Häuser in Münster. Auch hier handelt es sich um eine emporkommende Familie, die 1534 nobilitiert und 1658 in den Reichsritterstand erhoben wurde [7]).

Frh. v. Schellersheim.

Am 9. Februar 1748 errichtete zu Rinteln der Kaiserl. Reichs-Hof- und Kgl. Polnische auch Chursächsische Geheime Rat Johann Andreas Frh. v. Schellersheim [8]) ein „Fideicommissum Familiae perpetuum“, das nach seinem Tode von seiner Witwe Maria Elisabeth und seinen beiden Söhnen Paulus Andreas und Christoph Friedemann mittels Vergleichs d. d. 3. Febr. 1752 anerkannt wurde und d. d. Rinteln 12. Febr. (Maria Elisabeth), Quedlinburg 31. Jan. (Paulus Andreas) und Stuttgart 24. Jan. (Christoph Friedemann) 1753 [9]) erneut wurde.

---

[1]) v. Steinen I, 1259; Fahne-Hövel I, 1, 37. [2]) Abschr. OLG.
[3]) Inv. S. 64; Lud. Münster-Land 106. [4]) Inv. 56.
[5]) Lud. Tecklenburg 89. [6]) Lud. Münster-Land 112.
[7]) Fahne, W. G. 207. [8]) Die Familie war seit 1725 nobilitiert, Joh. Andr. seit 1741 Freiherr; cf. Fahne, W. G. 350.
[9]) Original der Erneuerungsurkunde, in der die Stiftungsurkunde größtenteils wörtlich zitiert, ist OLG.

Christoph Friedemann erhielt das Fideikommiß Amorkamp, Kr. Minden, das Johann Andreas in den 30er Jahren angekauft hatte [1], und das 1761 durch Schierholz, Kr. Minden, erweitert wurde [2].

Paulus Andreas stiftete 1753 das Fideikommiß Eisbergen, Kr. Minden, das er selbst 1747 für 35000 Tlr. gekauft hatte [3].

Graf v. Korff gen. **Schmising-Kerssenbrock** und **Graf v. Korff** gen. **Schmising**.

Der osnabrücker Dompropst Ferdinand v. Kerssenbrock war der letzte seiner Linie [4]. Er vermachte deshalb in seinem Testament d. d. Osnabrück 25. Aug. 1750 [5]) die Güter Brinke, Kr. Halle, seit ca. 1350 in kerssenbrockschem Besitz, Neuhaus, Kr. Wiedenbrück, Overkamp und Warmenau, Kr. Melle, der Familie seiner Mutter Sybilla Wilhelmina, einer geborenen v. Korff gen. Schmising, für die Sekundogenitur, „einen der Cadets", des korffschen Mannsstammes unter Bedingung der Mitannahme des Namens Kerssenbrock. Demzufolge trat nach dem Tode des Stifters 1754 der nachmalige kurkölnische Geh. Kabinettsrat Friedrich Ferdinand Frh. v. Korff gen. Schmising die Erbschaft an und nannte sich Schmising-Kerssenbrock. Er starb jedoch ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz [6], und der Besitz kam infolgedessen an seinen älteren Bruder Franz Otto, ehemals Domherrn zu Osnabrück, später kurköln. Geh. Rat und Kammerherrn, den Erben der korffschen Stammgüter.

Ob dieser nun persönlich schlecht gewirtschaftet oder den korffschen Besitz schon verschuldet übernommen hat, steht nicht fest, jedenfalls drohte seinem Vermögen der Konkurs. Dies Unheil wird sein ungemein tatkräftiger Sohn Clemens August haben kommen sehen, denn er belegte schon bei Lebzeiten seines Vaters den alten korffschen Besitz, der heute die adeligen Güter Lette, Engsterstein, Obsthoff (Kr. Coesfeld), Masthoff, Keuschen-

---

[1]) v. d. Horst, Nachtr. 142. [2]) Lud. Minden 45.

[3]) v. d. Horst, Nachtr. 144.

[4]) Für die folgende Darstellung cf. Fahne, W. G. 249, Hövel I 2, 21 und Tafel III. Die Daten der Gütergeschichte nach v. d. Horst 79, 81, 90 und Nachtrag 32, 34.

[5]) Abschr. OLG, s. auch Pütter, Rechtsfälle III S. 930 ff.

[6]) Über das abenteuerliche Schicksal der beiden Töchter cf. Fahne-Hövel Tafel III.

burg (Kr. Warendorf), Lonn, Wieck, Ldkr. Münster, und die Güter Tatenhausen (seit 1525) und Wittenstein (seit 1687) (Kr. Halle), rund 1200 ha, umfaßt, mit einem zweiten Fideikommiß. Das geschah durch seine Ehepakten mit Elisabeth Bernhardine v. Nagel zu Loburg d. d. Loburg und Münster 14. Juni 1778 [1]. Unmittelbar nach dem 1785 erfolgten Tode des Franz Otto brach nun der Konkurs aus, und der gesamte Besitz wäre vermutlich unter den Hammer gekommen, wenn nicht Clemens August nunmehr 1787 die Klage auf Trennung der Fideikommiß-Masse erhoben und gleichzeitig die Gläubiger zu einem gütlichen Vergleich aufgefordert hätte. Es gelang ihm mit seinen Ansprüchen durchzudringen und die Familie so vor dem drohenden Ruin zu retten. Er muß in der Tat ein tüchtiger Mann gewesen sein, dieser 1821 gestorbene Fundator des korffschen Familienfideikommisses, war kurkölnischer Rat, münsterscher Obermarschall und wurde mit seiner Nachkommenschaft 1816 in den preußischen Grafenstand erhoben.

Der kerssenbrockschen Bestimmung gemäß trennte er in einem Nachtrag zu seinen Ehepakten d. d. 12. März 1801 [2] seinen glücklich gesicherten Besitz wieder in die beiden ursprünglichen Bestandteile. Sein ältester Sohn Maximilian Friedrich, geb. 1779, Droste zu Kloppenburg, königl. preußischer Kammerherr und Ritter des Roten Adlerordens, erbte das korffsche Familienfideikommiß, als dessen Stiftungsurkunde beim Oberlandesgericht die Ehepakten ebendieses und der Gräfin Sophie v. Galen d. d. Münster 29. Juli 1803 [3] gelten, der zweite Maximilian Franz Xaver, geb. 1781, nachmals Major und preußischer Landrat, das kerssenbrocksche.

Graf v. Westphalen zu Fürstenberg.

In seinem Testament vom 21. Febr. 1738 teilte Wilhelm Joseph v. Westphalen, Droste zu Medebach, seine Güter unter seine beiden Söhne, legte jedoch dem jüngeren nahe, zu Gunsten des älteren zu verzichten. Infolge dieses väterlichen Wunsches schlossen die beiden Brüder Clemens August Wilhelm, kurkölnischer Kammerherr, Geh. Rat und Oberstallmeister und Friedrich Wilhelm Ludwig, Domkapitular, nachmals Fürstbischof zu Paderborn und Hildesheim, am 10. Febr. 1751 einen Familienvertrag, in dem sie unter Punkt 7 festsetzten:

---

[1] Abschr. OLG. [2] Abschr. OLG. [3] Abschr. OLG.

„daß sowohl des älteren Herrn Bruders männliche Deszendenz „als auch im Falle die nicht vorhanden, des jüngeren Herrn „Bruders männl. Erben in Zukunft nach Ordnung der Sukzession „und zwar allemal der älteste, alle die jetzt vorhandenen, und „künftig von dessen Eltern vererbten oder anfallenden Güter, „Pfandschaften . . . haben, besitzen und gebrauchen solle".

Der Kammerherr errichtete darauf sub dato 15. und 19. September und 9. November 1751 Ehepakten, die unter Punkt 9 bestimmten:

„Im Fall das Fräulein Braut zuerst verstürbe und alsdann „der Herr Hochzeiter zur zweiten oder weiteren Ehe schreiten „würde, und aus dieser ersteren Ehe Söhne vorhanden, sollen „dieselben, und zwar der älteste seinen Brüdern und aus andern „Ehen erzielenden Halbbrüdern dergestalt vorgezogen werden, „daß er die gesamten Güter besitzen soll" [1]).

Der älteste Sohn und Fideikommiß-Erbe Clemens August wurde Kaiserl. Geh. Rat und Gesandter an den Höfen zu Cöln und Trier, Burggraf zu Friedberg und 1792 in den Reichsgrafenstand erhoben [2]).

Der Besitz geht bis an den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1404 belehnte der Bischof Wilhelm v. Paderborn mit einem Burglehn zu Borgholz, Kr. Warburg, den

„Herrn Johann Westphal Ritter unde syne Veddern, seligen „Lubbertes synes Broders Sone unde ere Erven eweliken und „erffliken to brukende und to besittende" [3]).

1443 kaufte Wilhelm v. Westphalen von seinem Verwandten Dietrich v. Heerse Herbram, Kr. Büren, für 400 rheinische Gulden und wurde im selben Jahre vom Landgrafen Ludwig I. von Hessen damit belehnt [4]). 1445 übertrug der Erzbischof Dietrich v. Cöln dem Lubbert v. Westphalen, dessen Bruder auf der Burg Wünnenberg als Pfandinhaber wohnte, und ihrem Vetter Wilhelm v. Westphalen das Schloß Fürstenberg, Kr. Büren, als Versatz, darauf als Lehen [5]). Im 16. Jahrhundert soll nach Angabe des goth. Gräfl. Taschenbuches Dinkelburg, Kr. Warburg, an die Familie gekommen sein (1578). Laer, Kr. Meschede, kaufte um 1600 der paderbornische Hofmeister Heinrich v. Westphalen von Caspar

---

[1]) Abschriften OLG. [2]) Fahne - Bocholtz, Taf. XVI; cf. Gräfl. Taschenb. 1909. [3]) W. Z. 44, II 137.
[4]) W. Z. 39, II 151. [5]) Wigand, Archiv III, 4, 213.

v. Ovelacker und baute dort 1608 ein neues Haus [1]). Zu Mülsborn, Kr. Meschede, war 1566 Thonies v. Schade Herr, dessen Tochter Margaretha das Gut an Jobst Westphal brachte. Von diesem kaufte es 1601 der Hofmeister Heinrich v. Westphal zu Laer [2]). Dreckburg und Rosenholz, Kr. Büren, sind 1782 erworben [3]). Das Fideikommiß ist dann auch im 19. Jahrhundert noch erweitert, das Klostergut Galilaea, das Wiesengut Talle, das adl. Gut Natzungen und die Herrschaft Rixdorf, Kr. Plön, gehören heute außerdem dazu.

Graf Bocholtz-Asseburg.

Der kaiserl. Geh. Rat und Obermarschall Hermann Werner Frh. von der Asseburg, seit 1751 kurkölnischer erster Staatsminister, errichtete mit seinen beiden geistlichen Brüdern, den paderborner Domherrn Wilhelm Anton, nachmals Fürstbischof 1763—82, und Franz Arnold, d. d. Paderborn 31. Mai 1755 [4]) einen Familienvertrag über die Sukzession in ihren sämtlichen Lehngütern, Hinnenburg, Wallhausen und Hollwinkel, in dem bestimmt wurde:

1) Nach Erlöschen des Ernst Constantinischen (Vaters der drei Brüder) Manns-Stammes sind sämtliche Lehen als Weiber- und Kunkellehen anzusehen

2. Erstberechtigt ist Ferdinande, die Tochter des Hermann Werner.

4. Durch diese Anordnung soll jedoch „kein immerwährendes „Seniorat, sondern dadurch nur allein die praerogativa solcher „Ersteren Töchter und respective von ihnen abstammenden „Linien intendiret und festgestellet“, mithin den Eltern Freiheit in der Wahl zur successio in feudo gelassen werden.

12. Sämtliche Lehngüter sind unteilbar.

Der Ausdruck „Weiber- und Kunkellehen“ könnte irreführen. Es ist nichts als die lehnrechtliche Form für die in den meisten Stiftungs-Urkunden getroffene Bestimmung gleichen Inhalts. Die unter 1. angegebene Bedingung war zu der Zeit akut, mit Hermann Werner drohte der Mannsstamm zu erlöschen [5]), und da der asseburgische Besitz bis dahin Mannlehn gewesen war, so wurde zur

---

[1]) Pieler, Kaspar v. Fürstenb. ad annum 1608; Lud. Meschede 61.
[2]) Pieler, a. 1601; v. Steinen I 1895, II 1559; Lud. Meschede 42.
[3]) W. Z. 35, II 131. [4]) Abschr. OLG.
[5]) Fahne-Bocholtz I 2, S. 2.

Erhaltung des splendor familiae ausdrücklich diese Sukzessionsänderung festgelegt.

Man wird darum den Familienvertrag von 1755 trotz der Erklärung unter 4. als Fideikommiß-Stiftung gelten lassen. Das Testament des Hermann Werner d. d. Paderborn 17. Jan. 1779 [1]) enthält auch nur Bestätigungen obiger Bestimmungen und die neue Festsetzung des Güterumfangs, dem nunmehr nur noch Hinnenburg und Wallhausen angehören.

Die Hinnenburg, Kr. Höxter [2]), war zu Ende des 13. Jahrhunderts von Berthold v. Brakel an seinen Schwiegersohn Burchard v. Asseburg vererbt worden. In der folgenden Zeit wurde die Burg von den paderborner Bischöfen als Lehnsherren vielfach verpfändet. Seit 1565 blieb sie dauernd im Besitz der von der Asseburg, 1603 nennt sich Ludwig von der Asseburg „Erbsaß zu Hindenburg".

Derselbe Ludwig baute Wallhausen, Kr. Sangerhausen, Pr. Sachsen, neu auf [3]).

Die in der Stiftungs-Urkunde genannte Erbtochter Ferdinande heiratete nach Fahne [4]) den Frh. Theo. Werner v. Bocholtz, durch den das Fideikommiß an die v. Bocholtz gekommen ist.

Hatte sich das Institut des Fideikommisses bisher nur auf den Immobiliarbesitz beschränkt, so beginnen nunmehr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die Stiftungen von Geld-Fideikommissen in Westfalen.

Das älteste ist das der Familie **(Engel) zur Mühlen**, gestiftet durch Testament der Eheleute Engel zur Mühlen und Anna Catharina geb. Sondermann d. d. 26. Febr. 1757.

Eine gleiches stiftete für seine Familie Johann Everhard **Gante** durch Testament d. d. Attendorn 6. Okt. 1757.

Es folgt das Realfideikommiß des **Frh. von Weichs**, das gestiftet wurde durch das Testament des Frh. Franz Adam von Weichs d. d. 29. April 1762 und die Hälfte des adeligen Gutes Eichholz, Kreis Höxter, umfaßt.

Darauf folgt wieder ein Geldfideikommiß, das für den Zeitraum von 150 Jahren gestiftete **Vernholz**sche, errichtet durch

[1]) Abschrift OLG. [2]) Nach Giefers in W. Z. 14, 355.

[3]) Fahne-Bocholtz I 2, 2.

[4]) l. c. Fahne kennt sie unter dem Namen Therese.

Testament des englischen Infanterie-Offiziers a. D. Theodor Matthias Recht (Matthew Wright), d. d. Ipswich (Engl.), 25. August 1763, zugunsten der Nachkommen des Franz Vernholz, jüngsten Schwestersohnes des Stifters.

Frh. von der Reck.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch Testament des Freiherrn [1]) Wilhelm Christian von der Reck, Domküsters zu Minden, Erbherrn zu Stockhausen und Lübbecke, d. d. 18. September 1764 und umfaßt das Rittergut Stockhausen, Kr. Lübbecke, das 1624 durch Heirat an die Familie gekommen war [2]), und die adeligen Burgmannshöfe in Lübbecke: v. Westrup, seit 1624 im Besitz, v. Venningen, 1762 angekauft, v. Holle I und II, 1748 angekauft [3]).

Die Stiftungs-Urkunde [4]) ist bemerkenswert durch den Schlußsatz:

> „Weil diese Verordnung ein ordentliches Fideikommissum „ist und in Ewigkeit bleiben soll, daher es bei der Re„gierung zu konfirmieren,“

eine Bestimmung, die erst in dieser Zeit aufkommt.

Es folgen zwei bürgerliche Fideikommisse, **Nienhaus**, gestiftet 1765 durch Johann Hermann Nienhaus, bestehend aus 1 ha Land im Kr. Wesel, und **Fabry** zu **Polsum**, gestiftet durch Hermann Fabry d. d. Polsum 21. Juli 1767 und laut Urteil des OLG Hamm vom 18. Febr. 1893 erloschen.

Frh. v. Elverfeldt gen. v. Beverförde-Werries.

Im Jahre 1464 kaufte Gerd v. Beverförde von Yutta von Herbern das Rittergut Oberwerries [5]), Kr. Beckum. Dazu erwarb die Familie 1677 Niederwerries, Kr. Hamm [6]). Beide waren Lehen, die von dem Grafen v. Limburg-Styrum herrührten. Bernhard Engelbert Christian v. Beverförde († 1705) erwarb dazu

---

[1]) Sein Sohn Philipp Heinrich Christian, Johanniter-Ordensritter, wurde nach Fahne-Hövel, Tafel XIII, in den Grafenstand erhoben.

[2]) Lud. Lübbecke 17; v. d. Horst, Nachtrag 76 ff.

[3]) l. c. 55—56; v. d. Horst, Nachtrag 85. [4]) Abschr. OLG.

[5]) Die folgende Darstellung nach Tibus in W. Z. 50 I 95—104; cf. Lud. Beckum 28; Inv. Warendorf 101.

[6]) Nach v. Steinen III 905 durch Heirat und Vermächtnis der v. Neheim zu Werries.

das adelige Haus Byink (Kr. Lüdinghausen) durch Vermächtnis des münsterschen Domherrn Johann Heidenreich v. Ascheberg [1]), Haus Langen (Kr. Münster) 1702 [2]) durch Vermächtnis seines Oheims Heinrich v. Lethmate, des letzten seines Stammes, dazu das Rittergut Bönninghausen [3]), Kr. Dortmund, und den Münsterhof zu Horstmar, Kr. Burgsteinfurt, wo die Familie seit 1679 schon den Sendenhof, beides Burgmannshöfe, besaß [4]), durch seine Ehe mit der Erbtochter Elisabeth Anna Theodora v. Neuhoff (Ehepakten 20. März 1699) [5]). Sein Sohn Friedrich Christian, erst in münsterschen Diensten, dann preußischer Kammerherr und wirklich geheimer Etatsminister, bekannt als „der tolle Werries", vermachte durch Testament d. d. Werries 24. Januar 1768 [6]) dem Friedrich Clemens von Elverfeldt, dessen Vater, sein Vetter Carl Friedrich v. Elverfeldt, ihm im Siebenjährigen Kriege das Leben gerettet hatte, sein Immobiliarvermögen (mit Ausnahme des Hauses Wenge) als Familienfideikommiß und adoptierte ihn am 24. Nov. desselben Jahres (seine eigene Ehe war kinderlos), beides unter Bedingung der Annahme des Namens und Wappens v. Beverförde.

Zum Fideikommisse gehören außerdem noch Häuser und Grundstücke in Münster und Telgte und das Gut Upleward, Kr. Emden.

Graf Mengersen.

Das von dem Kammerpräsidenten Clemens August Frh. von Mengersen am 24. Dez. 1770 gestiftete Fideikommiß ist im Jahre 1854 aufgehoben.

von Michels.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch Testament des Goswin Christian v. Michels d. d. 12. Juli, 2. Okt., 1. Nov. 1773 und umfaßt das Rittergut Nateln, Kr. Soest.

v. Papen-Köningen.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch Testament des Goswin Detmar v. Papen-Köning d. d. Werl 17. August 1773 und umfaßt

[1]) cf. Lud. Lüdinghausen 10. W. Z. 50, I 99; Inv. Warendorf 114.

[2]) Lud. Münster-Land 186.

[3]) cf. v. Steinen IV 875; Lud. Dortmund-Land 40.

[4]) Lud. Steinfurt 47. [5]) cf. W. Z. 40 I 131.

[6]) Abschr. OLG. cf. auch Eduard Aander-Heyden, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechtes der Freiherren von Elverfeldt. Bd. II, Elberfeld 1890. Nr. 493 u. 494.

das Rittergnt Köningen, Kr. Soest, mit dem Mühlengut Köninger Mühle. Köningen kam um 1500 durch Heirat in den Besitz der Familie; Caspar v. Pape, der seit 1532 dort wohnte, nannte sich zuerst Herr v. Köningen [1]).

Elfering.

Ein Grundstück (Bauerngut Elfering) im Kreise Ahaus, zum Fideikommiß geworden durch Testameut der Eheleute des Zellers Gerdt Elfering und Gertrud geb. Layeck d. d. Ahaus 5. April 1774.

Frh. v. Böselager.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch die Ehepakten des kurkölnischen Oberforstmeisters und geheimen Rats [2]) Friedrich Joseph von Böselager und der Freiinn Maria Augusta von der Heyden gen. Belderbusch d. d. Terworm 24. Juli 1774. Es umfaßt die Rittergüter Heessen, Kr. Beckum, Courl, Kr. Dortmund, Dahl und Wolfsberg, Kr. Lüdinghausen, die der Stifter von seiner Verwandten Anna Sibilla von der Reck durch donatio inter vivos erhalten hatte [3]), und Nehlen, Kr. Soest, das vormals im Besitze der v. Plettenberg gewesen war. Deren Mannesstamm erlosch 1679 mit Jürgen Caspar v. Plettenberg und der Mann seiner Schwester, Franz Wilhelm v. Böselager, kaufte Nehlen von den Töchtern des Caspar, deren Vormund er war [4]).

Frenker.

Ein Grundstück in Graes, Kr. Ahaus, Fideikommiß durch Testament der Eheleute des Zellers Jan Herm Frenker und Margaretha Gervking d. d. Ahaus 18. Dez. 1776.

Erdmann.

Mehrere Grundstücke und Renten, Fideikommiß durch Testament des Hof-Fiskal und Advokaten wie auch Jurisdiktions-Richters Johann Heinrich Erdmann d. d. Soest 27. April 1777, aufgehoben 1847.

---

[1]) Lud. Soest 74; cf. v. Steinen II 1540.

[2]) Fahne, W. G. 71.

[3]) Lud. Beckum 41, Dortmund-Land 40, Lüdinghausen 21, 55.

[4]) Lud. Soest 151.

Frh. v. Ketteler.

Fideikommiß gestiftet durch Ehepakten des Freiherrn Clemens August v. Ketteler und der Freiin Maria Anna v. Galen d. d. 14. März 1778. Es umfaßt die Rittergüter Harkotten, Kr. Warendorf, 1615 als Anteil der Korff-Schmising an dem vormals kersekorfschen, 1334 geteilten Besitz von den v. Ketteler geerbt [1]), Möllenbeck und Tinnen, Ldkr. Münster, 1718 durch Heirat der Erbtochter Maria Sophia von der Tinnen erworben [2]), Bollen, Kr. Iburg, und Störmede, Kr. Lippstadt, das Ende des 17. Jahrhunderts noch in anderem Besitz war [3]). Dazu 11 Bauerngüter in den Kreisen Beckum und Lüdinghausen und verschiedene Grundstücke im Stadtkreis Münster.

Mues.

Fideikommiß ist der Schultenhof zu Anröchte, Kreis Lippstadt, gestiftet durch Testament des Dr. jur. Bernard Wilhelm Mues d. d. Anröchte 21. Juni 1778.

Leiffern.

Mehrere Grundstücke im Kr. Büren, Fideikommiß durch Testament des Pastor Leiffern d. d. 21. März 1779.

v. Bockum-Dolffs II.

Fideikommiß gestiftet durch Testament des Diedrich Johann Gottfried von Bockum gen. Dolffs d. d. Ahsse 5. Juli 1780, umfassend die Güter Völlinghausen und Ahsse, Kr. Soest. Völlinghausen hat Johann Gottfried von Dolphus (1644—1706) von den v. Schade gekauft [4]).

Frh. v. Rhemen.

Das Fideikommiß ist gestiftet 1781 auf Grund des Testamentes des Dr. Joseph Sentrup, das dieser am 7. April 1779 zugunsten seiner Nichte Clara Franziska, Gemahlin des Hermann Otto v. Rhemen, errichtet hatte. Es umfaßt das adelige Gut Wilkinghege und ein Bauerngut, Kr. Münster.

---

[1]) Inv. Warendorf 48.
[2]) Lud. Münster-Land 195 u. 31. [3]) v. Steinen I 1893.
[4]) v. Steinen II 1628; Lud. Soest 44.

v. Zastrow.

Rittergut Sängerhof, Kr. Soest, Fideikommiß durch Testament der Eheleute des Majors Gottfried Diedrich Christian v. Zastrow und der Wilhelmine geb. v. Puttkammer d. d. Sengerhoff 13. August 1781.

v. Köppern.

Rittergut Bärenkamp, Fideikommiß durch Anordnung des Melchior Detloff v. Köppern d. d. Bärenkamp 1. Juni 1783, erloschen 1895.

Frh. v. Twickel.

Das Fideikommiß ist gestiftet durch Ehepakten des Frh. Clemens August v. Twickel, münsterischen Oberküchenmeisters, seit 1840 Erbschenk des Bistums Münster, † 1841, und der Freiin Franziska Ferdinandina v. Rump d. d. 29. Sept. 1783 [1]). Es umfaßt die Rittergüter Havixbeck, Ldkr. Münster, 1601 durch Heirat mit Irmgard v. Bevern erworben, Rorup, Kr. Lüdinghausen, 1650—80 in twickelschem Besitz, darauf nach Aussterben des Mannsstammes in fremden Händen, im 19. Jahrhundert wiedererworben [2]), Lüttinghof, Hamm und Vogelsang, Kr. Recklinghausen, Stovern, Kr. Lingen, die Güter Rauschenburg, Kr. Lüdinghausen (19. Jahrhundert) [3]), Devesburg (1627) [4]), und Haus Hoheluft, Kr. Steinfurt, Brüggemanshove, Kr. Koesfeld, und einen adeligen Hof in Münster.

v. Borries.

Rittergut Steinlake, Kr. Herford, Fideikommiß durch Testament der Eheleute des Geh. Rats Franz Christian v. Borries und

---

[1]) Abchrift OLG. Fahne W. G. 387 zählt drei verschiedene Fideikommisse auf:

1) Stifter Friedrich v. Twickel, Herr zu Hengel, Erde, 1544.
2) Stifter Asuerus v. Twickel, Canonicus zu Oldensel, † 1607.
3) Stifter Adrian Overhagen von Twickel, Canonicus zu Oldensel, † 1665.

Alle drei Stifter sind jüngere Brüder von direkten Ahnherren des Clemens August, und da außerdem zwei Geistliche darunter sind, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich in allen Fällen um einfache Erbverzichte handelt. Für den heutigen Güterbestand käme, seiner Geschichte nach, überdies nur der jüngste von den dreien in Betracht. Das genauere Material hierüber ist nicht beizubringen.

[2]) Lud. Lüdinghausen 88. [3]) Lud. Lüdinghausen 77. [4]) Inv. 802.

der Friederike Wilhelmine geb. Schrader d. d. Ekkendorff, 22. Oktober 1783 mit Abänderung vom 16. Dezember 1803. Der Fideikommißstifter hatte das Gut 1789 für 55000 Tlr. gekauft [1]).

Godefridi.

Fideikommiß gestiftet durch Testament des Johann Konrad Godefridi d. d. Werden, 25. April 1784, aufgehoben durch Familienschluß vom 25. Mai 1886, best. 1886.

v. Bockum-Dolffs I.

Stifter des Fideikommisses, das das Rittergut Sassendorf, Kr. Soest, umfaßt, ist der Wirkl. preuß. Kammerherr Johann Franz v. Bockum gen. Dolffs durch Testament d. d. Sassendorf 16. Mai 1786.

Bredenoll.

Einzelgrundstücke und Salinenanteile zu Westernkotten, Kr. Lippstadt, Fideikommiß durch Testament des Priesters Ehrenfried Christian Lorenz Bredenoll d. d. Westernkotten 5. September 1789.

Wewer.

Fideikommiß gestiftet durch Testament des Kgl. dänischen Etatsrates Caspar Wilhelm Wewer und der Witwe Maria Magdalena Clemens geb. Wewer d. d. Kopenhagen 14. Juli 1792, aufgehoben durch Familienschluß vom 14. April 1869, best. 1871.

Borghardt.

Fideikommiß gestiftet durch Testament des Johann Wilhelm Spoenemann gen. Borghardt d. d. Wickede 10. Oktober 1793, aufgehoben durch Familienschluß vom 5. Okt. 1907, best. 1907.

Frh. von dem Bottlenberg gen. von Schirp.

Fideikommiß gestiftet durch Testament der Eheleute des Freiherrn Franz Ernst von Bottlenberg gen. v. Schirp und der Theresia geb. von Reuschenberg d. d. Baldeinnen 3. Januar 1794. Es umfaßt das Rittergut Baldeney, Ldkr. Essen, das im Jahre 1747 dem Stifter von seiner Cousine, der Generalin von der Leiten, vermacht worden war [2]).

---

[1]) v. d. Horst 27, Nachtrag 24.

[2]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kr. Essen, S. 61.

Geldfideikommiß von Roëll.

Gestiftet durch Familienvertrag d. d. Großreichen 6. Januar 1794, best. 1795.

Holtschlag.

Fideikommiß gestiftet von Heinrich Andreas Holtschlag d. d. Bocholt 11. Mai 1795, aufgehoben 1858.

Frh. von Oer.

Fideikommiß gestiftet durch Testament des Goswin Anton von Beverförde für seinen Vetter Max v. Oer d. d. Stockum 13. Juni 1798. Es umfaßt das Rittergut Stockum, das adelige Gut Voßberg, einen Teil des Landgutes Mersche und Grundstücke in der Gemeinde Epe, alles im Kr. Ahaus.

Frh. v. Lilien.

Rittergut Wasserhausen, Kr. Soest, Fideikommiß durch Testament des Franz Joseph v. Lilien d. d. Werl 26. Mai 1800.

Susanne de Weldige Cremer.

Grundstücke im Kr. Recklinghausen, Fideikommiß durch Testament der Anna Susanna de Weldige Cremer d. d. Erle 1. Juli 1800.

(Werner) zur Mühlen.

Fideikommiß gestiftet durch Testament des Richters Werner zur Mühlen d. d. 26. Mai 1803, gerichtl. verlautbart 29. Mai 1804, bestehend aus Grundstücken in den Kreisen Ahaus, Münster und Warendorf.

Geldfideikommiß von Bennigsen.

Gestiftet durch Anordnung der Sophie Louise von Westphalen geb. von Bennigsen zugunsten der Deszendenz der Frau Leutnant Therese Freiin von Benigsen d. d. Paderborn 27. März 1806.

Wir stehen an einem Abschnitt. Durch die Rheinbundsakte erlangten die Souveräne das Recht der Gesetzgebung, die sich auch da, wo der Code Napoléon nicht eingeführt war, wenigstens an französisches Vorbild anlehnte. Dadurch gerieten die westfälischen Fideikommiß-Stiftungen, die durch den Artikel 896 überhaupt verboten waren, ins Stocken. In der Zeit des Rhein-

bundes sind drei Fideikommisse gestiftet: Reigers, 12. Jan. 1807, aufgehoben 9. Okt. 1855, Tangerding, 1807/08, aufgehoben 1900, Frh. v. Ascheberg, 1810.

Es ist für den Zweck dieser Arbeit nicht nötig, auf die Wiedereinführung der Fideikommisse nach 1815 und die folgenden Stiftungen im 19. Jahrhundert [1]) einzugehen. Westfalen wurde preußische Provinz, und Fideikommißstiftungen unterliegen seitdem bis heute den Bestimmungen des ALR II 4 §§ 47—226. Damit ist die Entstehungsgeschichte des Instituts abgeschlossen.

Wir kommen zum Ergebnis:

1) Die westfälischen Fideikommisse sind nicht aus Ganerbschaften entstanden [2]).

2) Dem Lehnrecht entstammt das Erbrechtsprinzip der successio ex pacto et providentia maiorum, die das Fideikommiß vom Stammgut unterscheidet, das Lehnrecht bietet in einigen Fällen auch Ansätze zur Unteilbarkeit des Besitzes und Einzelerbfolge [3]), es genügt aber doch nicht zur Erklärung des Instituts [4]).

3) Das System des neuzeitlichen adeligen Stammgutes läßt die Frage nach der Entstehung der Privatdisposition ungelöst [5]). Nur durch diese aber wird das unbedingte Veräußerungsverbot gesichert [6]).

Scheiden wir darum in dem ältesten Falle, dem Testament des Friedrich von Fürstenberg (und nachmals Caspar) das Alte und Neue an der Fideikommiß-Stiftung, so können wir zusammenfassen:

I. Althergebracht ist das Streben nach dem splendor familiae und der Unveräußerlichkeit des Stammgutes innerhalb der Familie. Nur ist zu beachten, daß das alte Stammgutsystem des Mittelalters im 16. Jahrhundert längst untergegangen war [7]). Mit ihm war auch die unmittelbare politische Bedeutung des Grundbesitzes abgeschwächt, und der Adel, der seit Entstehen

---

[1]) Sie sind in der Schlußtabelle aufgezählt.

[2]) S. 12. [3]) S. 13. [4]) S. 35.

[5]) S. 16: sine provisione seu testamenti tabulis habitos.

[6]) S. 43 u. 46. Ein für unsern Zweck sehr wertvolles Weistum unter dem Titel: „Ein wahrhafter Bericht wie es sich im Stifft Paderborn mit den Manleingüdern undt pantschilling under dem adel hait thogedragen“, verfaßt 1552, das nach H. V. Sauerlandt, W. Z. Bd. 47, in der Dombibliothek zu Trier unter Nr. 193 aufbewahrt wurde, ist nach Mitteilung der Dombibliothek dort nicht mehr vorhanden, jetziger Aufbewahrungsort unbekannt.

[7]) Zimmerle 253.

der Territorialgewalten das Streben nach politischer Unabhängigkeit und Selbständigkeit in sich aufgenommen hatte, mußte jetzt aus wirtschaftlichen Gründen auf Erhaltung des splendor familiae bedacht sein.

II. Neu ist

1) Die Unteilbarkeit des Besitzes auf Grund der Individualsukzession, die

2) durch Privatdisposition angeordnet wird.

1. Unteilbarkeit auf Grund der Individualsukzession.

Das Streben nach der Unteilbarkeit des Besitzes und nach Individualsukzession ist durchaus nichts dem mittelbaren Adel dieser Zeit allein Eigentümliches. Wir müssen deshalb einen Blick auf die gleichzeitigen staatlichen Verhältnisse werfen.

Über die Entwicklung der Primogenitur in den deutschen Fürstenhäusern ist noch immer die Arbeit Hermann Johann Friedrich Schulzes [1]) das standard work, es genügt darum eine kurze Wiedergabe seines Gedankenganges.

Die Individualsukzession dient vor allem dem Vorteil des Staates, die Teilung und Kommunion schadet ihm auf Kosten der gleichen Ansprüche aller Glieder des herrschenden Hauses, jene ist staatsrechtlicher Natur, diese privatrechtlicher. Nach diesem Gesichtspunkt ist die Geschichte der Individualsukzession in drei Perioden einzuteilen:

1) Vorherrschen des staatsrechtlichen Prinzips in der Zeit der reinen Amtsqualität der Reichswürden, bis etwa zum 10. Jahrhundert.

Das Amt ist anfangs nur persönlich, Neigung zur Erblichkeit setzt erst allmählich ein.

2) Herrschaft des privatrechtlichen Prinzips. Die Reichswürden wurden zu patrimonialen Berechtigungen.

Die Erinnerung an das Amtsverhältnis schwindet, und etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist das Territorium völlig Privateigentum und als solches unbegrenzt teilbar.

3) Reaktion des staatsrechtlichen Prinzips.

Die Folgen des vorangegangenen Zeitalters „der gekreuzigten Staatseinheit“ werden unerträglich, die Goldene Bulle, die den Anstoß zur Reaktion gibt, findet vor allem deshalb Nachahmung, weil sie dem Zeitbedürfnis entspricht.

---

[1]) Recht der Erstgeburt 1851.

Diese Entwicklung ist natürlich nicht ohne Einfluß auf den mittelbaren Adel geblieben, und ein Zusammenhang zwischen den Primogeniturordnungen der Unmittelbaren und den Stiftungen von Stammgütern [der Neuzeit] und den Fideikommissen der Mittelbaren ist ganz evident. Nur muß man sich hüten, die beiden zu identifizieren. Sally Meyer [1]) tut das mit der Behauptung, es handelte sich in beiden Fällen um Statuten zur Erhaltung des splendor familiae, die auf dem Veräußerungsverbot basierten. Das ist zwar ein richtiger allgemeiner Grundgedanke, aber man darf doch trotzdem nicht die Unterschiede übersehen

1) bezüglich der Form der Errichtung. Der hohe Adel hatte das jus statuendi, und sein Hausgesetz ist nicht dasselbe wie eine Erbeinigung oder ein Testament eines Mittelbaren.

2) bezüglich des Gegenstandes. Beim hohen Adel handelt es sich um Land und Leute, beim niederen um Grundbesitz.

Deutlich wird das auch bei der Betrachtung der Fideikommisse der ehemaligen Standesherren in Westfalen. Es gibt deren 10, diejenigen der Herren

1) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg v. J. 1607.

2) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 1607.

3) Fürstl. Salm-Salmsches Haus-Fideikommiß, 1771.

4) Fürst v. Rheina-Wolbeck, 1803.

5) Herzog v. Croy-Dülmen, 1803.

6) Gemeinschaftliches Fideikommiß der Häuser Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmar, 1819—20.

7) Fürst v. Bentheim-Tecklenburg zu Rheda, 1823.

8) u. 9) Zwei Fideikommisse des Herzogs von Arenberg, 1847 und 1854.

10) Fürstl. Salm-Horstmarsches Spezial-Fideikommiß, 1864.

Von diesen scheiden für die vorliegende Frage die nach der Mediatisierung gestifteten ohne weiteres aus.

Von den übrigen sind die beiden ersten die einzigen, die scheinbar bis in die Anfangszeit der westfälischen Fideikommisse zurückreichen. Sie sind gleichen Ursprungs, da sie beide auf das Testament des Ludwig v. Sayn, Grafen zu Wittgenstein, d. d. Berleburg 19. Mai 1593 [2]) zurückgehen. Hierin wird aber nur die Erbteilung des Landes unter Festsetzung der Primogenitur für

---

[1]) **Beiträge zur Geschichte der fideikommiss. Substitutionen, 1878.**

[2]) **Abschr. OLG.**

jeden der Teile bestimmt. Die Söhne des Ludwig bestätigten durch Erbverein d. d. Berleburg 20. Nov. 1607 [1]) die väterliche Disposition,

„welche hierdurch in Krafft eines Fidei Commissi perpetui er-
„kannt und von Uns approbiert worden".

Dies ist unter den vorliegenden Fällen der einzige, in dem das Testament eines Standesherrn vor der Mediatisierung ein Fideikommiß genannt wird. Man darf sich aber durch den Ausdruck außerdem nicht beirren lassen. Der Begriff des Fideikommisses war zu dieser Zeit noch ganz der römisch-rechtliche, als den ihn das ungefähr gleichaltrige Testament des Caspar v. Fürstenberg (S. 18) gebraucht, Knipschilds Dissertation erschien erst 1626, sein Buch erst 1654. Der saynsche Erbverein selbst heißt auch am Schluß ein „pactum oder statutum familiae juratum in vim legis", also ein Hausgesetz.

Das fürstl. Salm-Salmsche Haus-Fideikommiß ist die ehemalige Herrschaft Anholt, gestiftet durch Erbvergleich der fürstlichen Brüder Ludwig Carl Otto und Maximilian Friedrich Ernst zu Salm-Salm vom 5. Juli 1771 [2]). Also wieder Standesherrschaft und Hausgesetz.

Das Fideikommiß des Fürsten v. Rheina-Wolbeck ist das ehemalige Fürstentum Rheina-Wolbeck, gestiftet durch Testament des Wilhelm Joseph regierenden Herzogs von Looz-Haasbein und Corswarem d. d. Rheina 20. März 1803 [3]).

Der regierende Herzog v. Croy hat nach dem Reichsdeputationshauptschluß zur Entschädigung für die dadurch erlittenen Verluste, zumal auf dem linken Rheinufer, d. d. 22. Okt. 1803 [4]) sein Familien-Fideikommiß gestiftet, das von seinem Enkel, dem Herzog Alfred v. Croy, d. d. Dülmen 10. Febr. 1860 erweitert wurde.

Von den später gestifteten Fideikommissen ehemals standesherrlicher Familien ist nur noch dasjenige des Fürsten v. Bentheim-Tecklenburg zu Rheda hervorzuheben, das angeblich vom Jahre 1591 datiert. Damals nämlich hat der regierende Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt sein Land unter seine drei Söhne geteilt und damit die drei Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt getrennt mit dem Verbot weiterer zukünftiger Erbteilung und der Anordnung der Primogenitur für

[1]) Abschr. OLG. [2]) Abschr. OLG. [3]) Abschr. OLG. [4]) Abschr. OLG.

jeden Teil, also ganz wie im Falle des Grafen von Sayn-Wittgenstein. Diese Primogeniturordnung bestätigt 1746 der regierende Graf Moritz Casimir zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt [1]), die eigentliche Fideikommiß-Stiftung erfolgte wieder erst nach der Mediatisierung durch den Fürsten Emil zu Bentheim-Tecklenburg 1823.

Das Ergebnis ist also:

In allen Fideikommissen der ehemaligen Standesherren in Westfalen haben wir eine eigentliche Fideikommißstiftung erst nach der Mediatisierung, die Primogeniturordnungen vorher sind Hausgesetz. Damit ist die Identität von Fideikommißstiftung und Hausgesetz für Westfalen auch sachlich als unzutreffend erwiesen. Vielmehr bleibt es bei der oben aufgestellten Behauptung, daß die von Schulze gezeichnete staatsrechtliche Reaktion, wie sie im ganzen Reich schließlich sozusagen in der Luft lag, auch den mittelbaren Adel miterfaßt hat [2]).

2. Privatdisposition.

Hier gilt das Gleiche. Es handelt sich um eine Nachahmung der Hausverträge und Hausgesetze des hohen Adels aus demselben Streben nach Unabhängigkeit. Eben dieses hatte die Familie Fürstenberg zur gewohnheitsmäßigen Individualsukzession gebracht, es führte sie nun auch zu deren größtmöglicher Sicherung.

Daß hierbei die Rezeption des römischen Erbrechtsprinzips von der juristischen Einheit im Nachlasse und der Repräsentation des Erblassers durch den Erben nicht ohne Einfluß gewesen ist, leuchtet ein. Ebenso klar jedoch geht aus unserm Material hervor, daß Zimmerles Ansicht [3]) hier das Richtige trifft, daß nämlich die Wirkung des römischen Rechtes sich „nur befördernd und unter„stützend, keineswegs die Entwicklung begründend äußerte; denn „das deutsche Recht selbst war auf dem Wege des Fortschritts „juristischer Bildung und Konstruktion bereits bei derselben Auf„fassung angelangt“. Die wahre Quelle ist und bleibt die Entwicklung des Staatsrechts.

---

[1]) Abschr. OLG.

[2]) Es muß auch erwähnt werden, daß die Individualsukzession allgemein üblich war im bäuerlichen Stammgut, in dem unabhängigen wie in dem abhängigen. Diese Unteilbarkeit ist auch Folge der Einzelsiedlung, die in den meisten Gegenden vorherrscht, ja allein bekannt ist. Doch ist ein tatsächlicher Einfluß auf die Fideikommiß-Bildung nicht vorhanden, es sei denn bei den wenigen — später gestifteten — bäuerlichen Fideikommissen.

[3]) S. 246.

Mit dieser, heute ziemlich allgemein anerkannten, Erklärung waren die Wiener Juristen Leopold Pfaff und Franz Hofmann nicht zufrieden und suchten deshalb [1]) das Vorbild des deutschrechtlichen Familien-Fideikommisses in dem spanischen Majorat, das 1505 durch die leges Taurinae seine juristische Festlegung erfahren hatte. Es soll durch die habsburgischen Beziehungen nach Österreich gebracht worden sein [2]), und das älteste in österreichischen Ländern bekannte Fideikommiß ist ein dalmatinisches aus dem Jahre 1559.

Diese Theorie mag ganz oder teilweise richtig sein (sie gilt im allgemeinen für übertrieben), eine Übertragung auf Westfalen ist schlechterdings unmöglich. Nirgendswo finden wir einen Hinweis auf das spanische Majorat, keine Stiftungs-Urkunde spricht von etwas anderem als dem Übel bisheriger Teilungen und dem Heilmittel der Primogenitur. Das ist der Inhalt der Testamente des Friedrich und Caspar v. Fürstenberg, des Dietrich v. Landsberg und der anderen großen Fideikommiß-Stifter. Immer wieder bezieht man sich auf das längst vorhandene gewohnheitsmäßige Streben nach Unteilbarkeit und Primogenitur und will ihm durch Erbvertrag oder Privatdisposition endlich ein dauerndes Gelingen verschaffen.

Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß das Institut in Westfalen zuerst im katholischen Adel Aufnahme gefunden hat. Denn durch die gewohnheitsmäßige Versorgung nachgeborener Söhne in adeligen Domstiftern und Ritter-Orden [3]) war die endliche Fixierung dieser Verhältnisse hier sicherer vorbereitet als bei den Protestanten, denen in Westfalen nur die Mehrheit der Sitze im Domkapitel zu Minden offen stand. Es ist charakteristisch, daß das Fideikommiß in der Zeit der Gegenreformation aufkommt, und daß die ersten Fundatoren fast alle katholisch sind, im ganzen 17. Jahrhundert nicht ein sicher nachweisbar protestantischer.

Ein eigentlich konfessionelles Interesse aber hat das Institut natürlich niemals gehabt. Die vielfach auftretende Bestimmung, daß der Fideikommiß-Erbe katholisch sein muß, gründet sich auf jene günstigen Verhältnisse und ist außerdem bei Lehen und Ämtern an geistlichen Fürstenhöfen (Galen, Erbkämmerer) selbstverständlich. Vor allem ist doch zu bedenken, daß alle diese

---

[1]) Exkurse II 3, Wien 1885.

[2]) l. c. 300. [3]) cf. Fürstenberg, o. S. 17

Erwägungen aus den Köpfen bedeutender Männer stammten, deren weiter Blick nicht nur die Bedeutung der Primogeniturordnungen des hohen Adels zuerst erkannt, sondern gleichzeitig auch die eben gezeichneten Vorteile der eigenen katholischen Religion durchschaut hat. Bischöfe (Galen, Plettenberg, Wolff-Metternich), Kleriker, (Crater, Vittinghoff-Schell, Nesselrode, Brabeck, Kerssenbrock u. a.), Offiziere (Landsberg, Schade-Antfeld), oder Männer von politischer Bedeutung (Fürstenberg u. a.) waren die ersten Fundatoren.

Überhaupt liegt in dem Institut von Anfang an ein gewisser Zug von Parvenütum — im guten Sinne. Wer durch eigene Tüchtigkeit über den Umkreis seiner Geburt hervorragt, will seiner Familie dies Ansehen erhalten, und wer einen großen Grundbesitz persönlich erworben hat (Fürstenberg, Landsberg, Krane, Plettenberg, Wolff-Metternich), will seine Nachkommen hindern, ihn leichtsinnig zu vergeuden oder durch Heirat aus der Familie zu bringen. Derselbe Gedanke leitet später im 18. Jahrhundert die persönlich nobilitierten Fideikommiß-Stifter (Westhoven, Schellersheim) und schließlich auch die bürgerlichen Familien (Harkort). Die Idee des Familienfideikommisses ist eine Schöpfung seiner ersten Fundatoren, fast ausnahmlos hervorragender Persönlichkeiten.

Es ist und bleibt ja ein unglücklicher Ausweg, den der gelehrte Juristenstand in seiner Rezeptionssucht einschlug, als er auf die römische fideikommissarische Substitution verfiel, um ihr die neuen Primogeniturordnungen einzuordnen. Die Einführung dieses Namens, in der Tat eines „welschen Import-Artikels", mag auf das Konto der Spanier und Italiener geschrieben werden, sie mögen auch Knipschild beeinflußt haben. Für das Institut selbst vermögen wir keine außerhalb der deutschen Rechtsentwicklung liegende Quelle zu finden. Das Privatrecht hat Ansätze gebildet, das Staatsrecht hat sie vollendet.

Chronologische Tabelle der westfälischen Fideikommisse.

		Jetzige Größe in ha [1])
1)	Haxthausen	1190
2)	Spiegel zum Desenberge [1588]	1765
3)	Fürstenberg-Herdringen 1564 u. 1598	8715
4)	a) Sayn-Wittgenstein-Berleburg } 1607 Hausgesetz	12540
	b) Sayn-Wittgenstein-Hohenstein } 1607 Hausgesetz	3916
5)	Crater	14
6)	Galen, Erbkämmer-Amt 1663	1682
7)	Vittinghoff genannt von Schell 1671	1322
8)	Esbach 1676	79
9)	Landsberg 1681	1908
10)	a) Krane, Matena u. Bockhövel } 1683	75
	b) Krane, Norteln } 1683 bis 1867	13
11)	Berswordt-Wallrabe I 1690	41
12)	Spiegel von und zu Peckelsheim 1694	306
13)	Plettenberg-Lenhausen 1695	903
	(und Plettenberg-Nordkirchen)	3017
14)	Plettenberg zu Stockum 1695	6092
15)	Droste von Nesselrode-Reichenstein 1696	21
16)	Wolff-Metternich I 1697	894
17)	Merveldt 1708	4417
18)	Schade-Antfeld 1709	1501
19)	a) Brenken, Erpernburg } 1711	2739
	b) Brenken, Wewer } 1711	1169
20)	Dücker 1713	425
21)	Wrede-Amecke 1713	777
22)	Raesfeldt 1718 bis 1857	
23)	Brabeck 1723	
24)	a) Ledebur, Mühlenberg } 1726	215
	b) Ledebur, Arenshorst } 1726	387
25)	Westerholt-Gysenberg 1726	1354
26)	Westhoven 1727 bis 1858	
27)	Harkort 1732	102
28)	Tütel 1737	6
29)	Tenhagen genannt Hagemann 1743	100

[1]) Die Größe zur Zeit der Stiftung entsprach bei den ältesten Fideikommissen annähernd der jetzigen, nur Fürstenberg-Herdringen hat heute etwa die dreifache Ausdehnung.

	Jetzige Größe in ha
30) Pastor de Weldige Cremer 1743	6
31) Hövel 1748	394
32) Heereman von Zuydtwyck I 1748	1121
33) a) Schellersheim, Amorkamp 1748	247
b) Schellersheim, Eisbergen 1753	341
34) Bodelschwingh-Plettenberg zu Heeren 1749	468
35) Korff genannt Schmising-Kerssenbrock 1750	779
36) Westphalen 1751	11795
37) von der Asseburg 1755	2776
38) Geldfideikommiß [Engel] zur Mühlen 1757	
39) Geldfideikommiß Gante 1757	
40) Weichs 1762	79
41) Geldfideikommiß Vernholz 1763	
42) von der Reck 1764	325
43) Velen-Raesfeld (u. Gemen 1858) 1764	3947
44) Nienhaus 1765	1
45) Fabry zu Polsum 1767 bis 1893	
46) Elverfeldt genannt von Beverförde-Werries 1768	1508
47) Galen 1770	668
48) Mengersen 1770 bis 1854	
49) Salm-Salm, Haus-Fideikommiß 1771 Hausgesetz	1937
50) Michels 1773	73
51) Papen-Köningen 1773	115
52) Elfering 1774	49
53) Boeselager 1774	1886
54) Frenker 1776	69
55) Erdmann 1777 bis 1847	
56) Ketteler-Harkotten 1778	2460
57) Mues 1778	74
58) Leiffern 1779	
59) Bockum-Dolffs II 1780	45
60) Droste-Vischering (Erbdroste) 1780	5500
61) Rhemen 1781	137
62) Zastrow 1781	82
63) Köppern 1783 bis 1895	
64) Twickel 1783	2500
65) Borries 1783	158
66) Godefridi 1784 bis 1886	
67) Bockum-Dolffs I 1786	34

	Jetzige Größe in ha
68) Bredenoll 1789	3
69) Wewer 1792 bis 1871	
70) Borghardt 1793 bis 1907	
71) von dem Bottlenberg genannt von Schirp 1794	93
72) Geldfideikommiß Roëll 1794	
73) Holtschlag 1795 bis 1858	
74) Oer 1798	361
75) Lilien 1800	15
76) Susanne de Weldige Cremer 1800	2
77) Rheina-Wolbeck 1803	812
78) Croy-Dülmen 1803	9833
79) [Werner] zur Mühlen 1803	219
80) Korff genannt Schmising 1778 u. 1803	1191
81) Geldfideikommiß Bennigsen 1806	
82) Reigers 1807 bis 1855	
83) Tangerding 1807/08 bis 1900	
84) Ascheberg 1810	304
85) von dem Bodlenberg genannt von Kessell 1818	2574
86) von Schwachenberg 1818 bis 1861	
87) Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmar, gemeinschaftliches Fideikommiß 1819/20	12642
88) Freiherr von Wendt 1821	1844
89) Menge 1822	6
90) Fürst von Bentheim-Tecklenburg 1823	5605
91) Graf von Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh 1825	847
92) Freiherr vom Stein 1825	2548
93) Graf von Sierstorpff 1829/30	2372
94) Geldfideikommiß Freiherr von Brackel zu Welda 1834	
95) Geldfideikommiß Freiherr von Fürstenberg 1835	
96) Freiherr von Fürstenberg-Eggeringhausen 1835	748
97) Freiherr von der Borch 1840	872
98) Schulte Witten 1840	107
99) Freiherr von Fürstenberg-Körtlinghausen 1846	1751
100) Herzog von Arenberg II 1847	5246
101) Herzog von Arenberg I 1854	13994
102) Graf von Plettenberg-Esterhazy 1859—61 (1695) bis 1897	3017
103) Freiherr von Höfflinger 1860	337

	Jetzige Größe in ha
104) Ulrich 1863	1605
105) Fürst Salm-Horstmar, Spezial-Fideikommiß 1864	439
106) Freiherr von Elverfeldt 1865	267
107) Freiherr von Kleinsorgen 1869	398
108) Freiherr von Lilien-Echthausen 1871 bis 1906	
109) Schmitz-Hübsch 1873	140
110) Freiherr Vincke 1874	500
111) von Berswordt-Wallrabe II 1876	319
112) Freiherr von Eller-Eberstein 1878	527
113) Freiherr Heereman von Zuydtwyck zu Burg Herstelle 1878	170
114) von Holtzbrink 1878	336
115) Graf von Spiegel-Mengersen 1879/80	667
116) Freiherr von dem Busche-Münch 1885	704
117) Freiherr von Kanne 1887	217
118) von Sydow 1889	348
119) Löb 1893	1064
120) Graf Stolberg 1895	2203
121) Funcke-Bechem 1896	20
122) Graf von Wolff-Metternich II 1902	1236
123) von Stockhausen 1907	396

Ernst Adolf Johannes Kunsemüller wurde geboren am 24. Juni 1885 zu Rehme bei Oeynhausen, Kr. Minden i./W., als Sohn des 1887 verstorbenen evangelischen Pfarrers Carl Kunsemüller und seiner Ehefrau Anna geb. Bremer. Er besuchte die Gymnasien zu Gütersloh (1895—97) und Detmold (1897—1904) und bezog nach der am 15. März 1904 bestandenen Reifeprüfung die Universität Bonn, um evangelische Theologie zu studieren. Im W.-S. 1904—05 ließ er sich in das Album der philosophischen Fakultät einschreiben und studierte seitdem Geschichte, deutsche Philologie und Philosophie, bis auf das W.-S. 1905—06, in dem er an der Universität Berlin immatrikuliert war, immer in Bonn. Zu der vorliegenden Dissertation, auf Grund deren er am 28. Juli 1909 die mündliche Promotionsprüfung bestand, erhielt er von Herrn Geheimrat Professor Dr. Aloys Schulte die Anregung und dankenswerten Rat. Ihm vor allem, wie auch seinen übrigen akademischen Lehrern, darunter besonders Friedrich von Bezold, Moriz Ritter, Friedrich Paulsen, Benno Erdmann und Berthold Litzmann, ist der Verfasser der vorliegenden Arbeit zu großem Dank verpflichtet.